



Prospectus

Baring Russia Fund

10. Februar 2014

PROSPEKT

Baring Russia Fund

Société d'Investissement à Capital Variable

Eingetragener Geschäftssitz: 2, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg

R.C.S. Luxembourg 57 763

Stand: 10. Februar 2014

Wichtiger Hinweis

Der Baring Russia Fund bietet Anteile auf Grundlage der Informationen an, die in diesem Prospekt und den hierin erwähnten Dokumenten enthalten sind. Es sind nur die im vorliegenden Prospekt und in den hierin erwähnten Dokumenten genannten Personen befugt, Informationen über die Gesellschaft zu geben oder über diese Zusicherungen abzugeben; jeder Kauf, der von einer Person auf Grundlage von Erklärungen oder Zusicherungen, die nicht in diesen Informationen und Zusicherungen dieses Prospekts enthalten sind oder nicht mit ihnen übereinstimmen, getätigt wird, erfolgt auf das alleinige Risiko des Käufers.

Die jüngsten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft werden als Bestandteil des Prospekts erachtet und stehen auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz und bei der Vertriebsgesellschaft zur Verfügung.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat beschließen, eine oder mehrere Anteilsklassen auszugeben, wobei jede Klasse (i) eine bestimmte Struktur für die Verkaufs- und Rücknahmegebühren und/oder (ii) eine bestimmte Struktur für die Verwaltungs- oder Beratungsgebühr und/oder (iii) verschiedene Gebühren für Vertrieb, Betreuung von Anteilshabern oder sonstige Gebühren und/oder (iv) verschiedene Arten von potenziellen Anlegern und/oder (v) andere jeweils vom Verwaltungsrat festzulegende sonstige Eigenschaften hat.

Anteile verschiedener Anteilsklassen können zu Preisen ausgegeben und zurückgenommen werden, die auf Grundlage des NIW je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse bzw. -klassen berechnet werden, wie weiter unten ausführlich beschrieben.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit zusätzliche Anteilsklassen einrichten. Bei Einrichtung neuer Anteilsklassen wird der Prospekt entsprechend aktualisiert bzw. ergänzt.

Der Verwaltungsrat hat die angemessene Sorgfalt walten lassen, um zu gewährleisten, dass die hierin genannten Fakten in jeder wesentlichen Hinsicht wahr und genau sind und dass es keine anderen wesentlichen Fakten gibt, deren Weglassen dazu führen würde, dass eine hierin enthaltene Erklärung tatsächlich oder vermeintlich irreführend wäre. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung.

Luxemburg – Die Gesellschaft ist gemäß Teil I des Gesetzes registriert. Allerdings erfordert diese Registrierung nicht, dass eine luxemburger Behörde die Angemessenheit oder Genauigkeit des vorliegenden Prospekts oder der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte genehmigt oder ablehnt. Eine gegenteilige Zusicherung ist unbefugt und rechtswidrig.

Europäische Union – Die Gesellschaft ist ein OGAW im Sinne der OGAW-Richtlinie und der Verwaltungsrat schlägt vor, die Anteile im Einklang mit der OGAW-Richtlinie in bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu vertreiben.

Einleitung

Der vorliegende Prospekt bezieht sich auf die einzelnen Anteilklassen des Baring Russia Fund (die „Gesellschaft“). Anteile werden zu den in diesem Prospekt dargelegten Bedingungen angeboten.

Dieser Prospekt enthält Informationen über die Gesellschaft, die ein potenzieller Anleger wissen muss, bevor er sich zu einer Investition entscheidet. Anleger müssen diesen Prospekt aufmerksam lesen und ihn zur späteren Verwendung aufbewahren.

Der Vertrieb des vorliegenden Prospekts und das Angebot der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Der vorliegende Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Angebotsabgabe in Rechtsordnungen dar, in denen es gegen das Gesetz verstoßen würde oder in denen die Person, die das vermeintliche Angebot oder die Angebotsaufforderung abgibt, dazu nicht berechtigt ist oder eine Person, die ein solches vermeintliches Angebot oder eine Angebotsaufforderung entgegennimmt, dadurch gegen ein Gesetz verstoßen würde. Jeder, der im Besitz des vorliegenden Prospekts ist und jeder, der einen Antrag auf Anteile stellen möchte, ist dafür verantwortlich, sich selbst über alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen der jeweiligen Rechtsordnungen zu informieren und diese einzuhalten.

Die Anteile der Gesellschaft wurden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 (US Securities Act of 1933) in der jeweils geltenden Fassung (das „Gesetz von 1933“) registriert und werden auch in Zukunft nicht registriert werden und dürfen nicht direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Territorien oder Besitzungen oder deren Rechtsordnung unterliegenden Gebieten (die „USA“) oder einer US-Person (laut Definition in diesem Prospekt) angeboten oder verkauft werden, es sei denn, es steht gemäß einem US-amerikanischen Gesetz, einer Vorschrift oder Auslegung eine Ausnahmeregelung zur Verfügung.

Die Gesellschaft ist und wird nicht gemäß dem US-amerikanischen Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 (US Investment Company Act of 1940) in der jeweils geltenden Fassung (das „Gesetz von 1940“) registriert; dementsprechend ist die Anzahl und/oder die Art der wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Anteile, die US-Personen sein dürfen, beschränkt. Die Satzung enthält Bestimmungen, die darauf ausgelegt sind, US-Personen vom Halten von Anteilen unter bestimmten Umständen abzuhalten, wenn dadurch die Gesellschaft gegen US-Recht verstoßen würde und sie sieht die sofortige Rücknahme bzw. den sofortigen Rückkauf von Anteilen vor, wenn diese Anteile von US-Personen gekauft werden oder US-Personen die wirtschaftlichen Eigentümer sind. Antragsteller können zur Abgabe einer Erklärung, dass sie keine US-Personen sind und keinen Antrag auf Anteile im Namen einer US-Person stellen oder Anteile zum Nutzen einer US-Person weiterverkaufen, aufgefordert werden.

Zeichnungen werden ausschließlich auf Grundlage des aktuellen Prospekts und der aktuellen Dokumente mit wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Documents) entgegengenommen und den Anlegern werden Anteile über einen Finanzintermediär wie einen Finanzberater, Kundenberater einer Bank oder Makler, der mit der Gesellschaft eine Vereinbarung getroffen haben, zur Verfügung gestellt.

Wir weisen darauf hin, dass der Preis der Anteile und die mit den Anteilen eventuell erwirtschafteten Erträge sowohl fallen als auch steigen können und Anleger unter Umständen nicht den von ihnen in die Gesellschaft investierten Betrag zurückerhalten. Zukünftige Gewinne und die Anlageperformance können von vielen Faktoren beeinflusst werden, die nicht unbedingt im Verantwortungsbereich der Gesellschaft oder des Verwaltungsrats der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) liegen. Dazu zählen beispielsweise Veränderungen der Wechselkurse, Veränderungen der Effektivzinsen oder Veränderungen der Marktbedingungen aufgrund eines breiten Spektrums politischer oder wirtschaftlicher Faktoren sowie die Entwicklung einzelner Unternehmen, die dazu führen können, dass der Wert einer Anlage schwankt. Weder die Gesellschaft selbst noch der Verwaltungsrat, die Vertriebsgesellschaft noch deren verbundene Unternehmen, deren Verwaltungsratsmitglieder oder satzungsmäßigen Funktionsträger noch zugelassene Händler können die zukünftige Entwicklung oder die zukünftigen Erträge der Gesellschaft garantieren. Ein Anleger muss vor der Anlageentscheidung die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken prüfen. Wir verweisen auf das Kapitel „Risikofaktoren“ im vorliegenden Prospekt.

Personen, die an Kauf, Umtausch und Rücknahme von Anteilen interessiert sind, müssen sich über folgendes informieren: (a) die gesetzlichen Bedingungen in ihrem eigenen Land zwecks Kauf, Umtausch und Rücknahme von Anteilen; (b) eventuell anwendbare Devisenbeschränkungen und (c) einkommensteuerliche und anderweitige steuerliche Konsequenzen, die sich durch Kauf, Umtausch und Rücknahme von Anteilen ergeben. Darüber hinaus bieten bestimmte Vertriebsgesellschaften, ausgewählte Händler und Finanzintermediäre unter Umständen nicht alle im vorliegenden Prospekt beschriebenen Anteilklassen an. Weitere Informationen erhalten Sie von der Vertriebsgesellschaft, dem Händler oder Ihren Finanzintermediär.

Der Verwaltungsrat wird durch die Satzung befugt, die Rücknahme von Anteilen zu verlangen, die von einer Person unter bestimmten Umständen gehalten werden; dazu zählen Umstände, die dazu führen würden, dass

die Gesellschaft oder deren Anteilsinhaber einen steuerlichen, geldlichen oder sonstigen Nachteil erleiden würden oder die ein ungebührliches Risiko nachteiliger aufsichtsrechtlicher Konsequenzen nach sich ziehen würden.

Es wird davon ausgegangen, dass der Kauf von Anteilen auf Grundlage von Informationen erfolgt, die im vorliegenden Prospekt und im Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document) sowie in den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten enthalten sind, die beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft, deren Vertriebsgesellschaft und Händlern und deren Vertreter zur Verfügung stehen.

Die wichtigsten Begriffe sind in den Begriffsbestimmungen des vorliegenden Prospekts vom September 2012 definiert.

Dieser Prospekt ist unter Umständen in anderen Sprachen als Englisch erhältlich. Falls Diskrepanzen zwischen einer Übersetzung des vorliegenden Prospekts und der englischen Fassung dieses Prospekts bestehen, wird die englische Fassung als endgültig und maßgebend erachtet.

Inhalt

Begriffsbestimmungen.....	6
Verwaltungsrat, Verwaltungsgesellschaft und Berater.....	11
Die wichtigsten Fakten.....	12
Informationen über die Gesellschaft.....	13
Profil potenzieller Anleger.....	13
Anlageziel und Anlagepolitik.....	14
Risikomanagement.....	15
Risikofaktoren.....	16
Verwaltungsrat der Gesellschaft.....	24
Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltung, Depotbank, Zahlstelle und Vertriebsgesellschaft.....	25
Ausschüttungspolitik.....	28
Gebühren und Aufwendungen.....	28
Ausgabe und Verkauf von Anteilen.....	32
Rückgabe von Anteilen.....	33
Umwandlung von Anteilen.....	34
Veröffentlichung der Preise.....	34
Verhinderung von Late Trading und Market Timing.....	34
Datenschutz.....	35
Steuern.....	35
Versammlungen der Anteilsinhaber, Berichte an die Anteilsinhaber und Bearbeitung von Beschwerden.....	39
Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.....	40
Grundsätze und Verfahren für Abstimmungen mittels Stimmrechtsvollmacht.....	40
Ausführung nach dem Bestensprinzip.....	41
Anreize.....	41
Zur Einsicht verfügbare Dokumente.....	41
Anhang I – Anlagebeschränkungen.....	42
Anhang II – Techniken und Instrumente.....	48
Anhang III – Berechnung des Nettoinventarwerts.....	41
Anhang IV – Anteilsklassen, die zur Zeichnung verfügbar sind.....	54
Anhang V – Registrierungsstatus.....	55
Ansprechpartner.....	56
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	58

Begriffsbestimmungen

In diesem Dokument haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die ihnen zugeordnete Bedeutung, es sei denn, aus dem Zusammenhang geht etwas anderes hervor:

Satzung	Die Satzung der Gesellschaft vom 24. November 2006, die von Zeit zu Zeit ergänzt oder abgeändert werden kann.
Wirtschaftsprüfer	PricewaterhouseCoopers S.C. 400 route d'Esch B.P. 1443 L-1014 Luxemburg
Basiswährung	Die Rechnungswährung der Gesellschaft, USD
Benchmarkindex	Der MSCI 10/40 Russia Index oder ein anderer geeigneter alternativer Index laut Vereinbarung mit dem Verwaltungsrat.
Verwaltungsrat	Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit ersetzt werden können.
Geschäftstag	Jeder ganze Tag, außer Samstag oder Sonntag, an dem die Banken sowohl in London als auch in Luxemburg geöffnet haben und an dem das Russian Trading System geöffnet hat oder andere Tage, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann.
Anteilsklasse	Anteile der Gesellschaft, die unter anderem eine unterschiedliche Ausschüttungspolitik, Servicegebühren, Währungsabsicherung oder sonstige angebotene Verwaltungsleistungen oder Vertriebsgebühren haben können.
Gesellschaft	Baring Russia Fund
Depotbank und Zahlstelle	Northern Trust Global Services Limited, Niederlassung Luxemburg 2, rue Albert Borschette L-1246 Luxemburg
Händler	Jeder Händler oder Finanzintermediär, der mit der Vertriebsgesellschaft einen Untervertriebsvertrag geschlossen hat.
Aufschub von Anteilsrücknahmen	Der Verwaltungsrat ist befugt, die Anzahl der Anteile, die an einem beliebigen Bewertungstag zurückgegeben werden können, mit Genehmigung der Depotbank auf 10 % der gesamten Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der Gesellschaft zu beschränken
Vertriebsgesellschaftsvertrag	Eine vom 1. März 2006 geschlossene Vereinbarung, durch die die Verwaltungsgesellschaft die Vertriebsgesellschaft ernannt.
Vertriebsgesellschaft	Baring International Fund Managers (Ireland) Limited Georges Court 54-62 Townsend Street Dublin 2, Irland
Dividendenausschüttung	bedeutet in Bezug auf die Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilsklasse, dass Dividenden für diese Anteile beschlossen und normalerweise in der jeweiligen Währung der Anteilsklasse gezahlt werden.
Aktienähnliche Wertpapiere	beinhalten, ohne Beschränkung, Vorzugsaktien, in Aktien wandelbare Schuldtitel, Optionsscheine auf Wertpapiere, Papiere, die ähnliche

BARING RUSSIA FUND

	Rechte für den Kauf oder die Zeichnung von Beteiligungspapieren und Wertpapieren, die ähnliche Wirtschaftsinteressen wie Beteiligungspapiere übertragen, enthalten.
ESMA	Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority).
EU	Europäische Union
EUR, Euro oder €	beziehen sich auf das gesetzliche Zahlungsmittel der Europäischen Währungsunion.
FCA	die Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreiches.
GBP, britische Pfund oder £	beziehen sich auf das gesetzliche Zahlungsmittel des Vereinigten Königreiches.
Gruppe von Gesellschaften	Gesellschaften, die zur selben Unternehmensgruppe gehören und in Einklang mit der Richtlinie des Rates 83/349/EWG vom 13. Juni 1983 über konsolidierte Abschlüsse und gemäß den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften konsolidierte Abschlüsse erstellen müssen.
Anlageverwaltung	Baring Asset Management Limited 155 Bishopsgate London EC2M 3XY, Vereinigtes Königreich
Anlageverwaltungsvertrag	Ein vom 1. März 2006 geschlossener Vertrag, durch den die Gesellschaft die Anlageverwaltung ernennt.
Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document)	Das von der Gesellschaft herausgegebene Zusammenfassungsdokument, das bestimmte Informationen über die wichtigsten Merkmale der Gesellschaft gemäß Verordnung 98 der European Communities (UCITS) Regulations 2011 enthält.
Gesetz	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.
Rechtsberater (Luxemburger Recht)	Arendt & Medernach 14, rue Erasme L-2082 Luxemburg
Verwaltungsgesellschaft	Northern Trust Luxembourg Management Company S.A. 2, rue Albert Borschette L-1246 Luxemburg
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Staaten, die im Rahmen der in diesem Abkommen und den damit verbundenen Gesetzen festgelegten Beschränkungen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, aber keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden als gleichwertig mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erachtet.
Mémorial	Das Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (Amtsblatt von Luxemburg).
Geldmarktinstrumente	Papiere, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau ermittelt werden kann.
NIW	Nettoinventarwert laut Definition in Anhang III

BARING RUSSIA FUND

OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Ausgabepreis	Der Ausgabepreis je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse
Sonstiger Staat	Ein europäischer Staat, der kein Mitgliedstaat ist und jeder Staat in Amerika, Afrika, Asien, Australien und Ozeanien.
Performancezeitraum	Ein Zeitraum, der dem Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht.
Prospekt	Das vorliegende Dokument vom 10. Februar 2014, das von Zeit zu Zeit ergänzt oder abgeändert werden kann.
Regulierter Markt	Ein Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente.
Referenzwährung	Währung, in der die jeweilige Anteilsklasse denominated ist.
Eingetragener Sitz	2, rue Albert Borschette L-1246 Luxemburg
Region	sind die unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion außer Russland, und zwar: - Armenien - Aserbaidschan - Estland - Georgien - Kasachstan - Kirgisistan - Lettland - Litauen - Moldawien - Tadschikistan - Turkmenistan - Ukraine - Usbekistan - Weißrussland Bezugnahmen auf Länder in der Region oder der ehemaligen Sowjetunion beinhalten jeder dieser Republiken, es sei denn, aus dem Kontext geht etwas anderes hervor.
Aufsichtsbehörde	Die Luxemburger Behörde <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> („CSSF“), die für die Aufsicht über die Organismen für gemeinsame Anlagen im Großherzogtum Luxemburg zuständig ist.
Rubel	Das gesetzliche Zahlungsmittel von Russland.
Russland	Die Russische Föderation und russisch werden entsprechend ausgelegt.
Anteil	Jeder Anteil einer Anteilsklasse der Gesellschaft, der von Zeit zu Zeit ausgegeben wird und im Umlauf ist.
Übertragbare Wertpapiere	- Anteile an einer Gesellschaft und andere Wertpapiere, die Anteilen an einer Gesellschaft entsprechen („Aktien“); - Anleihen und andere Schuldtitel („Schuldspiele“); und - alle anderen handelbaren Wertpapiere, die das Recht auf Erwerb von übertragbaren Wertpapieren durch Zeichnung oder Umtausch beinhalten, soweit sie nicht als in Anhang II beschriebene Techniken und Instrumente gelten.

BARING RUSSIA FUND

Übersetzter Prospekt	Versionen des Prospekts, die in anderen Sprachen als Englisch zur Verfügung gestellt werden.
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der OGAW-Richtlinie.
OGAW-Richtlinie	Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsbestimmungen bezüglich Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere.
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USD, US-Dollar oder US\$	beziehen sich auf das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten.
US-Person	Der Begriff „US-Person“ wird in Verordnung S definiert, die zum US Securities Act gehört („US-Person“) und beinhaltet natürliche Personen mit Wohnsitz in den USA; in den USA organisierte oder gegründete Personen- oder Kapitalgesellschaften; Nachlassvermögen, dessen Erbschaftsverwalter oder Nachlassverwalter eine US-Person ist; Treuhandvermögen, dessen Treuhänder eine US-Person ist; Vertretungen oder Zweigstellen eines nicht US-amerikanischen Unternehmens mit Sitz in den USA; Konten ohne Dispositionsbefugnis oder ähnliche Konten (außer einem Nachlass- oder Treuhandvermögen), die von einem Händler oder sonstigen Treuhänder zu Gunsten von oder für das Konto einer US-Person gehalten werden; alle Konten mit Dispositionsbefugnis oder ähnliche Konten (außer Nachlass- oder Treuhandvermögen), die von einem Händler oder einem sonstigen Treuhänder gehalten werden, die in den USA organisiert oder gegründet wurden oder (bei einer Privatperson) ihren Wohnsitz haben; und Personen- oder Kapitalgesellschaften, wenn diese gemäß den Gesetzen einer nicht US-amerikanischen Rechtsordnung organisiert oder gegründet wurden und von einer US-Person hauptsächlich zum Zwecke der Anlage in Wertpapiere, die nicht gemäß dem US Securities Act registriert sind, gegründet wurde, es sei denn, sie wurden von akkreditierten Anlegern (laut US Securities Act) organisiert und befinden sich in deren Besitz, die keine natürlichen Personen, Nachlass- oder Treuhandvermögen sind. Eine US-Person beinhaltet nicht: (i) Konten mit Dispositionsbefugnis oder ähnliche Konten (außer Nachlass- oder Treuhandvermögen), die zu Gunsten von oder für das Konto einer nicht US-Person von einem Händler oder sonstigen professionellen Treuhänder gehalten werden, die in den USA organisiert oder gegründet wurden oder (bei einer Privatperson) ihren Wohnsitz in den USA haben; (ii) jedes Nachlassvermögen, bei dem ein professioneller Treuhänder als Erbschaftsverwalter oder Nachlassverwalter auftritt, der keine US-Person ist, wenn (A) ein Erbschaftsverwalter oder Nachlassverwalter des Nachlassvermögens, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis hinsichtlich der Vermögenswerte des Nachlassvermögens hat und (B) das Nachlassvermögen nicht US-amerikanischem Recht untersteht; (iii) Treuhandvermögen, dessen professioneller Treuhänder, der als Treuhänder fungiert, eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis hinsichtlich des Treuhandvermögens hat und kein Nutznießer des Treuhandvermögens (und kein Treugeber, wenn es ein widerrufbarer Trust ist) eine US-Person ist; (iv) Belegschaftsaktienprogramme, die im Einklang mit dem Recht eines Landes außer den USA und den üblichen Praktiken und der Dokumentation dieses Landes errichtet und verwaltet werden; (v) Vertretungen oder Zweigstellen einer US-Person, die sich außerhalb den

BARING RUSSIA FUND

USA befindet, wenn (A) die Vertretungen oder Zweigstellen aufgrund von rechtsgültigen Geschäftsgründen tätig sind und (B) die Vertretungen oder Zweigstellen an Versicherungs- oder Bankgeschäften beteiligt sind und der Versicherungs- oder Bankenverordnung in der Rechtsordnung, in der sie sich befinden, unterliegen; und (vi) bestimmte internationale Organisationen, die in Verordnung S gemäß dem US Securities Act genannt werden.

Bewertungstag

Ein Tag, an dem der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, d. h. jeder Geschäftstag.

Gesetz von 1933

Das US-amerikanische Wertpapiergesetz von 1933 (Securities Act of 1933) in seiner jeweils geltenden Fassung

Gesetz von 1940

Das US-amerikanische Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 (Investment Company Act of 1940) in seiner jeweils geltenden Fassung

Verwaltungsrat, Verwaltungsgesellschaft und Berater

Verwaltungsrat der Gesellschaft

- Vorsitzender:** - Herr Benoît du Mesnil du Buisson
- Mitglieder:** - Botschafter Arthur Hartman
- Nicola Hayes
- Herr Robert Koehler
- Herr Shane Ross, Independent TD

Eingetragener Sitz: 2, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg

Promoter: Baring Asset Management Limited
155 Bishopsgate
London EC2M 3XY, Vereinigtes Königreich

Verwaltungsgesellschaft: Northern Trust Luxembourg Management Company S.A.
2, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

- Steve David, 2, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg
- Mark Austin, 50 Bank Street, London E14 5NT, Vereinigtes Königreich
- Toby Glaysher, 50 Bank Street, London E14 5NT, Vereinigtes Königreich
- Madeleine Senior, 50 Bank Street, London E14 5NT, Vereinigtes Königreich
- Olivier Noel, 2, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg
- Jill Griffin, 2, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg

Depotbank und Zahlstelle: Northern Trust Global Services Limited, Niederlassung
Luxemburg
2, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg

Anlageverwaltung: Baring Asset Management Limited
155 Bishopsgate
London EC2M 3XY, Vereinigtes Königreich

Vertriebsgesellschaft: Baring International Fund Managers (Ireland) Limited
Georges Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2, Irland

Wirtschaftsprüfer: PricewaterhouseCoopers Société Coopérative
400, route d'Esch
B.P. 1443
L-1014 Luxemburg

Rechtsberater: Arendt & Medernach
14, rue Erasme
L-2082 Luxemburg

Makler : Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat
1, place de Metz
L-2954 Luxemburg

Die wichtigsten Fakten

Rechtsform

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft, die gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg als eine Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“) (eine Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital) gegründet wurde.

Anteilsklassen

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit beschließen, eine oder mehr Anteilsklassen einzuführen, die die nachstehenden speziellen Merkmale aufweisen und im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik der Gesellschaft investiert werden. Diese Anteilsklassen können, sofern sie zur Verfügung stehen, mit unterschiedlichen Eigenschaften angeboten werden, darunter verschiedene Währungen, Dividendenpolitik oder Hedgingstrategie. Der Verwaltungsrat kann auch jederzeit beschließen, die Gesellschaft oder eine oder mehrere Anteilsklassen der Gesellschaft für weitere Zeichnungen zu schließen.

In einem solchen Fall wird Anhang VI des Prospekts aktualisiert. Dieser enthält die vollständige Liste der Anteilsklassen, die zur Zeichnung zur Verfügung stehen. Weitere Informationen erhalten Sie auch von der Verwaltungsgesellschaft.

Die einzelnen Anteilsklassen haben die nachstehenden speziellen Merkmale:

Anteilsklasse	Mindesterstanlage und Mindestbeteiligung*	Mindestfolgeanlage*
A USD Acc	5.000 USD	500 USD
A USD Inc	5.000 USD	500 USD
A GBP Inc	2.500 GBP	500 USD
D GBP Inc***	1.000.000 GBP	500 GBP
I****	10.000.000 USD / 10.000.000 EUR / 10.000.000 GBP**	500 USD / 500 EUR / 500 GBP**
R GBP Inc***	1.000.000 GBP	500 GBP
X*****	Im Ermessen des Verwaltungsrats	-

*Ein Rücknahmeantrag, der den Wert der Beteiligung an einer Anteilsklasse unter die angegebene Höhe reduzieren würde, kann als ein Antrag auf Rückgabe der gesamten Beteiligung des Anteilsinhabers an dieser Anteilsklasse behandelt werden. Bei allen oben erwähnten Anlagebeträgen liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats (oder dessen Beauftragten), in einem bestimmten Fall oder im Allgemeinen geringere Beträge zu akzeptieren.

**entsprechend der Währung der Anteilsklasse oder deren Gegenwert in der Basiswährung der Gesellschaft.

*** Zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts waren die Anteile der Klassen D GBP Inc und R GBP Inc noch nicht ausgegeben. Die Anteile der Klassen D GBP Inc und R GBP Inc werden im Ermessen des Verwaltungsrats (oder dessen Vertretern) für alle Anleger freigegeben.

**** Zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts waren Anteile der Klasse I noch nicht ausgegeben. Anteile der Klasse I sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 175 des Gesetzes vorbehalten.

***** Zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts waren Anteile der Klasse X noch nicht ausgegeben. Die Anteile der Klasse X werden auf eingeschränkter Basis vorbehaltlich einer Vereinbarung mit der Anlageverwaltung und im Ermessen des Verwaltungsrats (oder dessen Vertretern) für alle Anleger freigegeben.

Anteile aller Anteilsklassen werden nur als Namensanteile ausgegeben. Die Eintragung des Namens des Anteilsinhabers im Register der Anteilsinhaber ist der Nachweis über sein Eigentumsrecht an diesen Namensanteilen. Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt gemäß den in der Satzung genannten Bedingungen.

Alle Anteile müssen voll einbezahlt sein; sie haben keinen Nennwert und es sind keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte an sie gebunden. Mit jedem Anteil der Gesellschaft ist im Einklang mit Luxemburger Recht und der Satzung ungeachtet der Anteilsklasse, zu der er gehört, ein Stimmrecht für Abstimmungen auf Hauptversammlungen der Anteilsinhaber verbunden.

Anteilsbruchteile werden bis zu 2 Stellen hinter dem Komma ausgegeben und diese Anteilsbruchteile haben kein Stimmrecht, aber Anspruch auf Beteiligung an den Nettoergebnissen und den Veräußerungserlösen, die den jeweiligen Anteilen der Gesellschaft *anteilmäßig* zuzuschreiben sind.

Ausgabepreis

Der Ausgabepreis der zusätzlichen Anteilsklassen entspricht der Summe aus (i) dem NIW je Anteil der Anteile von Class A US Dollar zuzüglich (ii) einer anwendbaren Verkaufsgebühr. Der Ausgabepreis kann am eingetragenen Sitz eingesehen werden.

Handel

Anteile können normalerweise täglich zu Preisen gekauft oder zurückgegeben werden, die auf dem NIW je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, beruhen.

Ausschüttung

In Bezug auf thesaurierende Anteilsklassen werden alle erhaltenen Erträge und realisierten Kapitalgewinne thesauriert, so dass keine Ausschüttung von Dividenden an Anteilsinhaber vorgesehen ist.

In Bezug auf ausschüttende Anteilsklassen werden Dividenden in regelmäßigen Abständen an Anteilsinhaber ausgeschüttet. Siehe „Ausschüttungspolitik“ weiter unten.

Börsennotierung

Die Anteile von Class A werden an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert.

Informationen über die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde als eine société d'investissement à capital fixe (Investmentgesellschaft mit festem Kapital) gemäß den Bestimmungen von Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen gegründet. Gemäß eines Beschlusses der Hauptversammlung der Anteilsinhaber vom 24. November 2006 wurde vorbehaltlich der Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen entschieden, die Gesellschaft in eine société d'investissement à capital variable (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) umzuwandeln. Dieser Beschluss wurde am 28. Dezember 2006 im Mémorial veröffentlicht. Darüber hinaus unterliegt die Gesellschaft dem Gesetz über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 in der jeweils gültigen Fassung. Seit dem 1. Juli 2011 unterliegt die Gesellschaft Teil I des Gesetzes.

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in 2, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg. Die Gesellschaft ist im *Registre de Commerce et des Sociétés* beim Bezirksgericht Luxemburg unter der Nummer B 57.763 eingetragen.

Die Satzung wurde ursprünglich am 25. Februar 1997 im Mémorial veröffentlicht und bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts von Luxemburg eingereicht. Die letzte Änderung der Satzung wurde im Mémorial am 30. Dezember 2006 veröffentlicht.

Das gesetzlich vorgesehene Mindestkapital der Gesellschaft entspricht dem Gegenwert in US-Dollar von 1.250.000 EUR. Das Kapital der Gesellschaft entspricht den voll einbezahlten nennwertlosen Anteilen.

Die Gesellschaft ist offen, das heißt, sie kann jederzeit auf Wunsch der Anteilsinhaber ihre Anteile zu einem Preis zurücknehmen, der auf dem anwendbaren Nettoinventarwert je Anteil der Gesellschaft beruht.

Profil potenzieller Anleger

Die Gesellschaft eignet sich für erfahrenere Anleger, die ein festgelegtes Anlageziel erreichen möchten. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehende Verluste zu akzeptieren, daher eignet sich die Gesellschaft für Anleger, die es sich leisten können, Kapital mindestens 3 oder 4 Jahre lang zu binden. Als Anlageziel ist eine Kapitalsteigerung vorgesehen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel der Gesellschaft besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses vor allem durch die Investitionen in Unternehmen, die in Russland bzw. der Region tätig sind. Es wird hauptsächlich in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere angelegt.

In diesem Sinne ist ein in Russland oder in der Region tätiges Unternehmen ein Unternehmen, das in diesem Land gegründet wurde, in diesem Land seinen Hauptgeschäftssitz hat oder dort vornehmlich tätig ist, den größten Teil seiner Einnahmen und/oder Gewinne aus Tätigkeiten in diesem Land erzielt oder den größten Teil seiner Vermögenswerte in diesem Land hat. Es darf auch in Unternehmen investiert werden, die in Russland und der Region tätig sind und die eines der oben genannten Kriterien hinsichtlich der Region als ganzes, aber nicht hinsichtlich eines bestimmten Landes der Region erfüllen.

Anlagepolitik

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihr Anlageziel durch Anlage von mindestens 70 % ihres jeweils bestehenden Gesamtvermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen mit Sitz in Russland oder von Unternehmen, die den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit in Russland ausüben, zu erreichen. In diesem Sinne beinhaltet der Begriff „Gesamtvermögen“ keine Barmittel und keine zusätzlichen liquiden Mittel.

Die Gesellschaft investiert höchstens 10 % ihres Nettovermögens in Wertpapiere, die nicht zu einer amtlichen Notierung an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen regulierten Markt gehandelt werden. Da die Wertpapiere von in Russland oder der Region tätigen Unternehmen diese Bedingungen häufig nicht erfüllen, verfolgt die Gesellschaft ihr Anlageziel durch die Investition in American und Global Depositary Receipts, bei denen die zugrundeliegenden Wertpapiere von Unternehmen ausgegeben werden, die in Russland und der Region tätig sind und andere aktienähnliche Wertpapiere. Derartige Depositary Receipts werden normalerweise an Börsen außerhalb Russlands und der Region gehandelt.

Die oben genannte Höchstgrenze von 10 % gilt jedoch nicht für Anlagen in Wertpapiere, die im „Russian Trading System“ notiert sind. Das „Russian Trading System“ wurde mit der „Moscow Interbank Currency Exchange“ zur Moskauer Börse MICEX-RTS zusammengelegt. Das Russian Trading System wurde 1995 eingerichtet, um den Präsenzhandel separater regionaler Wertpapierbörsen zu einem einheitlichen regulierten russischen Wertpapiermarkt zusammen zu schließen. Es werden insbesondere führende russische Wertpapiere notiert. Das Russian Trading System stellt die Börsenkurse für ein breites Spektrum von Aktien und Anleihen fest. Die Handelsinformationen werden weltweit über Finanzinformationsdienste wie Reuters und Bloomberg verbreitet.

Die Moscow Interbank Currency Exchange dient als Basis für das landesweite Handelssystem der Devisen-, Aktien- und Derivatsektoren des Finanzmarktes und deckt die größten Finanz- und Industriezentren in Moskau und Russland ab. Zusammen mit ihren Partnern erbringt die MICEX Group (die MICEX Stock Exchange, das MICEX Settlement House, das National Depositary Center, regionale Börsen und andere) Glattstellungs- und Verrechnungs- sowie Depotbankdienste für rund 1500 Unternehmen und Teilnehmer des Wertpapiermarkts.

Die Gesellschaft kann auch in Geldmarkt- und Schuldtitel investieren. Bei den von der Gesellschaft gehaltenen Schuldtiteln handelt es sich um Schuldtitel von Unternehmen, die in Russland und der Region tätig sind sowie staatliche Schuldtitel und Schuldtitel von supranationalen Organisationen.

Es wird hauptsächlich in Wertpapiere investiert, die entweder auf USD oder Rubel oder auf eine der Währungen eines Landes der Region oder eines OECD-Mitgliedstaates lauten. Auch auf andere Währungen lautende Wertpapiere dürfen gehalten werden. Das Währungsrisiko lässt sich durch Hedging-Maßnahmen mindern.

Zwecks Gewährleistung einer effizienten Portfeuilleverwaltung dürfen auch Futures und Optionen auf Wertpapiere, russische Aktienindizes, Währungen und börsengehandelte Fonds sowie Contracts for Difference, Devisen-Futures und Swaps angewandt werden. Derivate und andere Techniken und Instrumente (siehe

Beschreibung in Anhang II) dürfen ebenfalls zu Hedgingzwecken sowie zum Zwecke der effizienten Portefeuilleverwaltung verwendet werden.

Zinsswaps, Forward Rate Agreements und Devisen-Futures können ebenfalls am offenen Markt gehandelt werden, vorausgesetzt, derartige Transaktionen werden über führende Finanzinstitute, die sich auf diese Art von Transaktion spezialisieren, abgewickelt. Die Anwendung von Derivaten (einschließlich der oben genannten Futures, Optionen und Swaps) und anderen Techniken und Instrumenten muss im Einklang mit den in Anhang I dieses Prospekts genannten gesetzlichen Erfordernissen und Beschränkungen stehen.

Die Gesellschaft kann bis zu 10 % ihres Nettovermögens in andere die Vorschriften der OGAW-Verordnung erfüllende Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, um sich in einem bzw. mehreren bestimmten Ländern oder einem bzw. mehreren Sektoren zu engagieren, wo eine solche Investition beispielsweise ein praktisches Mittel zum Zugang zu einem solchen Land bzw. Sektor oder eine attraktive Investition an sich bietet.

Die Gesellschaft kann zum Zwecke der Glattstellung von Transaktionen und/oder für Betriebskapitalzwecke und/oder um Nettorückzahlungen vornehmen zu können kurzfristige Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens der Gesellschaft aufnehmen.

Das oben erwähnte Erfordernis von mindestens 70 % findet bei außerordentlichen Marktbedingungen keine Anwendung und gilt vorbehaltlich Erwägungen bezüglich der Liquidität und/oder Marktrisikoabsicherungen, die sich durch die Ausgabe, Umschichtung oder Rücknahme von Anteilen ergeben. Zwecks Erreichung des Anlageziels der Gesellschaft kann insbesondere in andere übertragbare Wertpapiere investiert werden, in die die Gesellschaft normalerweise nicht investiert, um das Marktrisiko des Teilfonds zu mindern.

Sämtliche Änderungen an der Anlagepolitik oder den Anlagebeschränkungen angesichts politischer und/oder wirtschaftlicher Umstände fallen in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates, der die Anlagepolitik oder -beschränkungen entsprechend ändern kann. Die Satzung beschränkt weder die Anlagepolitik noch die Anlage des Gesellschaftsvermögens. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik und/oder der Anlagebeschränkungen werden die Anteilsinhaber benachrichtigt und der Prospekt wird aktualisiert, um den Änderungen Rechnung zu tragen.

Risikomanagement

Die Gesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr ermöglicht, jederzeit das Risiko der Bestände und ihres Beitrags zum allgemeinen Risikoprofil des Portefeuilles zu überwachen und bewerten; sie wendet ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Analyse des Wertes von im Freiverkehr gehandelten Derivaten an. Die Gesellschaft hat sich selbst als ein einfacher OGAW klassifiziert und wendet die Value-at-Risk-Methode als das Risikomaß für die mit der Anlagepolitik verbundenen Risiken an.

Um die Schwankungen des Marktrisikos zu messen, wendet die Gesellschaft die „Relative-Value-at-Risk“-Methode („VaR“) an, bei der es sich um eine moderne Methode zur Feststellung des Risikos handelt. Mit dem VaR-Ansatz lässt sich der maximale potenzielle Verlust aufgrund des Marktrisikos statt der Fremdfinanzierung berechnen. Mit dem VaR-Ansatz kann man insbesondere den maximalen potenziellen Verlust bei einem beliebigen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen feststellen. Das VaR der Gesellschaft ist höchstens doppelt so groß wie das VaR des Referenzportefeuilles des Fonds. Das Referenzportefeuille zum Zwecke der Berechnung des relativen VaR der Gesellschaft ist der MSCI 10/40 Russia Index. Das VaR für die Gesellschaft wird täglich anhand eines einseitigen 99%igen Konfidenzniveaus, einer 10-tägigen Haltefrist und eines historischen Zeitraums von drei Jahren ermittelt. Die Gesellschaft hält jederzeit die Beschränkungen des Marktrisikos ein, das mittels der Verwendung der oben beschriebenen Value-at-Risk-Methode berechnet wird.

Die Gesellschaft kann durch die mit der Verwendung von Derivaten verbundenen Hebelwirkung fremdfinanziert werden.

- Wird die Fremdfinanzierung als die Summe der fiktiven Werte aller verwendeten Derivate laut dem CSSF-Rundschreiben 11/512 und den ESMA-Richtlinien 10-788, in der jeweils gültigen Fassung, berechnet, ist davon auszugehen, dass die Fremdfinanzierung der Gesellschaft zwischen 0 % und 10 % ihres Nettoinventarwerts schwankt.
- Die Fremdfinanzierung kann im Laufe der Zeit variieren und es können höhere Fremdfinanzierungen möglich sein, insbesondere in Zeiten, wenn es in Bezug auf die Gesellschaft beträchtliche Nettozeichnungen oder -rücknahmen gibt, wobei Futures-Kontrakte zwecks Risikosteuerung verwendet werden würden. Unter derartigen Umständen sollte die Fremdfinanzierung – berechnet als die Summe der fiktiven Werte aller verwendeten Derivate – zu keinem Zeitpunkt 25 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten.

Die Gesellschaft kann gemäß ihrer Anlagepolitik und innerhalb der in Anhang I („Anlagebeschränkungen“) festgelegten Beschränkungen in Finanzderivate investieren, vorausgesetzt, das Engagement bei den zugrundeliegenden Vermögenswerten ist insgesamt nicht höher als die in Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Höchstgrenzen für Anlagen.

Wenn die Gesellschaft in indexierte Finanzderivate investiert, brauchen diese Anlagen nicht mit den im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ genannten Höchstgrenzen kombiniert zu werden.

Ist in einem übertragbaren Wertpapier oder einem Geldmarktpapier ein Derivat eingebettet, muss letzteres zwecks Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts berücksichtigt werden.

Risikofaktoren

In diesem Abschnitt werden einige der Risiken erläutert, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts auf die Gesellschaft Anwendung finden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft in einem sich verändernden Umfeld Risiken ausgesetzt sein kann, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts nicht erwartet wurden.

Potenzielle Anleger müssen die nachstehenden Risiken prüfen, bevor sie sich für eine Anlage in die Gesellschaft entscheiden.

ALLGEMEINE RISIKEN

Allgemeines

Eine Anlage in die Gesellschaft sollte als langfristige Anlage angesehen werden und ist nur für Anleger geeignet, die die damit verbundenen Risiken verstehen. Eine Anlage in einen Fonds stellt kein komplettes Anlageprogramm dar. Im Rahmen einer langfristigen Anlageplanung sollten Sie in Erwägung ziehen, Ihr Portefeuille zu streuen, indem Sie in verschiedene Anlageformen und Anlageklassen investieren.

Der Wert der Anlagen und der aus ihnen bezogene Ertrag kann sowohl fallen als auch steigen und ein Anleger erhält unter Umständen nicht den von ihm investierten Betrag zurück. Darüber hinaus erhält ein Anleger, der Anteile nach einem kurzen Zeitraum veräußert (verkauft), aufgrund der bei Ausgabe der Anteile erhobenen Verkaufsgebühr unter Umständen nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel der Gesellschaft erreicht wird. Die bisherige Performance ist kein Hinweis auf die zukünftige Performance.

Keine Anlagegarantie

Eine Anlage in die Gesellschaft hat nicht denselben Charakter wie eine Bankeinlage und wird nicht von staatlicher Seite, staatlichen Stellen oder anderen Garantieplänen, die zum Schutz von Inhabern von Banksparkonten zur Verfügung stehen, geschützt. Der Wert einer Anlage in eine Gesellschaft kann schwanken und Sie erhalten unter Umständen weniger zurück als Sie investiert haben.

Wechselkursrisiko

Die Gesellschaft kann für das Wechselkursrisiko entweder aufgrund der Gesellschaftsanteile selbst, die in einer anderen Währung als die Basiswährung ausgegeben werden oder aufgrund der Anlage in auf andere Währungen als die Basiswährung lautende Wertpapiere anfällig sein.

Die Vermögenswerte der Gesellschaft können in Wertpapiere verschiedener Länder investiert werden, und die mit ihnen erzielten Erträge können in unterschiedlichen Währungen eingehen. Wechselkursschwankungen können zu einer Wertminderung oder –steigerung der Anlage und/oder der erhaltenen Erträge führen. Eine Anteilsklasse kann auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und dieser designierten Währung können zu einem Wertverfall eines solchen Anteils, gemessen in der designierten Währung, führen. Sofern eine Anteilsklasse nicht ausdrücklich als eine gesicherte Klasse bezeichnet wird, werden keine Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Anteilswährung und der Basiswährung abzufedern.

Kontrahentenrisiko

Unter einem Kontrahentenrisiko, auch als Ausfallsrisiko bezeichnet, versteht man das Risiko, dass ein Unternehmen in Bezug auf eine Anleihe oder ein sonstiges Handelsgeschäft oder eine sonstige Transaktion nicht den betreffenden Betrag zahlt, wenn es dies tun sollte. Falls ein Kontrahent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen kann und die Gesellschaft ihre Rechte hinsichtlich der in ihrem Portefeuille gehaltenen Anlagepapiere verspätet oder gar nicht ausüben kann, könnte sie einen Wertverlust ihrer Position oder einen

Ertragsverlust erleiden und/oder es könnten ihr in Verbindung mit der Durchsetzung ihrer Rechte Kosten entstehen.

Gemäß ihrem Anlageziel und ihrer Anlagepolitik darf die Gesellschaft mit im Freiverkehr (over the counter, OTC) gehandelten derivativen Finanzinstrumenten wie z. B. nicht börsengehandelten Futures und Optionen, Terminkontrakten, Swaps oder Differenzkontrakten handeln. OTC-Derivate sind Instrumente, die speziell auf die Anforderungen eines einzelnen Anlegers zugeschnitten sind und es dem Benutzer ermöglichen, sein Engagement in eine bestimmte Position genau zu strukturieren. Diese Instrumente bieten nicht dieselben Schutzmaßnahmen, wie sie für Anleger an organisierten Börsen für den Handel von Futures oder Optionen gelten, wie beispielsweise die Leistungsgarantie der Clearingstelle einer Börse. Die Gegenpartei eines bestimmten OTC-Derivategeschäfts ist in der Regel das spezifische, am Geschäft beteiligte Unternehmen und nicht die Clearingstelle einer anerkannten Börse. Unter diesen Umständen ist die Gesellschaft dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei ihren Teil des Geschäfts aufgrund eines Streits über die Vertragsbedingungen (in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Bonitäts- oder Liquiditätsproblemen der Gegenpartei nicht erfüllt. Dies kann zu erheblichen Verlusten für die Gesellschaft führen.

Teilnehmer auf OTC- oder „Interhändler-Märkten“ unterliegen typischerweise keiner Bonitätsbewertung und regulatorischen Aufsicht, denen Mitglieder „börsengehandelter“ Märkte unterliegen. Sofern nicht anderweitig im Prospekt angegeben, unterliegt die Gesellschaft in Bezug auf die Gegenparteien, mit denen sie handelt, keinerlei Beschränkungen. Die Einschätzung der Bonität ihrer Gegenparteien durch die Gesellschaft ist möglicherweise unzureichend. Das Fehlen einer vollständigen und absolut sicheren Bewertung der finanziellen Möglichkeiten der Gegenparteien eines Zielfonds und das Fehlen eines geregelten Marktes zur Erleichterung der Abwicklung können das Potenzial für Verluste der Zielfonds erhöhen.

Die Gesellschaft kann Gegenparteien in unterschiedlichen Rechtsordnungen auswählen. Solche lokalen Gegenparteien unterliegen verschiedenen Gesetzen und Vorschriften in verschiedenen Rechtsordnungen, die dem Schutz ihrer Kunden im Falle ihrer Insolvenz dienen sollen. Die Auswirkungen dieser Gesetze und deren Anwendung in der Praxis auf die Gesellschaft und ihrer Vermögenswerte unterliegen jedoch wesentlichen Einschränkungen und Unsicherheiten. Aufgrund der großen Zahl der beteiligten Einrichtungen und Rechtsordnungen und des Spektrums möglicher Szenarien, die bei der Insolvenz einer Gegenpartei tatsächlich auftreten können, ist eine allgemeine Aussage über die Auswirkungen einer Insolvenz auf die Gesellschaft und ihre Vermögenswerte nicht möglich. Anteilinhaber sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz einer Gegenpartei üblicherweise zu einem Verlust für die Gesellschaft führt, der wesentlich sein kann.

Bei einem Ausfall der Gegenpartei einer Transaktion wird die Gesellschaft in der Regel über vertraglichen Rechtsschutz und in manchen Fällen Sicherheiten gemäß den Vereinbarungen zur Transaktion verfügen. Jedoch kann die Ausübung solcher vertraglicher Rechte Verzögerungen und Kosten mit sich bringen. Wenn eine oder mehrere OTC-Gegenparteien in Insolvenz gehen oder einem Liquidationsverfahren unterliegen, kann sich die Rückerstattung der Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte, die Gegenstand dieser OTC-Derivate sind, verzögern, und die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte, die die Gesellschaft zurückerhalten hat, können an Wert verloren haben.

Ungeachtet der Maßnahmen, die die Gesellschaft möglicherweise ergreift, um das Kreditrisiko der Gegenpartei zu mindern, kann nicht zugesichert werden, dass eine Gegenpartei nicht ausfällt oder dass die Gesellschaft infolgedessen keine Verluste aus den Transaktionen erfährt. Dieses „Kontrahentenrisiko“ ist höher bei Kontrakten mit längerer Laufzeit oder wenn die Gesellschaft Geschäfte nur mit einer oder wenigen Gegenparteien eingegangen ist.

Kreditrisiko – Allgemeines

Die Gesellschaft kann in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen sie Transaktionen eingeht oder bei denen sie hinsichtlich Transaktionen mit Finanzderivaten Einschusszahlungen oder Sicherheiten hinterlegt, einem Kreditrisiko ausgesetzt sein und muss unter Umständen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten tragen. Investiert die Gesellschaft in ein Wertpapier oder einen anderen Titel, der von einer Bank oder einer anderen Art von Finanzinstitut garantiert wird, kann nicht garantiert werden, dass dieser Garant nicht selbst einen Kreditengpass erleidet, der zur Herabstufung dieser Wertpapiere oder Titel oder zum Verlust eines Teils oder des gesamten in diese Wertpapiere oder Titel investierten Betrags oder für diese Wertpapiere oder Titel fälligen Zahlungen führt.

Inflationsrisiko

Die Vermögenswerte oder die Erträge der Gesellschaft aus den Anlagepapieren können in Zukunft in realen Zahlen weniger Wert sein, da sich der Wert des Geldes inflationsbedingt verringert. Steigt die Inflationsrate, fällt der reale Wert des Portefeuilles der Gesellschaft, es sei denn, er steigt stärker als die Inflationsrate.

Investition in Kleinunternehmen

Kleinunternehmen sind in der Regel größeren Risiken ausgesetzt als Großunternehmen. Diese Risiken beinhalten Wirtschaftsrisiken wie mangelnde Produkttiefe, begrenzte geografische Streuung und größere Abhängigkeit vom Konjunkturzyklus. Dazu zählen auch das unternehmerische Risiko wie Konzentration der

Geschäftsleitung und Aktionäre und Abhängigkeit der Schlüsselpersonen. Werden Kleinunternehmen in den „Nachwuchs“-Bereichen der Börse notiert, finden unter Umständen weniger strenge Vorschriften Anwendung. Darüber hinaus kann es schwieriger sein, Aktien von Kleinunternehmen zu kaufen und verkaufen, so dass die Umsetzung von Anlageentscheidungen mit geringerer Flexibilität und manchmal höheren Kosten verbunden ist.

Investitionen in bestimmten Ländern, Regionen oder Sektoren

In bestimmte Länder, Regionen oder Sektoren investierende Fonds investieren innerhalb eines beschränkteren Anlagespektrums als jene Fonds, die über alle Märkte hinweg investieren. Erstere sind normalerweise weniger breit gestreut und werden daher als risikoreicher erachtet.

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn es schwierig ist, ein bestimmtes Wertpapier oder Instrument zu kaufen oder verkaufen. Wenn der Umfang einer Transaktion einen relativ großen Anteil am durchschnittlichen Volumen des Handels mit diesem Wertpapier ausmachen würde oder wenn der relevante Markt illiquide ist (wie im Fall vieler privat begebener Derivate, strukturierter Produkte etc.), ist es unter Umständen unmöglich, eine Transaktion an einem vorteilhaften Zeitpunkt oder zu einem günstigen Preis einzugehen oder eine Position aufzulösen.

Risiko der Marktzerstörung

Die Gesellschaft kann unter Umständen im Fall von Marktzerstörung dem Risiko großer Verluste ausgesetzt sein. Zerstörungen schließen beispielsweise die Aussetzung oder Einschränkung des Handels an einer Finanzbörse ein, und Zerstörungen in einem Marktsektor können negative Auswirkungen auf andere Marktsektoren haben. In einem solchen Fall kann das Verlustrisiko der Gesellschaft größer werden, da viele Positionen illiquide werden können, was ihren Verkauf erschwert. Die einer Gesellschaft zur Verfügung stehenden Finanzen können sich ebenfalls verringern, was der Gesellschaft den Handel erschwert.

Aussetzen des Handels

Eine Wertpapierbörse hat normalerweise das Recht, den Handel für ein an dieser Börse gehandeltes Instrument auszusetzen oder zu beschränken. Eine Aussetzung könnte es für die Anlageverwaltung oder einen untergeordneten Fondsverwalter unmöglich machen, Positionen aufzulösen und die Gesellschaft dadurch Verlusten aussetzen.

Risiko einer Fondsschließung

Im Fall einer vorzeitigen Auflösung und Liquidation der Gesellschaft müsste die Gesellschaft an die Anteilhaber ihren anteilmäßigen Anteil am Vermögen der Gesellschaft auszahlen. Es ist möglich, dass zum Zeitpunkt eines derartigen Verkaufs oder Vertriebs bestimmte von der Gesellschaft gehaltene Anlagepapiere weniger als die Einstandskosten dieser Anlagepapiere wert sein können, was für die Anteilhaber zu einem wesentlichen Verlust führt. Darüber hinaus würden jegliche Betriebskosten hinsichtlich der Gesellschaft, die noch nicht vollständig abgeschrieben worden sind, an diesem Zeitpunkt mit dem Kapital der Gesellschaft in Abzug gebracht werden. Im Abschnitt „Auflösung und Liquidation der Gesellschaft“ im Prospekt werden die Umstände, unter denen die Gesellschaft abgewickelt werden kann, beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte

Das Hauptrisiko beim Eingehen von Wertpapierleihgeschäften sowie Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften ist das Risiko des Ausfalls einer Gegenpartei, die zahlungsunfähig geworden ist oder anderweitig außerstande ist bzw. sich weigert, ihren Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an die Gesellschaft in der durch die Bedingungen der Transaktion vorgesehenen Weise nachzukommen. Das Kontrahentenrisiko wird durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten der Gesellschaft verringert. Jedoch sind Wertpapierleihgeschäfte sowie Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte ggf. nicht vollständig abgesichert. Gebühren und Erträge, auf die die Gesellschaft im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften, Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften Anspruch hat, sind ggf. nicht abgesichert. Außerdem kann sich der Wert von Sicherheiten zwischen Terminen für die Neubewertung von Sicherheiten verringern oder es können Fehler bei der Ermittlung oder Überwachung unterlaufen. In einem solchen Fall kann es beim Ausfall einer Gegenpartei erforderlich sein, dass die Gesellschaft entgegengenommene unbare Sicherheiten zu vorherrschenden Marktpreisen verkaufen muss und dies in einem Verlust für die Gesellschaft resultiert.

Die Gesellschaft kann auch bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverfall der getätigten Anlagen entstehen. Ein Wertverfall solcher Anlagen würde den Umfang der Sicherheiten, die der Gesellschaft für die Rückgabe gemäß den Bedingungen der Transaktion an die Gegenpartei zur Verfügung stehen, verringern. Die Gesellschaft müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich entgegengenommenen Sicherheiten und dem zur Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für die Gesellschaft führen würde.

Wertpapierleihgeschäfte sowie Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte bergen zudem operationelle Risiken, beispielsweise die Nichtabwicklung oder verzögerte Abwicklung von Anweisungen sowie rechtliche Risiken in Verbindung mit der bei solchen Geschäften genutzten Dokumentation.

Die Gesellschaft kann Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte mit anderen Gesellschaften eingehen, die derselben Unternehmensgruppe wie die Anlageverwaltung angehören. Gegebenenfalls vorhandene verbundene Kontrahenten erfüllen ihre Verpflichtungen im Rahmen von mit der Gesellschaft eingegangenen Wertpapierleihgeschäften, Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften in wirtschaftlich angemessener Art und Weise. Darüber hinaus erfolgt die Auswahl der Kontrahenten und Durchführung von Geschäften durch die Anlageverwaltung nach dem Prinzip der besten Ausführung und stets im besten Interesse der jeweiligen Gesellschaft und ihrer Anteilsinhaber. Anteilsinhaber sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass der Anlageverwaltung Interessenkonflikte zwischen ihrer Rolle und ihren eigenen Interessen oder jenen verbundener Kontrahenten entstehen können.

Steuern

Jegliche Änderungen der Steuergesetzgebung oder deren Auslegung in einer Rechtsordnung, in der die Gesellschaft registriert ist, vertrieben wird oder investiert, könnte den steuerlichen Status der Gesellschaft und folglich den Wert der Anlagen der Gesellschaft in der betroffenen Rechtsordnung, die Fähigkeit der Gesellschaft, ihr Anlageziel zu erreichen und/oder die an die Anteilsinhaber auszuschüttenden Renditen nach Steuern zu verändern, beeinträchtigen.

Die Gesellschaft kann einer Quellensteuer oder anderen Steuern auf Erträge und/oder Gewinne, die mit ihren Anlagepapieren erzielt werden, unterliegen. Bestimmte Anlagepapiere können selbst ähnlichen Steuern auf die von ihnen gehaltenen zugrundeliegenden Anlagepapiere unterliegen. Jede Anlage in entwickelten oder Schwellenländern kann neuen Steuern unterliegen oder der Steuersatz, der auf sich ergebende Erträge oder Kapitalgewinne anwendbar ist, kann aufgrund einer zukünftigen oder rückwirkenden Änderung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften oder Bestimmungen oder deren Auslegung steigen oder fallen. Es ist möglich, dass die Gesellschaft unter Umständen von einer Steuererleichterung gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und dem Land, in dem eine Anlage im steuerlichen Sinne ansässig ist, profitiert.

Bestimmte Länder haben unter Umständen eine Steuergesetzgebung, die weniger streng festgelegt ist, in der es unvorhersehbare Veränderungen geben kann und die eine rückwirkende Besteuerung zulassen kann, so dass die Gesellschaft einer lokalen Steuerverbindlichkeit unterworfen wird, die nach vernünftigem Ermessen nicht zu erwarten war. Eine derartige Unwägbarkeit könnte es erforderlich machen, dass die Gesellschaft bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil beträchtliche Rückstellungen für ausländische Steuern berücksichtigen muss, was auch dazu führen könnte, dass der Gesellschaft die Kosten einer im guten Glauben an eine Steuerbehörde geleisteten Zahlung entstehen, wenn schließlich festgestellt wurde, dass es nicht notwendig war, eine Zahlung zu leisten.

Wenn folglich aufgrund einer fundamentalen Unwägbarkeit bezüglich der Steuerverbindlichkeit oder mangels eines entwickelten Mechanismus für praktische und rechtzeitige Zahlung von Steuern die Gesellschaft Steuern hinsichtlich der Vorjahre zahlt, werden gleichermaßen jegliche damit verbundene Kosten der Gesellschaft in Rechnung gestellt. Derartige zu spät gezahlte Steuern werden der Gesellschaft normalerweise an dem Zeitpunkt berechnet, an dem die Entscheidung, die Verbindlichkeit in den Büchern der Gesellschaft abzugrenzen, getroffen wird.

Aufgrund der oben beschriebenen Situationen können sich die von der Gesellschaft vorgenommenen Rückstellungen hinsichtlich einer eventuellen Besteuerung von Anlagen und der Renditen aus Anlagen, die zu irgendeinem Zeitpunkt gehalten werden, als zu hoch oder als unzureichend erweisen, um den tatsächlich anfallenden Steuerverbindlichkeiten nachzukommen. Daher kann es für die Anleger der Gesellschaft von Vorteil oder Nachteil sein, ihre Anteile an der Gesellschaft zu zeichnen oder zurückzugeben.

Weitere Informationen finden Sie auch im Abschnitt „Steuern“ im Prospekt.

MIT AKTIEN VERBUNDENE RISIKEN

Mit der Investition in Beteiligungspapiere verbundene Risiken

Aktienmärkte sind beträchtlichen Schwankungen ausgesetzt und die Kurse können stark steigen oder fallen, was sich direkt auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft auswirkt. Wenn die Aktienmärkte äußerst volatil sind, kann der Nettoinventarwert der Gesellschaft beträchtlich schwanken.

DERIVATIVE TECHNIKEN UND INSTRUMENTE

Investition in Derivate

Die Anlagen der Gesellschaft können aus Wertpapieren mit unterschiedlicher Volatilität bestehen und von Zeit zu Zeit Finanzderivate umfassen. Da Finanzderivate fremdfinanziert sein können, kann deren Verwendung zu größeren Schwankungen des Nettoinventarwerts der Gesellschaft führen.

Die Gesellschaft kann Finanzderivate zum Zwecke der effizienten Portfeuilleverwaltung verwenden oder um zu versuchen, das allgemeine Risiko ihrer Anlagen abzusichern oder zu verringern, oder falls dies in der Anlagepolitik angegeben ist, können Finanzderivate als Teil der grundlegenden Anlagepolitik und –strategien verwendet werden. Derartige Strategien können aufgrund der Marktbedingungen erfolglos sein und der Gesellschaft Verluste verursachen. Die Fähigkeit der Gesellschaft, diese Strategien anzuwenden, kann aufgrund der Marktbedingungen, regulatorischer Beschränkungen und steuerlicher Erwägungen eingeschränkt sein. Eine Investition in Finanzderivate unterliegt den üblichen Marktschwankungen und anderen mit einer Investition in Wertpapiere verbundenen Risiken. Darüber hinaus bringt die Verwendung von Finanzderivaten besondere Risiken mit sich, unter anderem: 1. Abhängigkeit von der Fähigkeit der Anlageverwaltung, Preisschwankungen des zugrundeliegenden Wertpapiers genau vorherzusagen; 2. imperfekte Korrelation zwischen den Schwankungen von Wertpapieren oder Währungen, auf denen der Finanzderivatevertrag beruht und Schwankungen von Wertpapieren oder Währungen der Gesellschaft; 3. kein vorhandener liquider Markt für ein bestimmtes Derivat zu einem bestimmten Zeitpunkt, was die Fähigkeit der Gesellschaft, ein Finanzderivat zu einem vorteilhaften Preis zu veräußern, beschränken kann; 4. aufgrund der mit Derivatverträgen verbundenen Fremdfinanzierung kann eine relativ geringe Preisschwankung bei einem Vertrag zu einem sofortigen und beträchtlichen Verlust für die Gesellschaft führen; und 5. mögliche Hindernisse für eine effiziente Portfeuilleverwaltung oder die Fähigkeit, Rückkaufsanträge oder andere kurzfristige Pflichten zu erfüllen, da ein prozentualer Anteil am Vermögen der Gesellschaft getrennt verwahrt werden kann, um deren Pflichten zu decken.

Devisenterminkontrakte

Terminkontrakte werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind daher nicht standardisiert; stattdessen handeln Banken und Händler in diesen Märkten auf eigene Rechnung und verhandeln jede einzelne Transaktion für sich, so dass sie ein höheres Kontrahentenrisiko tragen. Ist ein Kontrahent zahlungsunfähig, erhält die Gesellschaft unter Umständen nicht die erwartete Zahlung oder Andienung von Vermögenswerten. Dies kann zum Verlust eines nicht realisierten Gewinns führen.

Futures-Kontrakte

Ein Futures-Kontrakt ist ein standardisierter Kontrakt zwischen zwei Parteien über den Tausch eines festgelegten Vermögenswerts in einer standardisierten Quantität und Qualität zu einem an einem bestimmten Tag vereinbarten Preis (der Preis des Futures oder der Ausübungspreis), wobei die Andienung an einem zukünftigen festgelegten Termin, dem Liefertermin, erfolgt. Die Kontrakte werden normalerweise an einem Terminmarkt gehandelt. Die Höhe des Verlusts (und des Gewinns) ist unbegrenzt.

Handelt es sich beim Basiswert beispielsweise um eine Ware, kann der Futures-Kontrakt darüber hinaus illiquide sein, weil bestimmte Warenbörsen die Fluktuationen bestimmter Futures-Kontraktpreise an einem einzigen Tag durch Bestimmungen beschränken können, die als „tägliche Preisschwankungsbegrenzungen“ oder „tägliche Begrenzungen“ bezeichnet werden. Sobald der Preis eines Kontraktes für einen bestimmten Future um einen Betrag, der der täglichen Begrenzung entspricht, erhöht oder gesenkt wurde, können Positionen für einen Future weder eingerichtet noch aufgelöst werden, es sei denn, die Händler sind bereit, das Geschäft zu oder innerhalb der Begrenzung auszuführen.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen sie Transaktionen eingeht oder bei denen sie hinsichtlich Transaktionen Einschusszahlungen oder Sicherheiten hinterlegt, einem Kreditrisiko ausgesetzt sein und muss unter Umständen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten tragen. Die Gesellschaft kann in bestimmte derivative Instrumente investieren, was sowohl die Übernahme von Pflichten als auch von Rechten und Vermögenswerten bedeutet. Als Einschusszahlungen bei Maklern hinterlegte Vermögenswerte können möglicherweise von den Maklern nicht in getrennten Konten gehalten werden und daher den Gläubigern dieser Makler zur Verfügung stehen, wenn Letztere insolvent werden oder in Konkurs gehen.

Hedgingtechniken

Die Gesellschaft kann verschiedene Finanzinstrumente wie Optionen, Zinsswaps, Futures und Terminkontrakte verwenden, um sich gegen eine Wertminderung der Positionen der Gesellschaft aufgrund von Änderungen bezüglich der Wechselkurse, der Aktienmärkte und der am Markt angebotenen Zinssätze sowie durch andere Ereignisse abzusichern. Eine Absicherung gegen eine Wertminderung der Positionen der Gesellschaft schließt wertmäßige Schwankungen dieser Positionen weder aus noch verhindert sie Verluste, wenn der Wert dieser Positionen fällt, jedoch werden durch sie andere Positionen errichtet, die von denselben Entwicklungen profitieren sollen, wodurch der Wertverfall der Gesellschaft gemindert wird. Derartige Hedgingtransaktionen begrenzen jedoch auch die Chance auf eine Wertsteigerung, sollte der Wert der Positionen der Gesellschaft steigen. Die Gesellschaft ist unter Umständen nicht in der Lage, sich gegen eine Veränderung oder ein Ereignis zu einem Preis abzusichern, der ausreicht, um ihre Vermögenswerte vor einer Wertminderung der Positionen der Gesellschaft zu schützen, die aufgrund dieser Veränderung erwartet wird. Darüber hinaus ist es unter Umständen nicht möglich, sich überhaupt gegen bestimmte Veränderungen oder Ereignisse abzusichern, oder die Anlageverwaltung kann sich gegen eine Absicherung entscheiden.

Fremdkapitalrisiko

Wenn die Gesellschaft ein Wertpapier oder eine Option kauft, beschränkt sich das Risiko für die Gesellschaft auf den Verlust ihrer Anlage. Im Falle einer Transaktion, die Futures, Terminkontrakte, Swaps oder Optionen beinhaltet, kann die Haftung der Gesellschaft möglicherweise potenziell unbegrenzt sein, bis die Position geschlossen wird.

Transaktionen im Freiverkehr (OTC)

Eine OTC-Transaktion findet statt, wenn zwei Parteien direkt mit einem Finanzinstrument handeln, statt das Geschäft über eine Börse abzuwickeln. Erwirbt eine Gesellschaft Wertpapiere im Rahmen einer OTC-Transaktion, gibt es keine Garantie dafür, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, den Marktwert dieser Wertpapiere zu erhalten, da diese tendenziell beschränkt veräußerbar sind. Von der Gesellschaft zum Zwecke eines Engagements in die Basiswerte getätigte Geschäfte mit OTC-Derivaten werden mit Kontrahenten durchgeführt, bei denen es sich um auf die jeweilige Art von Geschäft spezialisierte erstklassige Finanzinstitute handelt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen und zu den von der CSSF genehmigten Kategorien von Kontrahenten gehören.

Fehlende Vorschriften

Im Allgemeinen werden OTC-Transaktionen weniger reguliert und überwacht als Transaktionen, die an Börsen abgewickelt werden. Darüber hinaus stehen unter Umständen viele der den Teilnehmern an einigen Börsen angebotenen Schutzmaßnahmen in Verbindung mit OTC-Transaktionen nicht zur Verfügung.

Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten

Der Gesellschaft kann auch aufgrund ihrer Bestände an Swap-Verträgen, Pensionsgeschäften, Devisenterminkontrakten und anderen finanziellen oder derivativen Kontrakten, die die Gesellschaft hält, ein Kreditrisiko gegenüber den Kontrahenten entstehen. OTC-Transaktionen werden in Übereinstimmung mit den zwischen der Gesellschaft und dem Kontrahenten vereinbarten Geschäftsbedingungen ausgeführt. Falls der Kontrahent Kreditprobleme hat und daher seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann und die Gesellschaft ihre Rechte hinsichtlich der in ihrem Portefeuille gehaltenen Anlagepapiere verspätet oder gar nicht ausüben kann, könnte sie einen Wertverlust ihrer Position oder einen Ertragsverlust erleiden und/oder es könnten ihr in Verbindung mit der Durchsetzung ihrer Rechte Kosten entstehen. Das Kontrahentenrisiko wird im Einklang mit den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft stehen. Ungeachtet der Maßnahmen, die die Gesellschaft zur Minderung des Kontrahentenrisikos ergreift, gibt es keine Garantie dafür, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass der Gesellschaft aufgrund dessen keine Verluste durch die Transaktionen entstehen.

Optionen

Optionsgeschäfte können ebenfalls mit einem hohen Risiko verbunden sein. Bei gekauften Positionen beschränkt sich das Risiko für den Optionsinhaber auf die Kosten der Einrichtung der Position. Bei Out-of-the-Money-Positionen wird der Wert der Optionsposition fallen, insbesondere wenn sich die Position dem Fälligkeitstermin nähert.

Swap-Verträge

Swap-Verträge können einzeln verhandelt und so strukturiert werden, dass sie ein Engagement bei verschiedenen Arten von Anlagepapieren oder Marktfaktoren beinhalten. Je nach ihrer Struktur können Swap-Verträge das Risiko der Gesellschaft hinsichtlich Strategien, langfristiger oder kurzfristiger Zinssätze, auf Fremdwährung lautender Werte, Unternehmenskreditsätze oder anderer Faktoren vergrößern oder verringern. Es gibt viele verschiedene Arten von Swap-Verträgen, die unterschiedliche Bezeichnungen haben.

Je nach ihrer Verwendung können Swap-Verträge die allgemeine Volatilität der Gesellschaft erhöhen oder verringern. Der bedeutendste Faktor der Wertentwicklung von Swap-Verträgen ist die Veränderung der jeweiligen Zinssätze, Währung oder sonstiger Faktoren, die die Höhe der Zahlungen bestimmt, die an Kontrahenten zu zahlen sind bzw. die man von Kontrahenten erhält. Bedingt ein Swap-Vertrag eine Zahlung seitens der Gesellschaft, muss die Gesellschaft bereit sein, diese Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Wenn die Kreditwürdigkeit eines Kontrahenten abnimmt, kann darüber hinaus der Wert von Swap-Verträgen mit einem derartigen Kontrahenten fallen, was unter Umständen zu Verlusten für die Gesellschaft führt.

Steuern

Investiert die Gesellschaft in Derivate, können auch die im Abschnitt „Allgemeine Risiken – Steuern“ beschriebenen Probleme auf eine Änderung der Steuergesetzgebung oder Auslegung derselben oder des Gesetzes zutreffen, das den Derivatvertrag, den Kontrahenten des Derivats, den bzw. die Märkte, der bzw. die das zugrundeliegende Engagement beim Derivat umfasst bzw. umfassen oder die Märkte, an denen die Gesellschaft registriert ist oder vertrieben wird, regelt.

Rechtliche Risiken

Im Freiverkehr gehandelte Derivate werden im Allgemeinen gemäß Verträgen eingegangen, die auf den von der International Swaps and Derivatives Association festgelegten Standards für Rahmenverträge für Derivate basieren, die von den Parteien ausgehandelt werden. Die Verwendung solcher Verträge kann für einen Fonds rechtliche Risiken mit sich bringen, z. B. gibt der Vertrag möglicherweise die Absicht der Parteien nicht richtig wieder oder ist im Gründungsland des Kontrahenten nicht gegen diesen durchsetzbar.

Operatives Risiko in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten

Die Verwendung von im Freiverkehr gehandelten Derivaten und die Verwaltung erhaltener Sicherheiten unterliegen dem Verlustrisiko, das aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Menschen und Systemen oder aus externen Ereignissen entsteht. Wenn Barsicherheiten in Übereinstimmung mit den von der Regulierungsbehörde auferlegten Bedingungen reinvestiert werden, ist ein Teilfonds dem Risiko eines Versagens oder Ausfalls des Emittenten der betreffenden Wertpapiere ausgesetzt, in die die Barsicherheiten investiert wurden.

Die Verwaltung des operativen Risikos erfolgt über Richtlinien, die vom Risikoausschuss der Anlageverwaltung festgelegt werden. Diese Richtlinien legen Standards für die allgemeine Risikobewertung, die Überwachung des Risikos und die Berichterstattung über das Risiko innerhalb des Geschäfts sowie für die Analyse gemeldeter operativer Risikoereignisse fest.

SCHWELLENLÄNDER

Anlagen in Schwellenländern (und/oder Frontier-Märkten)

Investiert die Gesellschaft in Schwellenländern (oder sog. Frontier-Märkte), müssen sich die Anleger dessen bewusst sein, dass dies wahrscheinlich ein höheres Risiko mit sich bringt als eine Anlage in entwickelten Märkten. Zu den Problemen zählen unter anderem geringere Stabilität, mangelnde Transparenz und Einmischung in politische und bürokratische Prozesse sowie ein großes Maß an staatlicher Intervention bei gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Währungsumrechnung und Rückführung von Anlageerträgen, Kapital und Verkaufserlösen durch die Gesellschaft unterliegen unter Umständen Beschränkungen oder bedürfen staatlicher Genehmigungen. Verzögerungen bei der Erteilung oder die Nichterteilung derartiger Genehmigungen für die Rückführung von Geldern oder Intervention der Behörden, was den Prozess der Abwicklung von Transaktionen beeinträchtigt, könnten negative Auswirkungen auf die Gesellschaft haben. Wertpapierbörsen und andere ähnliche Abrechnungssysteme verfügen unter Umständen nicht über ausreichend Liquidität, haben keine robusten Verfahren und können für Einmischung anfällig sein.

Politische, soziale und wirtschaftliche Instabilität

Einige Länder weisen ein vergleichsweise größeres Risiko für Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorische Besteuerung auf, was eine nachteilige Auswirkung auf eine Anlage eines Fonds in diesen Ländern haben kann. In Entwicklungsländern besteht auch ein größeres Risiko für politische Veränderungen, staatliche Kontrollen, soziale Unruhen oder diplomatische Entwicklungen (einschließlich von Kriegen), was negative Auswirkungen auf die Wirtschaft dieser Länder und somit auf die Investitionen der Gesellschaft in ihnen haben könnte. Darüber hinaus könnte es für die Gesellschaft schwierig sein, ihre Rechte in bestimmten Entwicklungsländern wirksam durchzusetzen.

Marktliquidität und Infrastruktur für Auslandsinvestitionen

Das Handelsvolumen an den Wertpapierbörsen der meisten Entwicklungsländer kann weit unter demjenigen an den führenden Wertpapiermärkten der entwickelten Länder liegen, so dass der Kauf und Verkauf von Beständen zeitaufwändiger sein kann. Die Schwankungsintensität der Kurse kann größer als in den entwickelten Ländern sein. Dies kann zu beträchtlichen Schwankungen des Nettoinventarwerts pro Anteil führen, und wenn ein beträchtliches Volumen an Wertpapieren kurzfristig veräußert werden muss, um Rücknahmeanträgen zu entsprechen, kann der Fall eintreten, dass diese Veräußerungen zu ungünstigen Kursen erfolgen müssen, was sich wiederum nachteilig auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirkt.

In bestimmten Entwicklungsländern kann eine Anlage in ein Portefeuille durch ausländische Anleger (wie die Gesellschaft) einer Zustimmung bedürfen oder Beschränkungen unterliegen. Diese Beschränkungen und eventuelle weitere, in Zukunft eingeführte Beschränkungen könnten die für die Gesellschaft zur Verfügung stehenden attraktiven Anlagechancen begrenzen.

Offenlegung von Firmendaten, Rechnungslegungsstandards und regulatorische Standards

Unternehmen in Schwellen- bzw. Entwicklungsländern unterliegen im Allgemeinen nicht Normen, Usancen und Offenlegungserfordernissen bei der Rechnungslegung, Prüfung und Bilanzierung, die mit denjenigen vergleichbar sind, die für Unternehmen in den entwickelten Ländern gelten. Ferner ist der Grad staatlicher Beaufsichtigung und Regulierung der Wertpapierbörsen, Makler und börsennotierten Unternehmen in den meisten Entwicklungsländern im Allgemeinen geringer als in Ländern mit weiter entwickelten Wertpapiermärkten. Folglich stehen Anlegern in Wertpapieren von Schwellen- bzw. Entwicklungsländern unter Umständen weniger

veröffentlichte Informationen zur Verfügung, und die verfügbaren Informationen sind unter Umständen weniger zuverlässig.

Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von offiziellen Angaben

Beispielsweise stehen über die Wertpapiermärkte der Entwicklungsländer im Vergleich zu den britischen Wertpapiermärkten weniger statistische Angaben zur Verfügung; außerdem sind die verfügbaren Daten unter Umständen weniger zuverlässig.

Rechtliches Risiko

In den Entwicklungsländern sind viele Gesetze neu und größtenteils nicht erprobt. Daher kann die Gesellschaft einer Reihe von Risiken ausgesetzt sein, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, unangemessenen Anlegerschutzes, widersprüchlicher Gesetzgebung, unvollständiger, nicht eindeutiger und sich verändernder Gesetze, eines Mangels an anerkannten Wegen zur Erlangung von Rechtsschutz und mangelnder Durchsetzung bestehender Vorschriften. Darüber hinaus kann es schwierig sein, ein Urteil in bestimmten Ländern, in denen die Vermögenswerte der Gesellschaft investiert sind, zu erwirken und zu vollstrecken.

Steuern

Die Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Kapitalerträgen, die ausländische Anleger erhalten, ist in den einzelnen Entwicklungsländern unterschiedlich und in einigen Fällen vergleichsweise hoch. Außerdem sind die Steuergesetze und Verfahren in bestimmten Entwicklungsländern weniger genau definiert und können eine rückwirkende Besteuerung zulassen. Das bedeutet, dass die Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt einer lokalen Besteuerung unterworfen werden könnte, die nicht vernünftigerweise vorhersehbar war. Diese Ungewissheit könnte es unter Umständen erforderlich machen, bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil bedeutende Rückstellungen für im Ausland fällige Steuern zu berücksichtigen. Die Schaffung und die möglichen Auswirkungen solcher Rückstellungen werden im Abschnitt „Allgemeine Risiken - Steuern“ näher betrachtet.

Abrechnungs- und Verwahrungsrisiko

Da die Gesellschaft in Märkten investiert, in denen die Systeme für Handel, Abrechnung und Treuhandleistungen nicht voll entwickelt sind, besteht ein größeres Risiko, dass die Vermögenswerte der Gesellschaft, die an diesen Märkten gehandelt werden, aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit, Versehen oder einer Katastrophe wie ein Feuer verloren gehen können. Unter anderen Umständen, wie der Insolvenz einer Unterdepotbank oder des Registerführers oder der rückwirkenden Anwendung eines Gesetzes, können die Fonds möglicherweise keinen Anspruch an den getätigten Investitionen geltend machen und könnten aufgrund dessen einen Verlust erleiden. Unter solchen Umständen könnte es für den Fonds unmöglich sein, seine Rechte gegenüber Drittparteien durchzusetzen.

Zu den Risiken gehören insbesondere:

- Eine nicht vorhandene tatsächliche „Lieferung gegen Zahlung“-Abwicklung, die das Kreditrisiko beim Kontrahenten erhöhen könnte. „Lieferung gegen Zahlung“ ist ein Abwicklungssystem, das festlegt, dass vor oder gleichzeitig mit der Lieferung des Wertpapiers eine Barzahlung erfolgen muss;
- ein physischer Markt (im Gegensatz zur elektronischen Buchführung von Aufzeichnungen) und folglich die Zirkulation gefälschter Wertpapiere;
- schlechte Informationen bezüglich Kapitalmaßnahmen;
- ein Registrierungsprozess, der die Verfügbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigt;
- ein Mangel an angemessenen rechtlichen/steuerlichen Infrastrukturratschlägen;
- unzureichende Kompensation/Risikofonds mit einer zentralen Depotbank.

Wesentliche Investitionen in Russland

Die Gesellschaft wird in wesentlichem Maße in Russland investieren. Investitionen in Unternehmen, die in Russland gegründet wurden oder hauptsächlich dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben, stellen besondere Risiken dar, einschließlich wirtschaftlicher und politischer Unruhen, und haben unter Umständen kein transparentes und zuverlässiges Rechtssystem zur Durchsetzung der Rechte der Gläubiger und Anteilsinhaber der Gesellschaft. Darüber hinaus entspricht der Standard der Corporate Governance und des Anlegerschutzes in Russland unter Umständen nicht dem anderer Rechtsordnungen. Der Nachweis des Rechtsanspruchs an Anteilen einer russischen Gesellschaft wird in stückeloser Form erbracht. Zur Registrierung eines Anteils an den Anteilen des Fonds muss eine Privatperson zum Registerführer der Gesellschaft reisen und ein Konto beim Registerführer öffnen. Die Privatperson erhält einen Auszug aus dem Aktienregister, aus dem seine Anteile hervorgehen, aber der einzige schlüssige Nachweis des Anspruchs ist das Register selbst. Registerführer unterliegen nicht der effektiven staatlichen Aufsicht. Es besteht die Möglichkeit, dass der Fonds seine Registrierung durch Betrug, Fahrlässigkeit, Versehen oder Katastrophen wie Feuer verliert. Registerführer brauchen keine Versicherung gegen diese Ereignisse zu unterhalten und haben wahrscheinlich kein ausreichendes Vermögen, um den Fonds im Fall eines Verlustes zu entschädigen. Unter anderen Umständen, wie der Insolvenz einer Unterdepotbank oder des Registerführers oder der rückwirkenden Anwendung eines Gesetzes, können die Fonds möglicherweise keinen Anspruch an den getätigten Investitionen geltend machen und könnten aufgrund dessen einen Verlust

erleiden. Unter solchen Umständen könnte es für den Fonds unmöglich sein, seine Rechte gegenüber Drittparteien durchzusetzen.

Synthetische Produkte

Einige russische und andere Beteiligungs- und Schuldpapiere können Beschränkungen hinsichtlich des Eigentums ausländischer Investoren und der Repatriierung von Kapital- und Ertragszahlungen bzw. Kapital- und Zinszahlungen dieser Papiere unterworfen sein. Angesichts dieser Beschränkungen kann die Gesellschaft Verträge mit Kontrahenten eingehen, die selbst eine inländische Vertretung in dem jeweiligen Land oder Abkommen mit inländischen Unternehmen in diesen Ländern haben, so dass sie weder jetzt noch in Zukunft den Beschränkungen bezüglich ausländischer Eigentümer und Repatriierung unterworfen sind bzw. sein werden. Gemäß diesen Verträgen leistet die Gesellschaft eine oder mehr Kapitalzahlungen an den jeweiligen Kontrahenten, dessen Erträge (sowie die damit erzielten Gewinne) unter anderem an das Kapital und/oder die Ertragszahlungen oder Verkaufserlöse des Beteiligungspapiers oder die Zinsen und/oder Kapitalzahlungen des Schuldpapiers sowie die jeweiligen Wechselkurse der betreffenden Währungen gebunden oder von diesen abhängig sind. Die Gesellschaft bemüht sich, Verträge mit Kontrahenten zu schließen, bei denen es sich um angesehene Finanzinstitute handelt. Unter solchen Umständen besteht ein Kontrahentenrisiko bei jeder Partei, mit der die Gesellschaft zum Zwecke von Investitionen Verträge schließt (der Kontrahent) und gegebenenfalls bei dem Unternehmen in dem jeweiligen Land, mit dem der Kontrahent Vereinbarungen getroffen hat, um eine Inlandsvertretung in dem betreffenden Land sicherzustellen. Die Gesellschaft ist unter Umständen nicht berechtigt, Rechte gegenüber dem Unternehmen in Russland, mit dem es keine Vertragsbeziehung hat, durchzusetzen. Die Gesellschaft ist unter Umständen nicht in der Lage dafür zu sorgen, dass der Kontrahent gegebenenfalls seine eigenen Rechte gegenüber dem inländischen Unternehmen in Russland, mit dem es Vereinbarungen getroffen hat, durchsetzt. Wird der Kontrahent insolvent, gilt die Gesellschaft nur als ein nicht bevorzogter Gläubiger. Wird ein Unternehmen in einem betreffenden Land, mit dem die Gesellschaft keine direkte Vertragsbeziehung hat, insolvent, verliert die Gesellschaft wahrscheinlich ihre gesamte Investition. Die Wirkung der Struktur synthetischer Produkte und insbesondere die Fähigkeit des Kontrahenten der Gesellschaft, in dem betreffenden Land von einem anderen Land aus auf effiziente Weise zu investieren, unterliegt der Auslegung der jeweiligen Behörden sowie den Veränderungen der betreffenden Gesetze und Verordnungen. Daher kann die Gesellschaft unter Umständen ihre Investition in die synthetischen Produkte ganz oder teilweise verlieren oder sie stellt fest, dass die Erträge aus ihrer Investition nicht repatriert werden können.

Das Bankwesen

Das Bankwesen in Russland und in den meisten anderen Ländern in der Region ist noch in der Entwicklung begriffen. Unternehmen in Russland sind dem Insolvenzrisiko einer Bank unter anderem wegen zu geringer Kapitalisierung, konzentriertem Schuldnerisiko, ineffizienter und unerfahrener Geschäftsleitung und der Auswirkung von Unwirtschaftlichkeit und Betrug bei Banküberweisungen ausgesetzt. Darüber hinaus haben Banken nicht die Infrastruktur entwickelt, um inländische Ersparnisse an Unternehmen weiterzuleiten, die einer Finanzierung bedürfen, so dass diesen Probleme bei der Beschaffung von Betriebskapital erwachsen können.

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat ist für die allgemeine Geschäftsleitung und Kontrolle der Gesellschaft verantwortlich. Der Verwaltungsrat prüft die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auf regelmäßig stattfindenden Sitzungen; derzeit sind Sitzungen mindestens zweimal pro Jahr vorgesehen.

Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Verwaltungsratsmitgliedern:

- **Benoît du Mesnil du Buisson** (Franzose, Jahrgang 1953) ist für das Geschäft der Baring Asset Management in Frankreich zuständig, dazu zählen sowohl der Vertrieb bei institutionellen Anlegern und offenen Investmentfonds. Bevor er 1998 zu Baring Asset Management kam, war er der globale Leiter des Vertriebs und Kundendienstes für die Dresdner RCM in Frankreich – Dresdner Bank Group. Er hat einen Master-Abschluss in Finanzmanagement der Universität Paris IX Dauphine und hat über 30 Jahre Erfahrung mit Investmentfonds.
- **Der ehrenwerte Arthur A. Hartman** (Amerikaner, Jahrgang 1926) ist Senior Consultant bei APCO Associates, einem Unternehmen, das sich auf die Beratung von Führungskräften in Sachen Strategien für die Entwicklung von ausländischen Unternehmen spezialisiert. Er war früher US-Botschafter sowohl in der Sowjetunion als auch in Frankreich; er gehört u. a. den Verwaltungsräten von First NIS Regional Fund, Dreyfus Funds und der Ford Meter Box Company of Indiana an.
- **Nicola Hayes** kam im Januar 2013 als Head of Client Service & Relationship Development zu Baring Asset Management Limited. Sie ist für die Entwicklung und Beaufsichtigung des Kundendienstangebots weltweit für Barings institutionelle Kunden verantwortlich. Bevor sie zu Barings kam, war Frau Hayes von Januar 2001 bis Dezember 2012 bei Invesco Perpetual tätig. In den letzten vier Jahren ihrer Tätigkeit bei Invesco Perpetual war sie Associate Director, Global Sales & Relationship Management.

Frau Hayes trat 1994 in die Finanzdienstleistungsbranche ein und arbeitete bei verschiedenen Handelsverbänden – der Investment Management Association und der Investment & Life Assurance Group –, bevor sie zur Fondsverwaltung wechselte. Während ihrer beruflichen Laufbahn hat Frau Hayes im Bereich verschiedener Vertriebswege gearbeitet und umfangreiche regulatorische und betriebliche Erfahrung gesammelt. Frau Hayes hat einen MA (Hons) in moderner Geschichte von der University of St Andrews.

- **Robert Koehler** (Deutscher, Jahrgang 1949) ist Vorsitzender des Vorstands der SGL Carbon SE, dem weltweit größten Hersteller von Kohlenstoff- und Graphitprodukten. Er ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der Benteler AG und der Heidelberger Druckmaschinen AG und ein Mitglied des Aufsichtsrats der Lanxess AG und Klöckner & Co. SE.
- **Shane Ross, Independent TD** (Ire, Jahrgang 1949) war von 1981 bis Februar 2011 Senator des Oberhauses des Parlaments der Republik Irland und wurde dann in das Dail (Unterhaus) gewählt. Von 1995 bis 2011 war er Wirtschaftsredakteur der irischen Zeitung *Sunday Independent*. Derzeit ist er der Vorstandsvorsitzende der SVM Global Investment Trust plc und ein Verwaltungsratsmitglied von The Baring Hedge Select Fund Limited. Zuvor war er der Vorstandsvorsitzende der Close Bros. FTSE 100 Income and Growth Fund plc und ein Verwaltungsratsmitglied des Haussmann Fund (seit 1997). Außerdem war er ein geschäftsführender Direktor und Vorstandsvorsitzender der Maklerfirma Dillon & Waldron und nicht geschäftsführender Vorstandsvorsitzender der Kleinwort European Privatisation Investment Trust plc. Bis heute ist er ein aktives Mitglied des britisch-irischen interparlamentarischen Ausschusses, des gemeinsamen parlamentarischen Ausschusses für sekundäre Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaften, des Royal City of Dublin Hospital und des Wicklow County Council. Zuvor war er ein Mitglied des gemeinsamen parlamentarischen Ausschusses für staatliche geförderte Organisationen und Ehrenpräsident des Irish Institute of Industrial Engineers. Er hat sein Universitätsstudium am Trinity College, Dublin, abgeschlossen und ist der Autor zweier Bestseller, die von irischer Zeitgeschichte handeln.

Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltung, Depotbank, Zahlstelle und Vertriebsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat Northern Trust Luxembourg Management Company S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft benannt. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 2. Februar 2004 in Luxemburg errichtet. Ihre Satzung wurde im „Mémorial“ am 2. April 2004 mit der Nummer C 364 veröffentlicht; sie wurde zuletzt am 29. März 2005 geändert. Die Verwaltungsgesellschaft wurde für einen unbestimmten Zeitraum errichtet. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren eingetragenen Sitz in 2, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Das gezeichnete und einbezahlte Kapital beläuft sich auf 3.000.000 EUR; Mehrheitsaktionär ist Northern Trust European Holdings Limited und der zweitgrößte Aktionär ist die Northern Trust Corporation. KPMG ist der gesetzlich vorgeschriebene Wirtschaftsprüfer.

Eine Liste der Gesellschaften, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, ist auf Anfrage beim eingetragenen Sitz verfügbar. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Ausübung der Pflichten bezüglich der Anlageverwaltung, der zentralen Verwaltung und des zentralen Vertriebs der Gesellschaft verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung des Verwaltungsrats und in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen die Ausübung der nachstehenden Pflichten (laut nachstehender Beschreibung) auf die folgenden Drittparteien übertragen:

- Ausübung der Pflichten bezüglich der Anlageverwaltung der Gesellschaft wurde auf die Baring Asset Management Limited als Anlageverwaltung übertragen;
- Ausübung der Pflichten bezüglich des Vertriebs von Anteilen der Gesellschaft wurde auf die Baring International Fund Managers (Ireland) Limited als Vertriebsgesellschaft übertragen.

Unbeschadet der vorstehenden Übertragung von Pflichten auf Drittparteien ist die Verwaltungsgesellschaft weiterhin für die Aufsicht der jeweiligen übertragenen Pflichten verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft übt selbst die Pflichten bezüglich der zentralen Verwaltung der Gesellschaft aus. In dieser Hinsicht ist die Verwaltungsgesellschaft für alle Verwaltungsaufgaben verantwortlich, die gemäß Luxemburger Recht erforderlich sind, und insbesondere für die Buchhaltung, die Berechnung des NIW je Anteil aller Anteilsklassen sowie die Bereitstellung und Überwachung des Versands von Abschlüssen, Berichten, Mitteilungen und sonstigen Dokumenten an den Verwaltungsrat und/oder die Anteilsinhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt außerdem Leistungen bezüglich der Bearbeitung von Ausgaben, Rücknahmen, Ungültigerklärungen und Übertragungen von Anteilen und der Führung des Registers der Anteilsinhaber.

Anlageverwaltung

Gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag vom 1. März 2006 hat die Verwaltungsgesellschaft Baring Asset Management Limited zur Anlageverwaltung für die Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt, die vorbehaltlich der Genehmigung des Verwaltungsrates, ihre Befugnisse subdelegieren können, was einer entsprechenden Aktualisierung oder Ergänzung des Prospektes bedarf. Gemäß den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags liegt es vorbehaltlich der Aufsicht und letztendlichen Verantwortung des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft im Ermessen der Anlageverwaltung, die Vermögenswerte der Gesellschaft im Einklang mit der hierin beschriebenen Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen zu investieren und reinvestieren. Die Gesellschaft zahlt an die Anlageverwaltung eine Gebühr, die jeweils im Anlageverwaltungsvertrag festgelegt wird. Der Anlageverwaltungsvertrag kann entweder von der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwaltung unter Einhaltung einer 90tägigen Kündigungsfrist schriftlich beendet werden.

Die Anlageverwaltung erbringt Vermögensverwaltungsleistungen in Aktien- und Anleihemärkten von Industrie- und Schwellenländern im Namen von institutionellen und kleinen und privaten Anlegern weltweit. Per 31. März 2013 verwaltete die Gesellschaft ein Vermögen von 59,8 Milliarden USD. Die Anlageverwaltung ist von der FCA zugelassen und steht unter deren Aufsicht. Die Anlageverwaltung ist auch der Promoter der Gesellschaft.

Baring Asset Management ist ein Teil der MassMutual Financial Group, die ein globales, in den USA ansässiges diversifiziertes Finanzdienstleistungsunternehmen ist.

Depotbank und Zahlstelle

Der Verwaltungsrat hat Northern Trust Global Services Limited, Niederlassung Luxemburg, zur Depotbank für die Vermögenswerte der Gesellschaft (die „Depotbank“) ernannt. Die Depotbank ist die Niederlassung Luxemburg von Northern Trust Global Services Limited, eine nach britischem Recht gegründete Gesellschaft mit Hauptsitz in 50 Bank Street, London E14 5NT, Vereinigtes Königreich, und mit eingetragenem Sitz in 2, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Die Depotbank ist eine nach luxemburgischem Recht gegründete *société anonyme*, die zur Durchführung aller Arten von Bankaktivitäten berechtigt und im Luxemburger Handels- und Unternehmensregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Nummer B 129.936 eingetragen ist. Die Depotbank ist eine indirekte Tochtergesellschaft von The Northern Trust Company. Die Depotbank übt die üblichen Pflichten bezüglich Verwahrung, Bar- und Wertpapiereinlagen aus.

Sie führt insbesondere und nach Anweisung des Verwaltungsrats alle Finanztransaktionen durch und stellt alle Bankdienstleistungen zur Verfügung.

Die Depotbank verpflichtet sich darüber hinaus im Einklang mit dem Gesetz zu gewährleisten, dass:

- a) Verkauf, Ausgabe, Rücknahme und Ungültigerklärung von Anteilen von der Gesellschaft oder in ihrem Namen im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung durchgeführt werden;
- b) bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, innerhalb der üblichen Glattstellungstermine der Gegenwart an sie überwiesen wird;
- c) der Ertrag der Gesellschaft im Einklang mit der Satzung verwendet wird.

Die Depotbank kann alle oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft, insbesondere Wertpapiere, die im Ausland gehandelt oder an einer ausländischen Börse notiert oder zu einem Clearingsystem zugelassen sind, dem Clearingsystem bzw. den Korrespondenzbanken anvertrauen, die zu gegebener Zeit von der Depotbank festgelegt werden. Die Haftung der Depotbank wird nicht durch die Tatsache beeinträchtigt, dass sie alle oder einen Teil der ihr übergebenen Vermögenswerte einer Drittpartei anvertraut hat.

Die Gesellschaft hat außerdem die Depotbank zu ihrer Zahlstelle (die „Zahlstelle“) ernannt, die für die Zahlung der Ausschüttungen verantwortlich ist. Die Depotbank ist darüber hinaus für die Zahlung des Rücknahmepreises für die Anteile durch die Gesellschaft verantwortlich.

Die Rechte und Pflichten der Northern Trust Global Services Limited, Niederlassung Luxemburg, als Depotbank werden von einem Vertrag geregelt, der für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen wurde und jederzeit von der Gesellschaft oder der Depotbank unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich beendet

werden kann. Allerdings fungiert die Depotbank weiterhin als Depotbank, bis sie ersetzt worden ist und bis alle Vermögenswerte der Gesellschaft auf den Nachfolger der Depotbank übertragen worden sind.

Vertriebsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen der Gesellschaft mit Finanzintermediären Verträge zwecks Vertrieb und Platzierung der Anteile der Gesellschaft in verschiedenen Ländern der Welt, außer den Vereinigten Staaten, deren Territorien oder Besitzungen oder anderen Gebieten, die deren Rechtsordnung unterworfen sind (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen) und in Ländern, in denen dies verboten ist, schließen.

Gemäß einem Vertriebsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsgesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft die Vertriebsgesellschaft beauftragt, Finanzintermediäre zu benennen und mit jedem von ihnen Verträge zu schließen, in deren Rahmen diese Finanzintermediäre zustimmen, die Anteile der Gesellschaft an ihre Kunden, die keine US-Personen sind, zu verkaufen und deren Verkauf zu fördern.

Jeder Anleger kann direkt an die Verwaltungsgesellschaft zwecks Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen zu denselben Bedingungen herantreten, als ob der Anleger die Anteile durch die Vertriebsgesellschaft oder einen Händler gemäß der im vorliegenden Prospekt enthaltenen Definition gezeichnet oder zurückgegeben hätte.

Die Vertriebsgesellschaft kann eigenverantwortlich Verträge mit Händlern als ihre Vertretungen (einzeln als ein „Händler“ und gemeinsam als die „Händler“ bezeichnet) für den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft außerhalb einer Rechtsordnung, die anderer Vertriebsverträge bedarf, schließen.

Die Vertriebsgesellschaft und der Händler können sich an der Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen der Gesellschaft beteiligen und können in diesem Fall einen Nominee-Service für Anleger anbieten, die Anteile über sie kaufen. Ein Anleger kann einen solchen Nominee-Service nutzen, gemäß dem der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Auftrage des Anlegers hält, der wiederum jederzeit Anspruch auf direktes Eigentum an den Anteilen hat und der, um den Nominee zur Abstimmung auf einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber bevollmächtigen zu können, dem Nominee diesbezüglich besondere oder allgemeine Abstimmungsanweisungen erteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaft und der Händler halten jederzeit alle ihnen auferlegten Pflichten gemäß den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen bezüglich Geldwäsche ein, die zu gegebener Zeit abgeändert oder überarbeitet werden können, und wenden darüber hinaus Verfahren an, die soweit möglich gewährleisten sollen, dass sie die vorstehende Verpflichtung einhalten. Die Händler halten jederzeit die jeweiligen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen bezüglich Geldwäsche in ihren jeweiligen Rechtsordnungen ein.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaft und der Händler halten jederzeit alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Verordnungen bezüglich Late Trading, Market Timing und anderen exzessiven Handelspraktiken, insbesondere in Bezug auf das CSSF Rundschreiben 04/146 vom 17. Juni 2004 in seiner jeweils geänderten oder überarbeiteten Fassung ein. Die Vertriebsgesellschaft sichert zu und gewährleistet, dass sie und ihre Händler Verfahren eingeführt haben, die soweit möglich die Erfüllung der vorstehenden Verpflichtung gewährleisten sollen.

Anteile der Gesellschaft sind und werden auch in Zukunft nicht gemäß dem US Securities Act oder bundesstaatlichen Gesetzen registriert und die Gesellschaft wurde nicht gemäß dem US Investment Company Act als eine Investmentgesellschaft registriert und die Anteile dürfen weder in den USA noch einer US-Person direkt oder indirekt öffentlich angeboten oder verkauft werden. Anteile werden nur jenen Personen und auf die Weise angeboten oder ihnen verkauft, die keine Registrierung von Anteilen oder die Registrierung der Gesellschaft laut US-Wertpapiergesetzen erfordert. Die Gesellschaft kann das Angebot und den Verkauf von Anteilen in den USA an eine begrenzte Anzahl von institutionellen akkreditierten Anlegern und berechtigten Käufern bei Transaktionen genehmigen, die von den Registrierungserfordernissen des US-Wertpapiergesetzes ausgenommen sind und die Gesellschaft nicht der Registrierung als eine Investmentgesellschaft in den USA unterwirft.

Die Vertriebsgesellschaft und der Händler leiten, sofern dies von der Verwaltungsgesellschaft verlangt wird, Antragsformulare und Gelder bezüglich der Zeichnung von Anteilen an die im Namen der Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft weiter. Die Vertriebsgesellschaft und der Händler leiten an die Verwaltungsgesellschaft nur die Anträge zur Bearbeitung zu dem an diesem Tag anwendbaren Nettoinventarwert weiter, die vor dem im vorliegenden Prospekt genannten Termin eingegangen sind.

Interessenkonflikte

Die Anlageverwaltung, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsratsmitglieder und/oder deren jeweilige satzungsmäßigen Funktionsträger, Vertreter und Mitarbeiter (falls zutreffend) können an anderen Finanzierungs-, Anlage- oder sonstigen professionellen Tätigkeiten beteiligt sein, was gelegentlich zu Interessenkonflikten in Bezug auf ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft führen kann. Die Anlageverwaltung kann insbesondere andere Kunden bezüglich einer Anlage in der Region beraten. Unter diesen Umständen müssen diese Personen ihre jeweiligen Pflichten gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag beachten, nach dem sie im Interesse der Gesellschaft handeln müssen und soweit wie möglich ihre Pflichten gegenüber anderen Kunden beachten, wenn potenzielle Interessenkonflikte entstehen. Interessenkonflikte können bei der Verteilung der Anlagechancen durch die Anlageverwaltung auf die Gesellschaft und andere Kunden entstehen. Treten Konflikte auf, verteilt die Anlageverwaltung diese Anlagechancen auf gerechte Weise.

Ausschüttungspolitik

Anteile können als Thesaurierungs- und/oder als Ausschüttungsanteile ausgegeben werden.

Sämtliche Dividenden, Zinsen und sonstigen Erträge hinsichtlich Ausschüttungsanteilen werden nach Abzug aller Gebühren und sonstigen Aufwendungen der jeweiligen Anteilsklasse jährlich nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Gesellschaft ausgeschüttet. Die Ausschüttungen erfolgen spätestens am letzten Bewertungstag des Monats Februar des betreffenden Jahres („der Zahlungstag“) an jene Anteilsinhaber, die an dem unmittelbar vor dem Tag der Ausschüttung liegenden Bewertungstag im Register der Anteilsinhaber eingetragen sind. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder, zusätzliche Zahlungstermine hinsichtlich Ausschüttungsanteilen zu beschließen.

Die Gesellschaft reinvestiert automatisch jegliche Ansprüche auf Ausschüttungen in weitere Anteile in allen Fällen, in denen die Dokumente der Anteilsinhaber zur Bekämpfung der Geldwäsche unvollständig oder nicht zur Zufriedenheit der Verwaltungsgesellschaft ausgefüllt sind.

Sofern ein Anteilsinhaber keinen anderweitigen schriftlichen Antrag stellt, erfolgen die Ausschüttungen am Zahlungstag durch Ausgabe weiterer Anteile der jeweiligen Anteilsklasse (für die keine Verkaufsgebühr erhoben wird) in seinem Namen. Dividenden werden nur dann gezahlt, wenn nach Abzug dieser Dividende das Gesellschaftskapital höher als das nach Luxemburger Recht erforderliche Mindestkapital ist.

Anhang IV beinhaltet eine Liste jener Anteilsklassen, die mit Wirkung vom 1. November 2010 oder gegebenenfalls ab Auflegung der Anteilsklasse als britischer Meldefonds akzeptiert wurde.

Dividenden, die nicht binnen fünf Jahren ab dem Fälligkeitstag angefordert werden, verfallen und fließen wieder der Gesellschaft zu.

Auf Ausschüttungen, die von der Gesellschaft beschlossen wurden und von ihr zugunsten des Zahlungsempfängers gehalten werden, werden keine Zinsen gezahlt.

Gebühren und Aufwendungen

Allgemeines

Die Gesellschaft zahlt aus ihren Vermögenswerten alle von ihr zu zahlenden Kosten, die folgende umfassen, aber nicht auf diese beschränkt sind: Gründungskosten, an den Anlageverwalter zu zahlende Gebühren, Gebühren und Kosten, die an den Steuerberater, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank und die Zahlstelle, deren Korrespondenten, deren Domizilstelle und Vertreter der Gesellschaft, die Vertriebsgesellschaft und die ständigen Vertreter an den Orten, an denen die Gesellschaft registriert ist, sowie jegliche anderen Stellen, die von der Gesellschaft benutzt werden, zu zahlen sind, die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, deren Versicherungsschutz und deren angemessene Reisekosten und Barauslagen in Verbindung mit Sitzungen des Verwaltungsrats, Gebühren und Kosten für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung, Gebühren und Kosten für die Registrierung und Führung des Registers der Gesellschaft bei staatlichen Behörden oder Börsen im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern, Kosten der Berichterstattung und Veröffentlichungen, einschließlich der Kosten für Erstellung, Druck und Verteilung von Prospekten, erläuternden Memoranda, regelmäßig erscheinenden Berichten oder Registrierungserklärungen und die Kosten von Berichten an Anteilsinhaber, sämtliche Steuern, Abgaben, staatliche und ähnliche Abgaben und alle anderen Geschäftskosten, einschließlich der Kosten des Kaufs und Verkaufs von Vermögenswerten, Zinsen, Bankgebühren und Courtage, Porto, Telefon- und Telexgebühren. Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und andere Kosten, die in regelmäßigen Abständen oder immer wieder auftreten, anhand eines für das Jahr oder andere Zeiträume anteilmäßig

geschätzten Betrags auflaufen lassen. Die nachstehenden Gebühren verstehen sich ohne MwSt., die gegebenenfalls hinzugerechnet wird. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospektes ist auf die nachstehenden Gebühren keine MwSt. zu zahlen.

Vor Erhöhung einer Gebühr, die von der Gesellschaft zu übernehmen ist und an die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltung, die Depotbank und die Vertriebsgesellschaft zu zahlen ist, werden die Anteilsinhaber davon im Voraus und auf die von der Aufsichtsbehörde als angemessen erachtete Weise benachrichtigt.

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft beträgt bis zu 0,15 % pro Jahr des durchschnittlichen Nettovermögens der Gesellschaft, mindestens jedoch jährlich 33.000 GBP und zuzüglich einer jährlichen Zusatzgebühr von 650 GBP pro Anteilsklasse (mit Ausnahme der Anteilsklassen A USD Acc, A USD Inc und A GBP Inc) für die Buchhaltung des Fonds, die an jedem Bewertungstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird, sowie eine Fixgebühr von 50.000 GBP pro Jahr für Dienste der Verwaltungsgesellschaft. Des Weiteren können von der Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Transaktions- und Kontoführungsgebühren für Transferstellendienste erhoben werden.

Investition in verbundene Fonds

In Bezug auf die Beteiligung der Gesellschaft an einer kollektiven Kapitalanlage, die (i) direkt oder im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft oder (ii) von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung und Kontrolle oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte dieser Gesellschaft verbunden ist (gemeinsam als „verbundene Fonds“ bezeichnet), gelten die nachstehenden Bedingungen:

- (a) es dürfen keine Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmegebühren aufgrund der Investition der Gesellschaft in den verbundenen Fonds erhoben werden;
- (b) es dürfen keine Verwaltungsgebühren auf Ebene der verbundenen Fonds erhoben werden; und
- (c) erhält die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwaltung aufgrund ihrer Beteiligung an den verbundenen Fonds eine Provision (einschließlich einer verbundenen Provision), muss die Provision wieder in das Vermögen der Gesellschaft eingezahlt werden.

Gebühren der Depotbank

Die an die Depotbank zu zahlenden Gebühren können jährlich bis zu 0,2 % des Vermögens der Gesellschaft betragen. Eine derartige Gebühr wird monatlich berechnet, fällt monatlich an und wird vierteljährlich ausgezahlt. Ungeachtet dieser Gebühren erhält die Depotbank die üblichen Bankgebühren für Transaktionen.

Gebühren der Anlageverwaltung

Die Anlageverwaltung hat Anspruch auf eine Gebühr von der Gesellschaft, die täglich ermittelt wird und monatlich im Nachhinein zu einem jährlichen Satz, der auf dem durchschnittlichen täglichen Nettovermögen der Gesellschaft beruht, zu zahlen ist.

Anteils- klassen	An die Anlageverwaltung zu zahlende Gebühr
A USD Acc	1,50 %
A USD Inc	1,50 %
A GBP Inc	1,50 %
D GBP Inc**	1,00 %
I***	0,75 %
R GBP Inc**	0,75 %
X****	Keine*

**Die Gebühr ist Gegenstand eines separaten Vertrags mit der Anlageverwaltung und wird nicht aus dem NIW der Anteile von Class X bezahlt.*

*** Zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts waren die Anteile der Klassen D GBP Inc und R GBP Inc noch nicht ausgegeben. Die Anteile der Klassen D GBP Inc und R GBP Inc werden im Ermessen des Verwaltungsrats (oder dessen Vertretern) für alle Anleger freigegeben.*

*** Zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts waren Anteile der Klasse I noch nicht ausgegeben.

**** Zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts waren Anteile der Klasse X noch nicht ausgegeben. Die Anteile der Klasse X werden auf eingeschränkter Basis vorbehaltlich einer Vereinbarung mit der Anlageverwaltung und im Ermessen des Verwaltungsrats (oder dessen Vertretern) für alle Anleger freigegeben.

Erfolgshonorar

Darüber hinaus hat die Anlageverwaltung Anspruch auf den Erhalt eines Erfolgshonorars, das wie folgt festgelegt und ermittelt wird:

Das Erfolgshonorar ist in Bezug auf einen Erfolgszeitraum zahlbar, der dem Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht.

Das Erfolgshonorar trifft lediglich auf die Anteilsklassen A, D, R und I zu.

Das Erfolgshonorar wird fällig, wenn

- (i) die Gesamtrendite des NIW je Anteil höher ist als der Benchmarkwert*; und
- (ii) der NIW je Anteil die High Water Mark** übersteigt.

*Der Benchmarkwert misst die Rendite des Benchmarkindex und wird definiert als der NIW je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse, abzüglich eines Erfolgshonorars und berechnet am letzten Geschäftstag des letzten Erfolgszeitraums (wobei dieser Tag als „Tag der Berechnung“ bezeichnet wird), multipliziert mit der Rendite des Benchmarkindex seit dem vorherigen Tag der Berechnung.

**Die High Water Mark ist der Erstausgabepreis oder der höchste NIW je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse, berechnet am letzten Tag der Berechnung, für den ein Erfolgshonorar gezahlt wurde, je nach dem, welcher Betrag höher ist.

Wird hinsichtlich des Erfolgszeitraums ein Erfolgshonorar gezahlt, beträgt dieses 10 % des Betrags, um den die Gesamtrendite des NIW je Anteil, vor Abzug des Erfolgshonorars, den Benchmarkwert übersteigt.

Übertrifft die Gesellschaft sowohl den Benchmarkwert als auch die High Water Mark, ist am Ende des Erfolgszeitraums ein Erfolgshonorar fällig. An diesem Punkt würde auch eine neue High Water Mark festgelegt werden. Ist kein Erfolgshonorar zu zahlen, entspricht die High Water Mark weiterhin demselben NIW, für den das letzte Erfolgshonorar gezahlt wurde.

Werden Anteile einer bestimmten Anteilsklasse während eines Erfolgszeitraums zurückgegeben oder umgetauscht, wird ein Anteil am aufgelaufenen Erfolgshonorar (gegebenenfalls) zum Zeitpunkt der Rückgabe oder des Umtausches und hinsichtlich der jeweiligen Anteilsklasse, auf Grundlage des Verhältnisses der Anzahl der zurückgegebenen Anteile zur Gesamtzahl der umlaufenden Anteile der jeweiligen Anteilsklasse, zum Zeitpunkt der Rückgabe gebunden und für die jährliche Zahlung an die Anlageverwaltung zur Seite gelegt.

Da der NIW je Anteil der verschiedenen Anteilsklassen schwanken kann, sei darauf hingewiesen, dass für die einzelnen Anteilsklassen, für die unterschiedliche Erfolgshonorare zu zahlen sind, getrennte Berechnungen des Erfolgshonorars vorgenommen werden.

Provisionen/Maklergebühren

Die Anlageverwaltung und alle ordnungsgemäß ernannten Beauftragten der Anlageverwaltung haben gemäß Anlageverwaltungsvertrag Anspruch auf Berechnung von Provisionen und/oder Maklergebühren für Geschäfte, die sie als Vertreter der Gesellschaft durchgeführt haben.

Gelingt es der Anlageverwaltung oder einem ordnungsgemäß ernannten Beauftragten der Anlageverwaltung, die Rückzahlung eines Teils der Provisionen, die von den Maklern oder Händlern in Verbindung mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren für die Gesellschaft berechnet werden, zu vereinbaren, wird dieser Provisionsnachlass an die Gesellschaft zurückgezahlt. Die Gesellschaft zahlt im Allgemeinen Maklergebühren zu den üblichen, institutionellen Anlegern berechneten Sätzen. Transaktionen der Gesellschaft können über verbundene Unternehmen der Anlageverwaltung eingegangen werden.

Die Anlageverwaltung und deren verbundene Unternehmen erhalten hinsichtlich der für die Gesellschaft durchgeführten Transaktionen kein Bargeld oder andere Nachlässe von Maklern oder Händlern, sie können aber zu gegebener Zeit Verträge schließen, gemäß denen sie Dienstleistungen erhalten, die sich auf die Durchführung von Transaktionen oder Recherchen beziehen, von denen angemessenerweise angenommen werden kann, dass sie die Bereitstellung von Anlagedienstleistungen für die Gesellschaft unterstützen. Derartige Dienstleistungen werden aus den Handelsprovisionen bezahlt. Diese Kosten, die gemäß den handelsüblichen Sätzen veranschlagt werden, werden nicht direkt den Kunden berechnet, sondern sind Teil der der Gesellschaft entstehenden üblichen Transaktionskosten. Derartige Verträge werden in den regelmäßig erstellten Berichten und Abschlüssen der Gesellschaft offengelegt. Die Durchführung von Transaktionen für die Gesellschaft erfolgt nach dem Bestensprinzip.

Gebühren der Vertriebsgesellschaft/Verkaufsgebühr

Anteilsklasse	Verkaufsgebühr
A USD Acc	Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen der Gesellschaft Verträge mit der Vertriebsgesellschaft und/oder einem Händler schließen, die die Zahlung einer „Verkaufsgebühr“ von bis zu 5 % des Anlagebetrags vorsehen.
A USD Inc	Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen der Gesellschaft Verträge mit der Vertriebsgesellschaft und/oder einem Händler schließen, die die Zahlung einer „Verkaufsgebühr“ von bis zu 5 % des Anlagebetrags vorsehen.
A GBP Inc	Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen der Gesellschaft Verträge mit der Vertriebsgesellschaft und/oder einem Händler schließen, die die Zahlung einer „Verkaufsgebühr“ von bis zu 5 % des Anlagebetrags vorsehen.
D GBP Inc*	Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen der Gesellschaft Verträge mit der Vertriebsgesellschaft und/oder einem Händler schließen, die die Zahlung einer „Verkaufsgebühr“ von bis zu 5 % des Anlagebetrags vorsehen.
R GBP Inc*	Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen der Gesellschaft Verträge mit der Vertriebsgesellschaft und/oder einem Händler schließen, die die Zahlung einer „Verkaufsgebühr“ von bis zu 5 % des Anlagebetrags vorsehen.
I**	Keine
X***	Keine

Die Verkaufsgebühr wird an die Vertriebsgesellschaft oder den betreffenden Händler, über den der anfängliche Kauf abgewickelt wurde, weitergeleitet. Falls in einem Land, in dem die Anteile angeboten werden, die Gesetze oder Praktiken dieses Landes für einen einzelnen Kaufantrag eine geringere Verkaufsgebühr als die oben genannte vorsehen oder gestatten, kann die Gesellschaft Anteile verkaufen und die Vertriebsgesellschaft und die jeweiligen Händler ermächtigen, Anteile in diesem Land zu einem Gesamtpreis, abzüglich des anwendbaren oben genannten Preises, der jedoch mit dem gesetzlichen oder landesüblichen Höchstbetrag übereinstimmen muss, zu verkaufen.

** Zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts waren die Anteile der Klassen D GBP Inc und R GBP Inc noch nicht ausgegeben. Die Anteile der Klassen D GBP Inc und R GBP Inc werden im Ermessen des Verwaltungsrats (oder dessen Vertretern) für alle Anleger freigegeben.*

*** Zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts waren Anteile der Klasse I noch nicht ausgegeben.*

**** Zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts waren Anteile der Klasse X noch nicht ausgegeben. Die Anteile der Klasse X werden auf eingeschränkter Basis vorbehaltlich einer Vereinbarung mit der Anlageverwaltung und im Ermessen des Verwaltungsrats (oder dessen Vertretern) für alle Anleger freigegeben.*

Rücknahmegebühr

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, eine Rücknahmegebühr zu erheben. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, in anderen Fällen bei Bedarf eine Rücknahmegebühr einzuführen oder die bestehende Rücknahmegebühr abzuändern. In diesem Fall wird der Prospekt entsprechend geändert.

Umwandlungsgebühr

Normalerweise wird bei einer Umwandlung keine Gebühr erhoben, der Verwaltungsrat kann jedoch in seinem Ermessen eine Umwandlungsgebühr von bis zu 1 % des Anlagebetrags erheben.

Ausgabe und Verkauf von Anteilen

Anteile jeder Anteilsklasse können an jedem Bewertungstag ausgegeben werden. Anteile jeder Anteilsklasse werden zum NIW je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse, der an dem Bewertungstag berechnet wird, an dem der Antrag spätestens um 14.00 Uhr Luxemburger Zeit eingegangen ist, zuzüglich der anwendbaren Verkaufsgebühren, ausgegeben oder verkauft.

Anträge, die nach 14.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Kauf am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Die Händler können Zeichnungsanträge im Namen der Anteilsinhaber an die Verwaltungsgesellschaft weiterleiten.

Zahlungen für Anteile müssen in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse binnen vier Geschäftstagen ab dem jeweiligen Bewertungstag an die Gesellschaft geleistet werden.

Anleger müssen ein Antragsformular für Anteile oder andere Dokumente, die die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsgesellschaft oder die Händler zufrieden stellen, unter der Angabe, dass der Käufer keine „US-Person“ ist, ausfüllen. Antragsformulare mit einer solchen Zusicherung sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltung oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich.

Zahlungen für Anteile sind auf elektronischem Wege per Banküberweisung inklusive aller Bankgebühren (es sei denn, das lokale Bankwesen gestattet keine Banküberweisungen auf elektronischem Wege) an das im Antragsformular genannte oder von der Verwaltungsgesellschaft angegebene Konto zu leisten.

Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft.

Schriftliche Bestätigungen von Anteilen werden an die Anteilsinhaber binnen eines Geschäftstags ab dem jeweiligen Bewertungstag geschickt.

Die Gesellschaft weist die Anteilsinhaber auf die Tatsache hin, dass die Anteilsinhaber ihre Rechte als Anteilsinhaber in vollem Maße lediglich direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben können; dies ist insbesondere das Recht auf Teilnahme an Versammlungen der Anteilsinhaber, wenn der Anteilsinhaber selbst und in seinem eigenen Namen im Register der Anteilsinhaber der Gesellschaft eingetragen ist. Falls ein Anteilsinhaber in die Gesellschaft über einen Intermediär investiert, der in die Gesellschaft in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anteilsinhabers investiert, ist es nicht immer möglich, dass der Anteilsinhaber bestimmte Rechte des Anteilsinhabers direkt gegenüber der Gesellschaft ausübt. Den Anteilsinhabern wird empfohlen, sich wegen ihrer Rechte beraten zu lassen.

Die Gesellschaft kann der Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft als Gegenleistung für eine Sacheinlage in Form von Wertpapieren zustimmen, sofern diese die im Luxemburger Gesetz festgelegten Bedingungen, insbesondere die Pflicht, einen Bewertungsbericht vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft („*réviseur d'entreprises agréé*“) beizubringen, erfüllen, der am eingetragenen Sitz zur Einsicht durch die Anteilsinhaber ausliegt und vorausgesetzt, diese Wertpapiere stimmen mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik der Gesellschaft überein. Jegliche in Verbindung mit der Sacheinlage in Form von Wertpapieren anfallenden Kosten werden vom betreffenden Anteilsinhaber übernommen. Allerdings ist davon auszugehen, dass Sacheinlagen nur unter außerordentlichen Umständen akzeptiert werden.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine Zeichnung ganz oder teilweise abzulehnen; in diesem Fall werden die gezahlten Zeichnungsbeträge oder gegebenenfalls der Restbetrag normalerweise binnen 5 Geschäftstagen an den Antragsteller zurückgegeben; sie kann auch die Ausgabe von Anteilen jederzeit und ohne vorherige Mitteilung aussetzen.

Es werden keine Anteile einer Anteilsklasse während eines Zeitraums ausgegeben, in dem die Berechnung des NIW je Anteil von der Gesellschaft gemäß den ihr laut Satzung vorbehaltenen Befugnissen ausgesetzt wird.

Es liegt im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats, die Gesellschaft oder eine Anteilsklasse für weitere Zeichnungen zu schließen. Bestehende Anteilsinhaber der betreffenden Anteilsklasse werden von einer solchen Schließung vorher in Kenntnis gesetzt, außerdem benachrichtigt der Verwaltungsrat auch die Vertriebsgesellschaft und/oder Platzierungsstellen. Der Verwaltungsrat darf die Ermessensbefugnis zur Schließung der Gesellschaft für weitere Zeichnungen ausüben, wenn er davon überzeugt ist, dass es in Anbetracht der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen im besten Interesse der Anteilsinhaber der Gesellschaft ist. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, die Gesellschaft oder Anteilsklasse an jedem

Bewertungstag zur Zeichnung wieder zu öffnen, und bestehende Anteilsinhaber werden über eine solche Wiederöffnung im Voraus informiert. Tritt einer der oben genannten Fälle ein, wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Wird der Handel mit Anteilen ausgesetzt, wird die Zeichnung am ersten Bewertungstag, der auf das Ende des Aussetzungszeitraums folgt, bearbeitet.

Rückgabe von Anteilen

Jeder Anteilsinhaber der Gesellschaft kann jederzeit von der Gesellschaft die Rücknahme aller oder eines Teils der Anteile, die von diesem Anteilsinhaber jeder Anteilsklasse gehalten werden, an jedem Bewertungstag verlangen.

Rücknahmeanträge müssen gegebenenfalls die folgenden Informationen enthalten: Name und Anschrift des Anteilsinhabers, der die Rücknahme beantragt, die Anzahl der zurückzugebenden Anteile, die jeweilige Anteilsklasse und den Namen auf den diese Anteile eingetragen sind.

Die Anteile von Anteilsinhabern, deren Rücknahmeanträge angenommen wurden, werden von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Bewertungstag, an dem der Antrag bis spätestens 14.00 Uhr Luxemburger Zeit eingegangen ist, zurückgenommen.

Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Die Vertriebsgesellschaft und die Händler können Rücknahmeanträge an die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Anteilsinhaber weiterleiten.

Anteile werden zu dem Preis, der dem NIW je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse (dem „Rücknahmepreis“) entspricht, ohne Gebühr zurückgenommen. Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger als der Preis sein, der zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlt wurde.

Im Allgemeinen wird der Rücknahmepreis binnen vier Geschäftstagen ab dem jeweiligen Bewertungstag oder dem Tag, an dem der Rücknahmeantrag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen ist, je nach dem, welcher der spätere Zeitpunkt ist, gezahlt. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses kann sich verzögern, wenn sich die Abrechnung der zugrundeliegenden Aktien im Portefeuille verzögert. Eine solche Verzögerung beträgt höchstens einen Monat.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt per elektronischer Banküberweisung an das vom Anteilsinhaber angegebene Konto. Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse gezahlt.

Anteile einer Anteilsklasse werden nicht zurückgenommen, wenn die Berechnung des NIW je Anteil im Einklang mit der Satzung von der Gesellschaft ausgesetzt wird.

Falls aufgrund eines Rücknahmeantrags der gesamte NIW je Anteil, der von einem Anteilsinhaber einer Anteilsklasse der Gesellschaft gehalten wird, unter den im Abschnitt „Die wichtigsten Fakten“ genannten erforderlichen Mindestanlagebetrag fällt, kann die Gesellschaft einen solchen Antrag als einen Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes dieses Anteilsinhabers dieser Anteilsklasse behandeln. Die Gesellschaft kann daher jederzeit per schriftlicher Aufforderung die Veräußerung von Anteilen verlangen, soweit es sich um Anteile handelt, die entweder direkt oder in der Eigenschaft eines wirtschaftlichen Eigentümers von einer oder mehreren Personen gehalten werden, die sich an Anteilsklassen in einer Höhe von weniger als der erforderlichen Mindestbeteiligung beteiligt haben.

Außerdem gilt, dass, wenn sich an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge gemäß Artikel 8 der Satzung auf mehr als 10 % der umlaufenden Anteile der Gesellschaft beziehen, der Verwaltungsrat oder ein von ihm zu diesem Zwecke ernannter Ausschuss („sein Beauftragter“) beschließen kann, einige oder alle dieser Rücknahmeanträge anteilmäßig um einen solchen Zeitraum zu verschieben, den der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter als im Interesse der Gesellschaft erachtet, der aber normalerweise höchstens 10 Bewertungstage andauert. Am nächsten Bewertungstag, der auf diesen Zeitraum folgt, werden diese Rücknahmeanträge später eingegangenen Anträgen vorgezogen.

Wenn ein den Rücknahmeantrag stellender Anteilsinhaber zur Begleichung der Zahlung der Veräußerungserlöse für Anteile, die 5 % oder mehr des NIW einer Anteilsklasse ausmachen, eine Übertragung von Wertpapieren gegen Sachwerte gewählt oder dieser zugestimmt hat, fließen die auf diese Weise beglichenen Anteile zwecks Feststellung, ob an einem bestimmten Bewertungstag der Aufschub von Anteilsrücknahmen angewandt werden soll, in die Berechnung des prozentualen Anteils von Anteilen, für die Rücknahmeanträge eingegangen sind, nicht ein. Hat sich ein Anteilsinhaber dafür entschieden, die Veräußerungserlöse ganz oder teilweise in Form von

Sachwerten zu erhalten oder hat dem zugestimmt, teilt die Verwaltungsgesellschaft dem Anteilsinhaber mit, dass der Aufschieb von Rücknahmeanträgen in Kraft treten könnte, falls eine Begleichung in bar verlangt wird.

Die Satzung enthält in Artikel 10 Bestimmungen, die es der Gesellschaft ermöglichen, Anteile, die von US-Personen und anderen nicht berechtigten Anlegern gehalten werden, zwangsweise zurückzunehmen.

Umwandlung von Anteilen

Die Anteilsinhaber können an jedem Bewertungstag die Umwandlung ihres gesamten Bestands an Anteilen einer Anteilsklasse (die „ursprüngliche Klasse“) oder eines Teils davon in Anteile einer anderen Anteilsklasse beantragen, die zu dem Zeitpunkt angeboten werden (die „neue Klasse“), indem sie dies der Verwaltungsgesellschaft auf die unter „Veräußerung von Anteilen“ beschriebene Weise mitteilen. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahrensweisen, die für die Veräußerung von Anteilen gelten und unter „Veräußerung von Anteilen“ dargelegt werden, gelten auch für Umwandlungen. Wenn aufgrund eines Umwandlungsantrags die Anzahl der Anteile oder der gesamte Nettoinventarwert der Anteile, die von einem Anteilsinhaber einer Anteilsklasse gehalten werden, unter die Mindestbeteiligung für die betreffende Anteilsklasse fällt, kann die Gesellschaft beschließen, dass dieser Antrag als ein Umwandlungsantrag für den gesamten Bestand von Anteilen des Anteilsinhabers dieser Anteilsklasse zu behandeln ist.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse wird nach folgender Formel errechnet:

$$N = \frac{P(R \times CF)}{S}$$

wobei:

N die Anzahl von Anteilen der neuen Klasse ist, die zuzuteilen ist

P die Anzahl von Anteilen der ursprünglichen Klasse ist, die umzuwandeln ist

R der Veräußerungspreis je Anteil der ursprünglichen Klasse ist, der auf die am jeweiligen Bewertungstag erhaltenen Veräußerungsanträge zutrifft

CF der Währungsumrechnungsfaktor ist, der von der Verwaltungsgesellschaft ermittelt wird und den an dem betreffenden Bewertungstag geltenden Wechselkurs zwischen der Basiswährung der ursprünglichen Klasse und derjenigen der neuen Klasse repräsentiert (wenn die Basiswährungen unterschiedlich sind)

S der Ausgabepreis je Anteil der neuen Klasse ist, der für an dem betreffenden Bewertungstag eingegangene Zeichnungsanträge gilt.

Veröffentlichung der Preise

Der Preis je Anteil jeder Anteilsklasse kann auf der Internetseite von Barings unter www.baring.com eingesehen werden, die ständig aktualisiert wird.

Diese Preise können auch beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Geschäftsstelle der Anlageverwaltung erfragt werden.

Verhinderung von Late Trading und Market Timing

Unter **Late Trading** versteht man die Annahme eines Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags nach dem für die Annahme von Anträgen festgelegten Zeitpunkt („Stichpunkt“) an dem betreffenden Tag und die Durchführung dieses Antrags zu einem Preis, der auf dem an diesem Tag anzuwendenden Nettoinventarwert beruht.

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Praxis des Late Trading nicht akzeptiert werden kann, da sie gegen die Bestimmungen des Prospekts verstößt, die vorsehen, dass ein nach dem Annahmeschluss eingegangener Antrag zu dem Preis bearbeitet wird, der auf dem nächsten anwendbaren NIW beruht. Daher werden Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen mit einem unbekannten NIW bearbeitet. Der Annahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen wird in diesem Prospekt für die Gesellschaft angegeben.

Unter **Market Timing** versteht man eine Arbitragemethode, durch die ein Anleger systematisch Anteile desselben OGA innerhalb eines kurzen Zeitraums kauft und verkauft, indem er sich die zeitlichen Unterschiede und/oder Unzulänglichkeiten oder Mängel der Methode zur Ermittlung des NIW der OGA zu Nutze macht.

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Praxis des Market Timing nicht akzeptabel ist, da es deren Performance aufgrund höherer Kosten beeinträchtigen und/oder die Gewinne verwässern kann. Daher behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Anträge auf Zeichnung von Anteilen abzulehnen, die in Verbindung mit der Praxis des Market Timing stehen könnten und jegliche angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Anleger vor derartigen Praktiken zu schützen.

Datenschutz

Die Gesellschaft kann zu gegebener Zeit Informationen eines Anteilsinhabers oder potenziellen Anteilsinhabers erfassen, um die Geschäftsbeziehung zwischen dem Anteilsinhaber oder potenziellen Anteilsinhaber und der Gesellschaft zu entwickeln und pflegen und die damit verbundenen Tätigkeiten zu erledigen. Stellt ein Anteilsinhaber oder potenzieller Anteilsinhaber diese Informationen nicht in einer die Gesellschaft zufriedenstellenden Form bereit, kann die Gesellschaft das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft beschränken oder verhindern und die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsgesellschaft werden gegebenenfalls gegen jegliche Verluste, die aufgrund der Beschränkung oder Verhinderung des Eigentums an den Anteilen entstehen könnten, schadlos gehalten und entschädigt.

Mit dem Ausfüllen und der Rückgabe eines Antragsformulars stimmen die Anteilsinhaber der Nutzung der persönlichen Daten durch die Gesellschaft zu. Die Gesellschaft darf personenbezogene Daten an ihre Vertreter oder Serviceanbieter weitergeben oder dann, wenn sie aufgrund geltender Gesetze, der Aufforderung durch eine Aufsichtsbehörde oder aufgrund geltender steuerlicher Verordnungen, darunter dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), dazu verpflichtet ist. Anteilsinhaber erhalten auf schriftliche Anfrage Zugang zu den der Gesellschaft bereitgestellten persönlichen Daten. Anteilsinhaber können schriftlich die Korrektur von persönlichen Daten verlangen und die Gesellschaft korrigiert diese auf schriftlichen Wunsch. Alle persönlichen Daten werden von der Gesellschaft höchstens so lange aufbewahrt wie zum Zwecke der Datenverarbeitung notwendig ist.

Die Vertriebsgesellschaft kann persönliche Daten nutzen, um den Anteilsinhaber in regelmäßigen Abständen über andere Produkte und Dienstleistungen zu informieren, die nach Ansicht der Vertriebsgesellschaft für den Anteilsinhaber von Interesse sein könnten, es sei denn, der Anteilsinhaber teilt der Vertriebsgesellschaft auf dem Antragsformular oder schriftlich mit, dass er den Erhalt derartiger Informationen nicht wünscht.

Steuern

Den Anteilsinhabern wird geraten, sich über die möglichen steuerlichen Konsequenzen von Zeichnung, Kauf, Halten, Rückgabe oder anderweitiger Veräußerung von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes, dessen Staatsbürgerschaft sie haben, in dem sie ihren Steuerwohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz oder Firmensitz haben, zu informieren und gegebenenfalls den Rat von professionellen Finanzberatern einzuholen.

Die nachstehende Zusammenfassung beruht auf dem derzeit im Großherzogtum Luxemburg anwendbaren Recht und den dortigen Praktiken und unterliegt Änderungen derselben.

Die Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass eines der mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken die Unberechenbarkeit der steuerlichen Behandlung ist, der sie in den Ländern, in denen sie möglicherweise investiert, unterworfen sind. Ein Ergebnis dessen ist, dass eine Veränderung des Gesetzes oder der Praktiken oder eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens oder einer Änderung der Umstände oder eine erhaltene Beratung eventuell die Berichtigung einer zuvor erlassenen Bestimmung hinsichtlich der Steuerverbindlichkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil (und somit des Zeichnungs- und Rücknahmepreises, zu dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden) nach sich zieht. Da es nicht möglich ist, eine vorherige Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil (oder einen Zeichnungspreis oder Rücknahmepreis) rückwirkend zu berichtigen, erfolgt eine solche Änderung entweder zum Vorteil oder Nachteil der fortbestehenden Anteilsinhaber.

Die Anleger müssen davon ausgehen, dass sie keinen Anspruch auf eine Steuergutschrift oder ähnlichen Vorteil hinsichtlich der Besteuerung haben, der die Gesellschaft unterliegt.

EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen

Der Rat der EU gab am 3. Juni 2003 eine Richtlinie (Richtlinie des Rates 2003/48/EG) über die Besteuerung von Zinserträgen in Form von Zinszahlungen heraus (die „Richtlinie“). Vorbehaltlich einer Reihe von Bedingungen muss ein EU-Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie normalerweise den Steuerbehörden eines zweiten EU-Mitgliedstaats Informationen über Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen, die eine in dem ersten EU-Mitgliedstaat ansässige Zahlstelle an einen Steuerpflichtigen in dem zweiten EU-Mitgliedstaat zahlt, weiterleiten. Luxemburg hat, gemeinsam mit einigen anderen EU-Mitgliedstaaten und soweit gemäß der Richtlinie gestattet, im Hinblick auf derartige Zahlungen stattdessen übergangsweise die Einführung eines Quellensteuersystems als Standardlösung gewählt.

Die Richtlinie wurde in Luxemburg gemäß eines Gesetzes vom 21. Juni 2005 (das „Gesetz“) umgesetzt. Dementsprechend sind jegliche vom Fonds gezahlte Ausschüttungen Gegenstand der vom Gesetz umgesetzten Richtlinie, wenn mehr als 15 % des Vermögens dieses Fonds in Schuldforderungen (laut Definition) investiert werden und, in ähnlicher Weise, sind die von den Anteilsinhabern bei Rückgabe oder Verkauf von Fondsanteilen realisierten Erlöse Gegenstand der Richtlinie, wenn mehr als 25 % des Vermögens dieses Fonds in Schuldforderungen investiert werden. Eine derartige Steuer wird zu einem Satz von 35 % einbehalten.

Folglich werden Zahlungen einer Luxemburger Zahlstelle, die eine Ausschüttung oder Rücknahmeerlöse aus einem Fonds zahlt, der die entsprechende, oben genannte Höhe einer Anlage in Schuldforderungen erreicht hat, - sofern eine derartige Zahlung direkt an einen Anteilsinhaber erfolgt, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem bestimmten abhängigen oder assoziierten Territorium steuerpflichtig ist oder seinen steuerlichen Wohnsitz hat - vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmung, automatisch einer Quellensteuer zu dem oben genannten anwendbaren Satz unterworfen.

Die Bestimmung besagt, dass die Luxemburger Zahlstelle keine Quellensteuer einbehalten wird, wenn die entsprechende Person die Zahlstelle entweder ausdrücklich dazu ermächtigt hat, Informationen an seine inländische Steuerbehörde weiterzuleiten oder er der Zahlstelle eine Bescheinigung gegeben hat, die von seiner inländischen Steuerbehörde in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ausgestellt wurde.

Besteuerung der Gesellschaft in Luxemburg

Die Gesellschaft ist nicht zur Zahlung von in Luxemburg erhobenen Steuern auf Gewinne oder Erträge verpflichtet. Die Gesellschaft ist jedoch in Luxemburg zur Zahlung einer Steuer von 0,05 % pro Jahr ihres NIW verpflichtet, wobei eine solche Steuer vierteljährlich auf Grundlage des Wertes des gesamten NIW der Gesellschaft am Ende des jeweiligen Kalenderquartals zahlbar ist. Auf den Wert von Vermögenswerten, die aus Anteilen anderer Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen bestehen, die bereits versteuert wurden, ist keine derartige Steuer fällig. In Luxemburg wird bei Ausgabe von Anteilen weder eine Stempelsteuer noch eine andere Steuer erhoben. Außerdem wird in Luxemburg keine Steuer auf die realisierte Kapitalwertsteigerung des Vermögens der Gesellschaft erhoben.

Hinsichtlich der Anteilsklasse I, die nur institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 175 des Gesetzes umfasst, beträgt der Steuersatz 0,01 % jährlich.

Allgemeines

Von der Gesellschaft vereinnahmte Erträge aus Dividenden und Zinsen bezüglich ihrer Anlagepapiere können in den Ursprungsländern einer nicht beitreibbaren Quellensteuer oder sonstigen Steuer unterliegen.

Darüber hinaus muss die Gesellschaft unter Umständen bestimmte Steuern in Ländern zahlen, in denen die Gesellschaft ihre Anlagetätigkeiten ausübt. Jene Steuern sind von der Gesellschaft in Luxemburg nicht beiteilbar.

Es ist davon auszugehen, dass Anteilsinhaber der Gesellschaft ihren Steuerwohnsitz in vielen verschiedenen Ländern haben. Folglich wird im Prospekt nicht der Versuch unternommen, die steuerlichen Folgen zusammenfassend darzustellen, die sich für jeden Anleger durch Zeichnung, Halten oder Rückgabe oder anderweitigen Erwerb oder Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft ergeben. Diese Folgen sind je nach den Gesetzen und Praktiken, die derzeit in dem Land des Anteilsinhabers gelten, dessen Staatsbürgerschaft er hat, das Steuerwohnsitz, Domizil und/oder Sitzland ist und je nach seinen persönlichen Umständen unterschiedlich.

Besteuerung der Anteilsinhaber in Luxemburg

Gemäß der derzeitigen Gesetzgebung unterliegen die Anteilsinhaber keiner Kapitalgewinn- oder Einkommensteuer in Luxemburg (ausgenommen sind folgende: (i) jene, die ihr Domizil, ihren Steuerwohnsitz oder einen ständigen Sitz in Luxemburg haben; oder (ii) keinen Steuerwohnsitz in Luxemburg haben und mehr

als 10 % der Anteile der Gesellschaft halten und alle oder einen Teil ihrer Anteile binnen 6 Monaten ab dem Tag des Erwerbs veräußern; oder (iii) in einigen wenigen Fällen, einige frühere Steuerinländer Luxemburgs, die über 10 % der Anteile der Gesellschaft halten).

Vereinigtes Königreich

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass die Gesellschaft, in steuerlichem Sinne nicht im Vereinigten Königreich ansässig wird. Sofern die Gesellschaft im Vereinigten Königreich kein Gewerbe ausübt oder im Vereinigten Königreich kein Gewerbe durch eine ständige Einrichtung betreibt, hat die Gesellschaft daher nur für Einkünfte aus gewissen britischen Quellen britische Steuern zu zahlen, die der britischen Quellensteuer unterliegen könnten.

Es wird nicht erwartet, dass die Aktivitäten der Gesellschaft als gewerbliche Tätigkeiten im Sinne der britischen Besteuerung angesehen werden.

Soweit allerdings im Vereinigten Königreich gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, können die Gewinne aus diesen Tätigkeiten grundsätzlich der britischen Steuer unterliegen. Der Gewinn aus diesen gewerblichen Tätigkeiten wird jedoch nicht zur britischen Steuer veranlagt, sofern die Gesellschaft und die Anlageverwaltung bestimmte Bedingungen erfüllen und die von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen einer „Specified Transaction“ (angegebene Transaktion) im Sinne der Definition in The Investment Manager (Specified Transactions) Regulations 2009 entsprechen. Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltung beabsichtigen, die jeweiligen Geschäfte der Gesellschaft und der Anlageverwaltung so zu führen, dass alle diese Bedingungen erfüllt werden, soweit dies in ihrer Macht steht.

Anteilsinhaber

Vorbehaltlich ihrer persönlichen Umstände müssen private Anteilsinhaber, die britische Steuerinländer sind, auf die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden oder anderen gezahlten Ausschüttungen, einschließlich der Beträge, die automatisch oder auf andere Weise in weitere Anteile angelegt werden, normalerweise britische Einkommensteuer zahlen. Ab 22. April 2009 gilt, dass, wenn die Gesellschaft, deren Vermögenswerte zu mehr als 60 % verzinslich sind oder eine wirtschaftlich ähnliche Form haben, Dividenden oder Ausschüttungen zahlt, die sich daraus ergebende Ausschüttung in den Händen eines privaten Anteilsinhabers, der britischer Steuerinländer ist, als eine Zahlung von jährlichen Zinsen behandelt wird. Dies bedeutet, dass keine Steuergutschriften zur Verfügung stehen und dass die britische Steuer auf eine derartige Ausschüttung zu den Steuersätzen zu zahlen ist, die zu gegebener Zeit auf Zinszahlungen Anwendung finden. Allerdings gilt seit 22. April 2009, dass, wenn die Gesellschaft, deren Vermögenswerte nicht zu mehr als 60 % verzinslich sind oder eine wirtschaftlich ähnliche Form haben, Dividenden oder Ausschüttungen zahlt, die sich daraus ergebende Ausschüttung in den Händen eines privaten Anteilsinhabers, der britischer Steuerinländer ist, als eine Dividende behandelt wird, bezüglich der der Anteilsinhaber von einer Steuergutschrift in Höhe von einem Neuntel des Wertes der erhaltenen Dividende profitieren kann, wobei diese Steuergutschrift mit der auf die Dividende zu zahlenden Einkommensteuer verrechenbar ist, für die sich der Eingangssatz derzeit auf 10 % bzw. 32,5 % für private Steuerzahler einer höheren Steuerklasse beläuft. Dies würde bedeuten, dass ein Steuerzahler, der zum Eingangssatz besteuert wird, für erhaltene Dividenden keine britische Steuer zu zahlen braucht, während ein Steuerzahler einer höheren Steuerklasse 25 % des Wertes einer erhaltenen Dividende zu zahlen hätte. Im Steuerjahr 2013/2014 werden britische Steuerzahler mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 150.000 GBP mit einem zusätzlichen Satz veranlagt, was dazu führt, dass die an einen derartigen Steuerzahler ausgeschütteten Dividenden in Großbritannien mit einem Steuersatz von 37,5 % versteuert werden, was nach Berücksichtigung eines Ausgleichs für die oben genannte Steuergutschrift, zu einer Zahlung von Steuern in Höhe von 30,6 % des Werts der erhaltenen Dividenden führt. Allerdings ist es nicht möglich, sich eine derartige Steuergutschrift in bar auszahlen zu lassen, wenn ein Anteilsinhaber nicht in der Lage ist, diese Steuergutschrift mit einer britischen Einkommensteuerforderung zu verrechnen.

Es ist vorgesehen, dass Anteilsinhaber, die britische Steuerinländer sind und der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, hinsichtlich jeglicher Dividenden oder sonstiger Ausschüttungen, die sie von der Gesellschaft erhalten, üblicherweise keine Steuern zu zahlen brauchen.

Wechsel von einem ausschüttenden zu einem Meldefonds

Am 1. Dezember 2009 trat im Vereinigten Königreich ein neues Gesetz in Kraft, gemäß dem das System der ausschüttenden Fonds über einen bestimmten Zeitraum durch das System der Meldefonds ersetzt wird. In beiden Systemen werden alle Anteilsklassen als ein separater Offshore-Fonds angesehen. Anteilsklassen, für die der Status eines ausschüttenden Fonds für vorangegangene Rechnungsperioden beantragt wurde oder wird, wurden mit Wirkung ab der am 1. November 2010 beginnenden Rechnungsperiode in das britische Meldefondssystem aufgenommen. Angaben darüber, welche Anteilsklassen in das britische Meldefondssystem aufgenommen wurden, sind in Anhang IV enthalten. Zwar ist vorgesehen, dass sämtliche praktikablen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass jene Anteilsklassen den Status eines Meldefonds in Zukunft behalten, kann nicht garantiert werden, dass dies erreicht wird.

Hält ein Anteilsinhaber, der in Großbritannien ansässig ist oder seinen steuerlichen Wohnsitz hat, Anteile von Anteilsklassen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Meldefonds bzw. früher als ausschüttender Fonds erfüllen, unterliegen Kapitalerträge aus dem Verkauf, der Rückgabe oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen der britischen Kapitalgewinnsteuer (nicht der Einkommensteuer) (wobei der auf den Ausgleich entfallende Teil, der in den durch Veräußerung von Anteilen erzielten Erlösen enthalten ist, der Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf Erträge unterliegen kann), sofern er die Anteile nicht als Wertpapiere des Handelsbestandes hält (für die andere Regeln gelten). Diese steuerliche Behandlung findet nur bei einer Veräußerung Anwendung, wenn der Antrag der jeweiligen Anteilsklasse auf Status als Meldefonds angenommen worden ist oder wenn sie während der ganzen Zeit, in der ein Anteilsinhaber, der im Vereinigten Königreich ansässig ist oder seinen ständigen Wohnsitz hat, als „ein ausschüttender“ Fonds bescheinigt worden ist. Dementsprechend kann auf einen sich bei Veräußerung eines Anlagepapiers einer Anteilsklasse ergebender Gewinn eines Fonds, der sich weder für den gesamten Halbezeitraum als Meldefonds oder ausschüttender Fonds qualifiziert hat noch als solcher bescheinigt wurde, der einem Anteilsinhaber zufällt, der in Großbritannien ansässig ist oder seinen ständigen Wohnsitz hat, Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anfallen, da der Gewinn als ein Offshore-Ertrag behandelt wird. Daher könnte sich ein privater Anteilsinhaber, der einkommensteuerpflichtig ist, nicht die jährliche Befreiung für 2013/2014 in Höhe von 10.900 GBP zunutze machen, um die Höhe der zu versteuernden Gewinne zu mindern; während 2013/2014 sich ein dadurch ergebender zu versteuernder Nettogewinn eher der Einkommensteuer als der Kapitalgewinnsteuer von 18 % für zum Standardsatz veranlagte Steuerzahler und von 28 % für zu einem höheren und zusätzlichen Steuersatz veranlagte Steuerzahler unterliegen würde. Ein Anteilsinhaber, der der Körperschaftsteuer unterliegt, könnte sich keine indexgebundene Entlastung zunutze machen, um den steuerpflichtigen Gewinn zu mindern. Der gängige Körperschaftsteuersatz für 2013/2014 beträgt 23 %.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass Meldefonds die Bilanzen in Übereinstimmung mit anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellen müssen und Angaben über ihren „zu berichtenden Ertrag“ machen müssen, was der bilanziellen Zahl für die Gesamtrendite des Fonds, bereinigt in Übereinstimmung mit bestimmten Vorschriften laut den Offshore Funds Tax Regulations 2009 (die „Regulations“), entspricht. Meldefonds müssen Erklärungen über ihren zu meldenden Ertrag an die britische Steuer- und Zollbehörde abgeben und auch den britischen Anlegern auf eine der gemäß den „Regulations“ angegebenen Weise Informationen über ihren prozentualen Anteil an einem zu meldenden Ertrag, der an sie nicht bereits innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf einer Rechnungsperiode ausgeschüttet wurde, erteilen. Ein britischer Anleger in einen Meldefonds ist dann dafür verantwortlich, den anwendbaren gemeldeten Ertrag gegebenenfalls in seiner Steuererklärung für die Periode, in der ein relevanter Ertrag berichtet wurde, offenzulegen, als ob dieser Ertrag an den Anleger ausgeschüttet worden war.

Sonstige Bestimmungen

Anteilsinhaber, die von der britischen Steuer auf Kapitalgewinne und Erträge aus Anlagen (wie befreite genehmigte Pensionspläne) befreit sind, werden von der britischen Steuer auf jegliche Erträge und jegliche Gewinne aus der Veräußerung ihrer Anteile befreit.

Ein privater Anteilsinhaber, der im Vereinigten Königreich ansässig ist oder im steuerlichen Sinne als im Vereinigten Königreich ansässig betrachtet wird, kann im Falle seines Ablebens oder bei bestimmten Arten von Übertragungen zu Lebenszeiten zur Zahlung der britischen Erbschaftsteuer auf seine Anlagen verpflichtet sein.

Natürliche Personen mit im steuerlichen Sinne gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich werden auf Kapitel 2 von Teil 13 des Income Tax Act 2007 hingewiesen. Mit diesen Bestimmungen wird das Ziel verfolgt, die Vermeidung von Einkommensteuer durch natürliche Personen mit im steuerlichen Sinne gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich im Wege einer Transaktion zu verhindern, die zur Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen auf Personen (einschließlich Kapitalgesellschaften) führt, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind oder ihren Wohnsitz haben. Sie können aufgrund dieser Bestimmungen hinsichtlich der ihnen zuzuschreibenden nicht ausgeschütteten Erträge und Gewinne der Gesellschaft auf jährlicher Basis einkommensteuerpflichtig werden, soweit nicht bereits auf diese Erträge Steuern erhoben wurden.

Personen, die in Großbritannien ansässig sind oder ihren ständigen Wohnsitz haben (und die, wenn sie natürliche Personen sind, in Großbritannien ihren Steuerwohnsitz haben), werden darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen von § 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 für jede Person und mit dieser Person verbundene Personen, die 10 % oder mehr der Anteile der Gesellschaft halten, von Bedeutung sein könnten, wenn die Gesellschaft gleichzeitig in einer solchen Weise beherrscht wird, dass sie zu einer Kapitalgesellschaft wird, die, wenn sie in Großbritannien ansässig gewesen wäre, eine Kapitalgesellschaft mit wenigen Gesellschaftern („closed company“) im Sinne der britischen Steuergesetzgebung wäre. Werden diese Bestimmungen angewandt, könnten sie bewirken, dass eine Person hinsichtlich der britischen Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne so behandelt würde, als ob ein Teil des bei der Gesellschaft anfallenden Gewinns (wie beispielsweise bei Veräußerung ihrer Anlagepapiere, die in diesem Sinne einen steuerpflichtigen Gewinn

darstellen) direkt dieser Person zugefallen wäre; dieser Teil entspricht dem Anteil an den Vermögenswerten der Gesellschaft, auf den die Person Anspruch hätte, wenn die Gesellschaft an dem Zeitpunkt aufgelöst werden würde, an dem der steuerpflichtige Gewinn der Gesellschaft zufällt.

Gemäß dem britischen System für Unternehmensanleihen könnte jeder Anteilsinhaber, der eine juristische Person und in Großbritannien körperschaftsteuerpflichtig ist, mit dem Wertzuwachs seines Besitzes auf der Grundlage der Anpassung an den jeweiligen Marktwert (und nicht bei Veräußerung) besteuert werden oder eine entsprechende Steuerermäßigung wegen Wertminderung erhalten, wenn die Anlagen der Gesellschaft (wertmäßig) zu mehr als 60 Prozent aus „die Voraussetzung erfüllenden Anlagen“ bestehen. Die entsprechenden Voraussetzungen erfüllende Anlagen sind im Wesentlichen diejenigen, die direkt oder indirekt eine Rendite in Form von Zinsen erbringen.

Falls Sie wegen Ihrer steuerlichen Lage im Zweifel sind oder in einer anderen Rechtsordnung als Großbritannien steuerpflichtig sind, empfehlen wir Ihnen, Ihren unabhängigen Finanzberater und/oder Ihren Steuerberater zu Rate zu ziehen.

Foreign Account Tax Compliance Act (“FATCA”)

Der Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“) wurde im März 2010 in die US-amerikanische Gesetzgebung aufgenommen. Das Gesetz enthält Bestimmungen, die im Allgemeinen unter der Bezeichnung FATCA bekannt sind. Der Zweck dieser Bestimmungen besteht darin zu gewährleisten, dass die Finanzinstitute Informationen über US-Anleger laut Definition in FATCA, die Vermögenswerte außerhalb der USA halten, der US-Steuerbehörde (IRS) melden, um so der Steuerhinterziehung in den USA entgegenzuwirken. Um nicht US-amerikanische Finanzinstitute davon abzuhalten, diese Regelungen nicht einzuhalten, verlangt der Hire Act auch, dass alle US-Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das sich nicht dem System anschließt und sich an die Regelungen hält, einer US-amerikanischen Quellensteuer von 30 % auf die Bruttoverkaufserlöse sowie den Ertrag unterworfen wird. Es wird erwartet, dass Luxemburg in naher Zukunft ein Inter-Governmental Agreement (IGA) mit den USA treffen wird. Da jedoch das IGA und die detaillierten Regelungen zu dessen Umsetzung noch nicht verfügbar sind, wird davon ausgegangen, dass für Luxemburger Finanzinstitute eine Verpflichtung nach luxemburgischem Recht besteht, sich bei der IRS zu registrieren und Informationen darüber zu sammeln und zu beurteilen, welche ihrer Anleger in den USA steuerpflichtig sind. Es wird außerdem erwartet, dass ab dem 31. Dezember 2014 (oder einem anderen, vom IGA oder den relevanten Gesetzen und Verordnungen festgelegten Datum) Angaben zu US-Anlegern, soweit vorhanden, sowie zu Anlegern, bei denen Unsicherheit hinsichtlich ihres Steuerstatus besteht, den luxemburgischen Steuerbehörden gemeldet werden, die wiederum die Informationen an die US-Behörden weitergeben, wobei weitere Informationen bezüglich der von diesen Anlegern erzielten Erträge und Gewinne in den darauffolgenden Jahren fortlaufend übermittelt werden.

Versammlungen der Anteilsinhaber, Berichte an die Anteilsinhaber und Bearbeitung von Beschwerden

Einladungen zu einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber (darunter jene, bei denen Abänderungen der Satzung oder die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft zu erwägen sind) werden an jeden eingetragenen Anteilsinhaber mindestens acht Tage (oder einen längeren Zeitraum, der von der Aufsichtsbehörde in anderen Rechtsordnungen, in denen die Gesellschaft eingetragen ist, vorgeschrieben wird) vor der Versammlung per Post geschickt und werden in dem Umfang und auf die Weise, wie vom Luxemburger Recht vorgesehen, nach Maßgabe des Verwaltungsrats veröffentlicht.

Wird die Satzung abgeändert, werden diese Abänderungen beim Gericht des Gerichtsbezirks Luxemburg eingereicht und im Mémorial veröffentlicht.

Genaue geprüfte Berichte der Gesellschaft über deren Tätigkeiten und die Verwaltung ihrer Vermögenswerte werden zum 31. Oktober eines jeden Jahres veröffentlicht; diese Berichte enthalten unter anderem die kombinierten Abschlüsse hinsichtlich der Gesellschaft, eine detaillierte Beschreibung der Vermögenswerte der Gesellschaft und einen Bericht des Wirtschaftsprüfers.

Die ungeprüften Halbjahresberichte der Gesellschaft über deren Tätigkeiten werden zum 30. April eines jeden Jahres veröffentlicht; sie enthalten unter anderem eine Beschreibung der Anlagepapiere, die dem Portefeuille der Gesellschaft zugrunde liegen und die Anzahl der Anteile, die seit der letzten Veröffentlichung ausgegeben und zurückgenommen wurden.

Die vorstehenden Dokumente können kostenlos beim eingetragenen Sitz eingeholt werden.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. November eines jeden Jahres und endet am 31. Oktober des darauffolgenden Jahres.

Die jährliche Hauptversammlung findet in Luxemburg Stadt an einem in der Einladung zur Versammlung genannten Ort am letzten Dienstag im Februar eines jeden Jahres um 11.00 Uhr statt. Fällt dieser Tag auf einen gesetzlichen oder religiösen Feiertag in Luxemburg, findet die jährliche Hauptversammlung am nächsten darauffolgenden Geschäftstag statt.

Die Anteilsinhaber einer Anteilsklasse können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu befinden, die sich ausschließlich auf diese Anteilsklasse beziehen.

Die Konten der Gesellschaft werden in US-Dollar geführt, der der Währung des Gesellschaftskapitals entspricht.

Beschwerden der Anteilsinhaber können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und Zahlstelle oder der Vertriebsgesellschaft eingereicht werden. Beschwerden werden zeitnah ordentlich bearbeitet.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Auflösung

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschlussfassung der Hauptversammlung der Anteilsinhaber aufgelöst werden, sofern die für Änderungen der Satzung genannten Bedingungen des Quorums und der Mehrheitsbeschlüsse erfüllt sind.

Beträgt das Gesellschaftskapital weniger als zwei Drittel des in Artikel 5 der Satzung genannten Mindestkapitals, stellt der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilsinhaber die Frage, ob die Gesellschaft aufgelöst werden soll. Die Hauptversammlung, für die kein Quorum notwendig ist, entscheidet durch einfache Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Anteile.

Die Frage, ob die Gesellschaft aufgelöst werden soll, wird außerdem der Hauptversammlung der Anteilsinhaber gestellt, wenn sich das Gesellschaftskapital auf weniger als ein Viertel des in Artikel 5 der Satzung festgelegten Mindestkapitals beläuft; in einem solchen Fall kann die Hauptversammlung ohne Bestimmungen bezüglich des Quorums stattfinden und die Auflösung kann von den Anteilsinhabern beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Die Versammlung muss so einberufen werden, dass sie binnen eines Zeitraums von vierzig Tagen ab dem Tag abgehalten wird, an dem das Nettovermögen gegebenenfalls auf weniger als zwei Drittel bzw. ein Viertel der gesetzlichen Mindesthöhe gefallen ist.

Liquidation

Die Liquidation wird von einem oder mehr Liquidator(en) vorgenommen, die natürliche Personen oder juristische Personen sein können, die von der Aufsichtsbehörde ordnungsgemäß genehmigt und von der Hauptversammlung der Anteilsinhaber berufen werden, die deren Befugnisse und Vergütung festlegt.

Die Nettoerlöse aus der Liquidation der Gesellschaft werden von den Liquidatoren an die Inhaber der Anteile jeder Anteilsklasse anteilmäßig zu ihrem Anteilsbestand dieser Anteilsklasse verteilt.

Wird die Gesellschaft freiwillig oder zwangsweise liquidiert, wird die Liquidation im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes durchgeführt. Dieses Gesetz benennt die Schritte, die zu ergreifen sind, um den Anteilsinhabern zu ermöglichen, an der bzw. den Ausschüttung(en) der Liquidationserlöse teilzuhaben und sieht vor, dass bei der „Caisse de Consignation“ binnen neun Monaten ab Beschlussfassung der Hauptversammlung der Anteilsinhaber, die Gesellschaft aufzulösen, treuhänderisch verwaltete Gelder hinterlegt werden. Beträge, die nicht binnen der gesetzlich festgelegten Frist von dem Treuhandkonto eingefordert werden, verfallen im Einklang mit den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes.

Grundsätze und Verfahren für Abstimmungen mittels Stimmrechtsvollmacht

Die Gesellschaft nutzt Stimmrechtsvollmachten bezüglich gehaltener Wertpapiere im Einklang mit den Verfahren der Anlageverwaltung. Die Anlageverwaltung hat Grundsätze für Abstimmungen mittels Stimmrechtsvollmacht festgelegt, die von deren Ausschuss für Abstimmungen mittels Stimmrechtsvollmacht kontrolliert werden. Die Grundsätze sollen dafür sorgen, dass bei Abstimmungen entsprechend der wirtschaftlichen Interessen der Kunden der Anlageverwaltung, wie der Gesellschaft, entschieden wird. Die Anlageverwaltung nutzt die Dienste eines unabhängigen Fremdanbieters, der Stimmrechtsvollmachten analysiert, über Ereignisse, die einer Abstimmung bedürfen und Abstimmungsempfehlungen informiert und auch die Abstimmungsentscheidungen der

Anlageverwaltung umsetzt. Die Anlageverwaltung stimmt normalerweise entsprechend der Abstimmungsempfehlungen des unabhängigen Fremdanbieters mittels Stimmrechtsvollmacht ab. Es werden für alle Vorschläge Stimmrechtsvollmachten genutzt, außer in jenen Fällen, in denen die Anlageverwaltung, gegebenenfalls mit Unterstützung des Ausschusses für Abstimmungen mittels Stimmrechtsvollmacht, ermittelt, dass die Kosten der Abstimmung mittels einer derartigen Stimmrechtsvollmacht größer als der wirtschaftliche Vorteil für die Kunden der Anlageverwaltung sind.

Die Grundsätze der Anlageverwaltung für Abstimmungen mittels Stimmrechtsvollmacht sind auf Anfrage bei der Anlageverwaltung erhältlich.

Ausführung nach dem Bestensprinzip

Die Gesellschaft vertraut auf die Ausführungsgrundsätze der Anlageverwaltung. Ausführung nach dem Bestensprinzip ist der Begriff, der verwendet wird, um das Ziel zu beschreiben, sämtliche angemessenen Schritte zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für jede von der Anlageverwaltung bezüglich des Fondsvermögens der Gesellschaft durchgeführte Transaktion zu erzielen. Zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses berücksichtigt die Anlageverwaltung eine Reihe von Faktoren einschließlich Preis, sowie die expliziten als auch impliziten Handelskosten, Umfang und Tempo der Ausführung sowie jegliche anderen spezifischen Erwägungen hinsichtlich dieser Transaktion.

Die Ausführungsgrundsätze der Anlageverwaltung sind auf Anfrage bei der Anlageverwaltung erhältlich.

Anreize

Die Verwaltungsgesellschaft erhält von der Gesellschaft Gebühren. Die Verwaltungsgesellschaft geht keine Verträge über Gebühren ein, die zu Konflikten mit den Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, im Einklang mit den besten Interessen der Gesellschaft ehrlich, gerecht und professionell zu handeln, führen.

Weitere Informationen über die Grundsätze der Verwaltungsgesellschaft erhalten Sie auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft.

Zur Einsicht verfügbare Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente können kostenlos während den üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag in Luxemburg beim eingetragenen Sitz eingeholt werden:

1. die Satzung der Gesellschaft und jegliche Abänderungen;
2. der vorliegende Prospekt und die Dokumente über wichtige Anlegerinformationen der Gesellschaft;
3. die nachstehenden Verträge:
 - der Verwaltungsgesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;
 - der Depotbankvertrag zwischen der Gesellschaft und der Depotbank;
 - der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Anlageverwaltung;
 - der Vertriebsgesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Vertriebsgesellschaft;
 - die letzten Berichte und Abschlüsse, die unter der Überschrift „Versammlungen der Anteilsinhaber und Berichte an die Anteilsinhaber“ genannt werden.

Die oben erwähnten Verträge können durch beiderseitige Zustimmung beider Vertragsparteien abgeändert werden.

Anhang I

Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat ist auf Grundlage des Grundsatzes der Risikoverteilung befugt, die Gesellschafts- und Anlagepolitik, die hinsichtlich der von der Gesellschaft getätigten Investitionen anzuwenden ist, die Referenzwährung der Gesellschaft und die Abwicklung der Verwaltungs- und Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft festzulegen.

Die Anlagepolitik entspricht den nachstehend beschriebenen Vorschriften und Beschränkungen:

1. Anlagepapiere der Gesellschaft bestehen ausschließlich aus:

- 1.1 übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktpapieren, die an einem regulierten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
- 1.2 übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktpapieren, die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat, der reguliert wird, regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelt werden;
- 1.3 übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktpapieren, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem anderen Staat zugelassen sind oder in einem anderen Markt eines anderen Staates, der reguliert wird, regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelt werden;
- 1.4 neu ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktpapieren, vorausgesetzt dass:
 - die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung beinhalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen regulierten Markt laut Beschreibung in 1.1 – 1.3 oben gestellt wird;
 - eine solche Zulassung binnen eines Jahres ab Emission eingeholt wird;
- 1.5 Anteilen an einem OGAW und/oder einem anderen OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, ungeachtet dessen, ob es in einem Mitgliedstaat der EU gegründet wurde vorausgesetzt, dass:
 - diese anderen OGA gemäß den Gesetzen zugelassen sind, die vorsehen, dass sie der Aufsicht unterworfen sind, die nach Ansicht der Aufsichtsbehörde dem entsprechen, was im EU-Recht festgelegt ist, und dass die Kooperation zwischen den Behörden (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong und Japan) in ausreichendem Maße gewährleistet ist;
 - der Schutz für Anteilsinhaber dieser anderen OGA dem entspricht, der für Anteilsinhaber von OGAW vorgesehen ist, und insbesondere, dass die Vorschriften für die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten, die Kreditaufnahme, die Kreditvergabe und ungedeckte Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktpapieren den Erfordernissen von Richtlinie 2009/65/EG entsprechen;
 - über die Geschäftstätigkeit der anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten berichtet wird, um eine Analyse der Aktiva und Passiva, der Erträge und Geschäftstätigkeit im Berichtszeitraum zu ermöglichen;
 - höchstens 10 % der Vermögenswerte der OGAW oder der anderen OGA, deren Erwerb in Erwägung gezogen wird, gemäß ihren Geschäftsregularien oder ihrer Satzung in der Summe in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA angelegt werden können;
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten, die bei Aufforderung rückzahlbar sind oder binnen maximal 12 Monaten abgehoben werden können oder fällig werden, vorausgesetzt das Kreditinstitut hat seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat oder – wenn der eingetragene Sitz des Kreditinstituts in einem anderen Staat ansässig ist – vorausgesetzt es ist Sorgfaltsvorschriften unterworfen, die von der Aufsichtsbehörde mit jenen als gleichwertig angesehen werden, die im EU-Recht niedergelegt sind;

- 1.7 Finanzderivaten, einschließlich gleichwertiger in bar glattgestellter Papiere, die an einem regulierten Markt oder einem anderen Markt laut Beschreibung in 1.1, 1.2 und 1.3 oben gehandelt werden und/oder Finanzderivaten, die im Freiverkehr („Freiverkehrs-Derivate“) gehandelt werden, vorausgesetzt dass:
- (i)
 - die zugrundeliegenden Werte aus in diesem Abschnitt 1 enthaltenen Papieren, Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, in die die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren kann, bestehen;
 - die Kontrahenten der im Freiverkehr gehandelten Derivate Institute sind, die der sorgfältigen Aufsicht unterworfen sind und den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien angehören; und
 - die Freiverkehrs-Derivate Gegenstand einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf täglicher Basis sind und jederzeit zum Zeitwert auf Initiative der Gesellschaft verkauft, liquidiert oder durch eine ausgleichende Transaktion glattgestellt werden können;
 - (ii) Diese Tätigkeiten veranlassen die Gesellschaft unter keinen Umständen dazu, von ihren Anlagezielen abzuweichen.
- 1.8 Geldmarktpapieren, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden und nicht unter die in den Begriffsbestimmungen enthaltene Definition fallen, soweit die Emission oder der Emittent dieser Papiere selbst im Sinne des Schutzes der Anleger und Ersparnisse reguliert ist, und vorausgesetzt, dass diese Papiere:
- von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem anderen Staat oder im Fall eines Bundesstaats, durch eines der Mitglieder, aus denen die Föderation besteht, oder einer öffentlichen internationalen Organisation, zu der einer oder mehr Mitgliedstaaten gehören, ausgegeben oder garantiert werden; oder
 - von einem Unternehmen ausgegeben werden, dessen Wertpapiere an den in 1.1, 1.2 oder 1.3 oben genannten regulierten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einer Einrichtung ausgegeben oder garantiert werden, die im Einklang mit den vom Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien der bankenaufsichtlichen Aufsicht untersteht, oder von einer Einrichtung, die den bankenaufsichtlichen Vorschriften untersteht und diese einhält, die von der Aufsichtsbehörde als mindestens ebenso streng wie das EU-Recht angesehen werden; oder
 - von anderen Organisationen, die zu den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören, ausgegeben werden, vorausgesetzt, dass eine Anlage in diese Papiere dem Anlegerschutz unterworfen ist, der dem entspricht, der in dem ersten, zweiten oder dritten Absatz genannt wird und vorausgesetzt, dass der Emittent ein Unternehmen ist, dessen Eigenkapital mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR) beträgt und seinen Jahresabschluss im Einklang mit der Richtlinie 78/660/EWG darlegt und veröffentlicht oder ein Unternehmen ist, das innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehr notierte Unternehmen umfasst und auf die Finanzierung der Gruppe abgestellt ist oder ein Unternehmen ist, das auf die Finanzierung von verbrieften Instrumenten abgestellt ist, die von einer Liquiditätslinie einer Bank profitieren.

2. Die Gesellschaft kann jedoch Folgendes tun:

- 2.1 Sie kann bis zu 10 % Ihres Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktpapiere, außer jenen unter 1. 1.1 bis einschließlich 1.4 und 1.8 genannten, investieren.
- 2.2 Sie kann zusätzliche Barmittel und geldnahe Anlagen halten; diese Beschränkung kann ausnahmsweise und vorübergehend überschritten werden, wenn dies nach Ansicht des Verwaltungsrats im Interesse der Anteilsinhaber ist.

- 2.3 Kredite in Höhe von bis zu 10 % ihres Nettovermögens aufnehmen, vorausgesetzt, dass diese Kredite nur vorübergehend aufgenommen werden oder um den Erwerb von unbeweglichen Vermögensgegenständen, die für die unmittelbare Ausübung ihres Geschäfts notwendig sind, zu ermöglichen. Die Vermögenswerte der Gesellschaft können als Sicherheit für derartige Kredite verwendet werden. Sicherungsvereinbarungen hinsichtlich dem Kauf von Optionen oder dem Kauf oder Verkauf von Termin- oder Futures-Kontrakten werden im Sinne dieser Beschränkung nicht als „Kreditaufnahmen“ angesehen.
- 2.4 Devisen mittels eines Parallelkredits erwerben. Auf diese Weise beschaffte Fremdwährung wird nicht als eine Kreditaufnahme im Sinne der oben genannten Kreditbeschränkungen angesehen, vorausgesetzt, dass die gegenläufige Einlage (i) auf die Referenzwährung der Gesellschaft lautet und (ii) genauso hoch wie der ausstehende Fremdwährungskredit oder höher ist.

3. Darüber hinaus hält die Gesellschaft die nachstehenden Anlagebeschränkungen, bezogen auf einzelne Emittenten, ein:

Vorschriften zur Risikostreuung

Zum Zwecke der Berechnung der in Punkt 3.1 bis 3.5 und 3.8 dieses Abschnitts beschriebenen Beschränkungen werden Unternehmen, die derselben Unternehmensgruppe angehören, als ein Emittent betrachtet.

Soweit ein Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds ist, wobei die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich den Anlegern eines solchen Teilfonds und jenen Gläubigern, deren Forderung in Verbindung mit der Errichtung, des Betriebs und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden ist, vorbehalten sind, wird jeder Teilfonds als ein separater Emittent im Sinne der Anwendung der Vorschriften zur Risikostreuung angesehen.

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere

- 3.1 Die Gesellschaft darf keine übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktpapiere eines einzelnen Emittenten kaufen, wenn:
- (i) bei einem solchen Kauf mehr als 10 % des Nettovermögens aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktpapieren dieses Emittenten bestünden; oder
 - (ii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktpapiere von Emittenten, in die sie mehr als 5 % ihres Nettovermögens investiert, mehr als 40 % des Wert ihres Nettovermögens ausmachen würde. Diese Höchstgrenze findet keine Anwendung auf Einlagen und Freiverkehrstransaktionen mit Derivaten, die bei Finanzinstituten, die der sorgfältigen Aufsicht unterliegen, durchgeführt werden.
- 3.2 Die Gesellschaft kann auf kumulativer Basis bis zu 20 % ihres Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere anlegen, die von derselben Unternehmensgruppe ausgegeben werden.
- 3.3 Die oben unter 3.1 (i) genannte Höchstgrenze von 10 % wird auf 35 % hinsichtlich übertragbarer Wertpapiere oder Geldmarktpapiere erhöht, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften oder einem anderen Staat oder einer öffentlichen internationalen Organisation, von der ein oder mehr Mitgliedstaat(en) Mitglied(er) ist bzw. sind, ausgegeben oder garantiert werden.
- 3.4 Die oben unter 3.1 (i) genannte Höchstgrenze von 10 % wird auf 25 % für bestimmte Anleihen erhöht, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, der gemäß anwendbarem Recht der besonderen öffentlichen Aufsicht unterstellt ist, um die Anleiheinhaber zu schützen. Insbesondere müssen Beträge aus der Ausgabe derartiger Anleihen gesetzesgemäß in Vermögenswerte investiert werden, die während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anleihen die mit den Anleihen verbundenen Forderungen decken können und prioritär für die Rückerstattung des Kapitals und zur Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden würden, falls der Emittent in Konkurs geht. Soweit die Gesellschaft mehr als 5 % ihres Nettovermögens in die oben genannten Anleihen investiert, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben wurden, darf der Gesamtwert dieser Anlagepapiere 80 % des Nettovermögens der Gesellschaft nicht überschreiten.
- 3.5 Die unter 3.3 und 3.4 genannten Wertpapiere werden nicht im Sinne der Anwendung der Höchstgrenze von 40% berücksichtigt, die unter 3.1 (ii) beschrieben wird.

- 3.6 Ungeachtet der vorstehenden Höchstgrenzen ist die Gesellschaft ermächtigt, im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % ihres Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere zu investieren, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats, einem anderen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) wie den USA oder einer öffentlichen internationalen Organisation, von der ein oder mehr Mitgliedstaat(en) der EU Mitglied(er) ist bzw. sind, ausgegeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) diese Wertpapiere zu mindestens sechs verschiedenen Emissionen gehören und (ii) die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission höchstens 30 % des Nettovermögens der Gesellschaft ausmachen.
- 3.7 Unbeschadet der in diesem Prospekt festgelegten Höchstgrenzen werden die in 3.1 genannten Höchstgrenzen auf maximal 20 % für Anlagen in Aktien und/oder Schuldpapiere angehoben, die von derselben Organisation ausgegeben wurden, wenn das Ziel der Anlagepolitik der Gesellschaft die Nachbildung der Zusammensetzung eines bestimmten von der Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Anleiheindexes ist, wobei Folgendes gilt:
- die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert,
 - der Index stellt eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
 - der Index wird auf geeignete Weise veröffentlicht.

Die Höchstgrenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, wenn sich dies durch die außerordentlichen Marktbedingungen, insbesondere in regulierten Märkten, in denen bestimmte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere äußerst dominant sind, als gerechtfertigt erweist. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze ist nur für einen einzelnen Emittenten gestattet.

Bankeinlagen

- 3.8 Die Gesellschaft darf höchstens 20 % ihres Nettovermögens in Einlagen bei derselben Organisation investieren.

Derivate

- 3.9 Das Risiko gegenüber einem Kontrahenten bei einer Freiverkehrstransaktion mit Derivaten darf höchstens 10 % des Nettovermögens der Gesellschaft betragen, wenn der Kontrahent ein unter 1.6 oben genanntes Kreditinstitut ist bzw. 5 % seines Nettovermögens in anderen Fällen.
- 3.10 In Finanzderivate darf nur dann investiert werden, wenn die Summe des Engagements bei den zugrundeliegenden Vermögenswerten nicht die in 3.1 bis 3.5, 3.8, 3.9, 3.13 und 3.14 festgelegten Anlagebeschränkungen überschreitet. Wenn die Gesellschaft in indexierte Finanzderivate investiert, brauchen diese Anlagen nicht mit den in 3.1 bis 3.5, 3.8, 3.9, 3.13 und 3.14 genannten Beschränkungen kombiniert zu werden.
- 3.11 Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktpapier ein Derivat einschließt, muss letzteres zwecks Einhaltung der Erfordernisse von 1.7 (ii) und 4.1 oben sowie des Risikos und der im vorliegenden Prospekt beschriebenen Informationserfordernisse berücksichtigt werden.

Anteile von offenen OGA oder OGAW

- 3.12 **Der Verwaltungsrat hat festgelegt, dass insgesamt maximal 10 % des Nettovermögens der Gesellschaft in anderen OGAW oder OGA investiert werden dürfen.**

Kombinierte Höchstgrenzen

- 3.13 Ungeachtet der einzelnen Höchstgrenzen laut 3.1, 3.8 und 3.9 oben darf die Gesellschaft Folgendes nicht kombinieren, sofern dies dazu führen würde, dass mehr als 20 % ihres Nettovermögens in eine einzige Organisation investiert werden:
- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktpapieren, die von dieser Organisation ausgegeben werden,
 - Einlagen bei dieser Organisation oder

- Risiken, die durch Freiverkehrstransaktionen mit Derivaten entstehen, die mit dieser Organisation getätigt werden.
- 3.14 Die in 3.1, 3.3, 3.4, 3.8, 3.9 und 3.13 oben genannten Höchstgrenzen dürfen nicht kombiniert werden und somit dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktpapieren, die von derselben Organisation ausgegeben werden, in Einlagen oder Derivate, die im Einklang mit 3.1, 3.3, 3.4, 3.8, 3.9 und 3.13 oben bei dieser Organisation hinterlegt bzw. getätigt werden, insgesamt nicht 35 % des Vermögens der Gesellschaft überschreiten.

Beschränkungen bezüglich der Beherrschung

- 3.15 Die Gesellschaft darf keine so große Anzahl von stimmberechtigten Aktien erwerben, die es der Gesellschaft ermöglichen würde, einen bedeutenden Einfluss auf die Geschäftsleitung des Emittenten auszuüben.
- 3.16 Die Gesellschaft darf nicht (i) mehr als 10 % der umlaufenden nicht stimmberechtigten Aktien eines einzelnen Emittenten; (ii) mehr als 10 % der umlaufenden Schuldpapiere eines einzelnen Emittenten; (iii) mehr als 10 % der Geldmarktpapiere eines einzelnen Emittenten oder (iv) mehr als 25 % der umlaufenden Anteile oder Anteile eines einzelnen OGA erwerben.

Die in (ii) bis (iv) genannten Beschränkungen dürfen außer Acht gelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag von Anleihen oder Geldmarktpapieren oder der Nettobetrag der umlaufenden Papiere nicht berechnet werden kann.

Die in 3.15 und 3.16 genannten Höchstgrenzen treffen nicht zu auf:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die von einem anderen Staat, der kein Mitgliedstaat der EU ist, ausgegeben oder garantiert werden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die von einer öffentlichen internationalen Körperschaft ausgegeben werden, von denen eines oder mehr Mitglied(er) ein oder mehr Mitgliedstaat(en) der EU ist bzw. sind; und
- Anteile am Kapital eines Unternehmens, das gemäß dem Recht eines Staats, der kein Mitgliedstaat der EU ist, gegründet oder organisiert wurde, vorausgesetzt, dass (i) dieses Unternehmen sein Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere investiert, die von Emittenten dieses Staats ausgegeben werden, (ii) gemäß dem Recht dieses Staats eine Beteiligung der Gesellschaft am Eigenkapital dieses Unternehmens die einzige Möglichkeit ist, Wertpapiere der Emittenten dieses Staats zu kaufen und (iii) dieses Unternehmen in seiner Anlagepolitik die in 3.1 bis 3.5, 3.8, 3.9 und 3.12 bis 3.16 beschriebenen Beschränkungen einhält;
- Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich in deren Namen lediglich die Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingtätigkeiten hinsichtlich der Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilsinhaber in dem Land, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet, durchführen.

4. Darüber hinaus hält die Gesellschaft hinsichtlich ihres Nettovermögens die folgenden Anlagebeschränkungen je Papier ein:

- 4.1 Die Gesellschaft gewährleistet, dass ihr weltweites Engagement bei Derivaten nicht den gesamten Nettoinventarwert ihres Portefeuilles übersteigt.

Das Engagement wird so berechnet, dass es den aktuellen Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, vorhersehbare Marktschwankungen und den für die Liquidation der Bestände verfügbaren Zeitraum berücksichtigt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich aufgrund der Nutzung von derivativen Instrumenten zur Deckung des inhärenten Kreditrisikos einiger Emittenten sowie der möglichen Kreditaufnahme Umstände ergeben können, unter denen das Risiko der Gesellschaft nicht völlig durch das Gesellschaftsvermögen gedeckt ist. Da die Kreditaufnahme maximal 10 % betragen darf, kann das weltweite Risiko 110 % des gesamten Nettowerts des Portefeuilles erreichen.

- 4.2 Investitionen in Anteile von OGA, außer OGAW, dürfen in der Summe nicht mehr als 30 % des Nettovermögens der Gesellschaft ausmachen.

5. Schließlich hält die Gesellschaft hinsichtlich ihres Vermögens die folgenden Anlagebeschränkungen ein:

- 5.1 Die Gesellschaft darf keine Rohstoffe oder Edelmetalle oder diese verbriefende Zertifikate erwerben, vorausgesetzt, dass Transaktionen mit Devisen, Finanzinstrumenten, Indizes oder übertragbaren Wertpapieren sowie Futures- und Terminkontrakten, Optionen und Swaps nicht als Transaktionen mit Rohstoffen im Sinne dieser Beschränkung zu betrachten sind.
- 5.2 Die Gesellschaft darf nicht in Immobilien investieren, vorausgesetzt, dass Investitionen in Wertpapiere, die durch Immobilien oder Anteile daran besichert sind oder von Unternehmen, die in Immobilien oder Anteile daran investieren, ausgegeben werden, getätigt werden können.
- 5.3 Die Gesellschaft darf ihr Vermögen nicht zur Zeichnung von Wertpapieren verwenden.
- 5.4 Die Gesellschaft darf keine Optionsscheine oder anderen Rechte für die Zeichnung von Anteilen ausgeben.
- 5.5 Die Gesellschaft darf keine Kredite oder Garantien zugunsten einer Drittpartei gewähren, vorausgesetzt, dass diese Beschränkung die Gesellschaft nicht davon abhält, in nicht voll einbezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktpapiere oder andere Finanzinstrumente, die in 1.5, 1.7 und 1.8 genannt werden, zu investieren.
- 5.6 Die Gesellschaft darf keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, die in 1.5, 1.7 und 1.8 genannt werden, eingehen.

6. Ungeachtet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen gilt Folgendes:

- 6.1 Die oben genannten Höchstgrenzen können von der Gesellschaft außer Acht gelassen werden, wenn sie Zeichnungsrechte ausübt, die mit den im Portefeuille der Gesellschaft enthaltenen Wertpapieren verbunden sind.
- 6.2 Werden solche Höchstgrenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb des Verantwortungsbereichs der Gesellschaft liegen oder aufgrund der Ausübung von Zeichnungsrechten, muss die Gesellschaft die Behebung einer solchen Situation unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilsinhaber zum obersten Ziel ihrer Verkaufstransaktionen machen.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, sofern diese Beschränkungen zur Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Länder, in denen Anteile der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden, notwendig sind.

Anhang II

Techniken und Instrumente

Allgemeines

Die Gesellschaft kann Techniken und Instrumente im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission bezüglich übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten für Hedgingzwecke und effiziente Portfeuilleverwaltung im Sinne von und gemäß den Bedingungen und Einschränkungen der geltenden Gesetze, Verordnungen und von der CSSF von Zeit zu Zeit veröffentlichten Rundschreiben, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 13/559 und den ESMA-Richtlinien 2012/832, anwenden. Hierbei gilt vor allem, dass diese Techniken und Instrumente nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels der Gesellschaft oder zu beträchtlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zum angegebenen Risikoprofil der Gesellschaft führen dürfen.

Das Ausfallrisiko eines Kontrahenten, das durch Techniken für eine effiziente Portfeuilleverwaltung und durch im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate generiert wird, muss bei der Berechnung der Ausfallrisikogrenzen laut „Anhang I: Anlagebeschränkungen“ kombiniert werden.

Betreffen diese Tätigkeiten die Anwendung von Derivaten, entsprechen diese Bedingungen und Höchstgrenzen den Bestimmungen laut „Anhang I: Anlagebeschränkungen“.

Diese Tätigkeiten veranlassen die Gesellschaft unter keinen Umständen, von ihren Anlagezielen abzuweichen, die in dem Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ beschrieben werden.

Alle aus solchen Techniken für eine effiziente Portfeuilleverwaltung resultierenden Erträge nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren fließen wieder der Gesellschaft zu. Insbesondere können Gebühren und Kosten als normale Vergütung ihrer Dienste an Vertreter der Gesellschaft und andere Vermittler gezahlt werden, die Dienstleistungen in Verbindung mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement bereitstellen. Solche Gebühren können als Prozentsatz des Bruttogewinns, den die Gesellschaft durch den Einsatz solcher Techniken erzielt hat, berechnet werden. Informationen zu direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in dieser Hinsicht anfallen können, sowie zur Identität der Rechtsträger, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – und deren ggf. bestehenden Beziehungen zur Depotbank oder zum Anlageverwalter – werden im Jahresbericht der Gesellschaft zur Verfügung stehen.

Die Gesellschaft kann zum Zwecke der effizienten Portfeuilleverwaltung auf die Wertpapierleihe (Securities Lending and Borrowing) und Pensionsgeschäfte zurückgreifen, vorausgesetzt, die folgenden Vorschriften werden eingehalten:

Wertpapierleihe

Die Gesellschaft kann Wertpapiere verleihen und entleihen, vorausgesetzt sie hält die nachstehenden Vorschriften ein:

- (i) Die Gesellschaft darf Wertpapiere nur über ein standardisiertes System verleihen oder entleihen, das von einem anerkannten Clearing-Institut, durch ein von einem Finanzinstitut organisiertes Leihprogramm oder über ein erstklassiges Finanzinstitut, das sich auf diese Art von Geschäft spezialisiert hat, organisiert wird; dies gilt vorbehaltlich bankenaufsichtlicher Vorschriften, die von der Aufsichtsbehörde als gleichwertig mit jenen gemäß EU-Recht angesehen werden.
- (ii) Im Rahmen der Leihgeschäfte muss die Gesellschaft grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert während der Laufzeit des Vertrags mindestens 90 % des Werts der geliehenen Wertpapiere entspricht.

Diese Garantie muss in Form von (i) liquiden Vermögenswerten und/oder (ii) Staatspapieren eines OECD-Mitglieds, (iii) von speziellen Geldmarkt-OGA ausgegebenen Anteilen, (iv) OGAW-Anteilen von OGAW, die in Rentenpapiere investieren, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, die eine angemessene Liquidität aufweisen, (v) OGAW-Anteilen von OGAW, die in Aktien investieren, die an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert oder gehandelt werden, vorausgesetzt, sie sind in einem Hauptindex enthalten, (vi) Direktanlagen in Rentenpapiere oder Aktien mit den in (iv) und (v) genannten Eigenschaften.

Diese Sicherungsgegenstände müssen täglich bewertet werden. Die Sicherungsgegenstände dürfen im Rahmen der Höchstgrenzen und Bedingungen der Vorschriften der Aufsichtsbehörde reinvestiert werden.

- (iii) Die Nettorisiken (d. h. die Risiken der Gesellschaft oder eines Teilfonds abzüglich der von der Gesellschaft oder dem entsprechenden Teilfonds erhaltenen Sicherungsgegenstände) hinsichtlich eines Kontrahenten, die sich aus Wertpapierleihgeschäften ergeben, werden in der 20%igen Höchstgrenze berücksichtigt, die in Absatz 3.13 von Anhang I des vorliegenden Prospekts vorgesehen ist.
- (iv) Die von der Gesellschaft entliehenen Wertpapiere dürfen in dem Zeitraum, in dem sie von der Gesellschaft gehalten werden, nicht veräußert werden, es sei denn, sie werden durch ausreichende Finanzinstrumente gedeckt, die es der Gesellschaft ermöglichen, die entliehenen Wertpapiere bei Glattstellung der Transaktion zurückzugeben.
- (v) Die Gesellschaft kann Wertpapiere unter den folgenden Umständen in Verbindung mit der Glattstellung einer Verkaufstransaktion entleihen: (a) in einem Zeitraum, in dem die Wertpapiere zur erneuten Registrierung verschickt wurden; (b) wenn die Wertpapiere geliehen und nicht rechtzeitig zurückgegeben wurden; (c) um eine erfolglose Glattstellung zu vermeiden, wenn die Depotbank nicht liefert; und (d) als eine Technik zur Erfüllung der Verpflichtung zur Übergabe der Wertpapiere, die Gegenstand eines Pensionsgeschäfts sind, wenn der Kontrahent dieses Vertrags sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausübt, sofern diese Wertpapiere vorher von der Gesellschaft verkauft wurden.

Darüber hinaus hält die Gesellschaft die folgenden Regeln ein:

- (i) Der Leihnehmer eines Wertpapierleihgeschäfts muss ordentlichen Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.
- (ii) Die Gesellschaft darf nur direkt oder über von anerkannten Clearing-Instituten organisierte standardisierte Systeme oder über von Finanzinstituten organisierte Leihsysteme, die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die nach Ansicht der CSSF mit denen des EU-Rechts gleichwertig und die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, Wertpapiere an Leihnehmer verleihen.
- (iii) Die Gesellschaft darf nur Wertpapierleihgeschäfte eingehen, wenn sie zu jedem Zeitpunkt im Rahmen der Vereinbarung berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder die Vereinbarung zu kündigen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann zusätzlich oder hauptsächlich Pensionsgeschäfte laut Beschreibung der im Prospekt der Gesellschaft veröffentlichten Anlagepolitik eingehen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und eine Klausel enthalten, die dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumt, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem von beiden Parteien im Vertrag festgelegten Preis und Bedingungen zurückzukaufen.

Die Gesellschaft kann bei Pensionsgeschäften oder einer Reihe von fortlaufenden Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder Verkäufer auftreten. Ihre Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch folgenden Vorschriften:

- (i) Die Gesellschaft darf vorbehaltlich der bankenaufsichtlichen Vorschriften, die von der Aufsichtsbehörde als gleichwertig mit jenen des EU-Rechts erachtet werden, Wertpapiere mittels Pensionsgeschäften nur kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent bei diesen Geschäften ein erstklassiges Finanzinstitut ist, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert.
- (ii) Die Gesellschaft kann während der Laufzeit des Vertrags über ein Pensionsgeschäft die Wertpapiere, die Gegenstand des Vertrags sind, weder vor Ausübung des Rechts auf Rückkauf dieser Wertpapiere durch den Kontrahenten noch vor Ablauf der Rückkauffrist verkaufen, es sei denn, die Gesellschaft hat andere Mittel zur Deckung.
- (iii) Da die Gesellschaft das Risiko der Rücknahme ihrer eigenen Anteile trägt, muss sie sicherstellen, dass das Risiko der Pensionsgeschäfte nur so hoch ist, dass sie jederzeit all ihren Rücknahmepflichten nachkommen kann.
- (iv) Die Nettorisiken (d. h. die Risiken der Gesellschaft oder eines Teilfonds abzüglich der von der Gesellschaft oder dem entsprechenden Teilfonds erhaltenen Sicherungsgegenstände) hinsichtlich eines Kontrahenten, die sich aus Pensionsgeschäften ergeben, werden in der 20%igen Höchstgrenze berücksichtigt, die in Absatz 3.13 von Anhang I des vorliegenden Prospekts vorgesehen ist.

Die Gesellschaft unterliegt bei solchen Geschäften den folgenden zusätzlichen Regeln:

- (i) Der Kontrahent eines solchen Geschäfts muss ordentlichen Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.
- (ii) Die Gesellschaft darf nur dann Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, wenn sie zu jedem Zeitpunkt (a) den vollen Barbetrag eines umgekehrten Pensionsgeschäfts oder von Wertpapieren, die Gegenstand eines Pensionsgeschäfts sind, zurückfordern oder (b) die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den geltenden Verordnungen kündigen kann. Jedoch sind Geschäfte mit fester Laufzeit von höchstens sieben Tagen als Vereinbarungen zu sehen, deren Bedingungen den jederzeitigen Rückruf der Vermögenswerte durch die Gesellschaft gestatten.

Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitenrichtlinien

Allgemeines

Im Rahmen von OTC-Derivategeschäften und Techniken für eine effiziente Portfeuilleverwaltung kann die Gesellschaft Sicherheiten mit dem Ziel erhalten, ihr Ausfallrisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt werden die von der Gesellschaft für einen solchen Fall festgelegten Richtlinien zu Sicherheiten erläutert.

In Frage kommende Sicherheiten

Die Sicherheiten, die die Gesellschaft erhält, können verwendet werden, um das Ausfallrisiko zu mindern, sofern dabei die Bedingungen in geltenden Gesetzen, Verordnungen und den von der CSSF von Zeit zu Zeit veröffentlichten Rundschreiben erfüllt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Liquidität, Bewertung, Emittenten-Bonität, Korrelation, Risiken in Verbindung mit dem Sicherheitenmanagement und Einforderbarkeit. Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen können die von der Gesellschaft erhaltenen Sicherheiten aus Folgendem bestehen:

- (i) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- (ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;
- (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- (iv) von nichtstaatlichen Emittenten ausgegebene Anleihen, die eine angemessene Liquidität aufweisen; und
- (v) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

Umfang der Sicherheiten

Die Gesellschaft ermittelt den erforderlichen Umfang an Sicherheiten für OTC-Geschäfte mit Finanzderivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement unter Berücksichtigung bestehender, in diesem Verkaufsprospekt genannter Grenzwerte für das Gegenparteirisiko sowie der Art und der Eigenschaften der Geschäfte, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie herrschender Marktbedingungen.

Sicherheitsabschlagsrichtlinie

Sicherheiten werden täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die von der Gesellschaft für jede Anlagenklasse auf der Grundlage ihrer Sicherheitsabschlagsrichtlinie (d. h. einer Richtlinie, nach der ein vorab festgelegter Prozentsatz vom Marktwert eines als Sicherheit verwendeten Vermögenswerts abgezogen wird) festgelegt werden. Die Richtlinie berücksichtigt eine Vielzahl von Faktoren, abhängig von der Art der erhaltenen Sicherheiten, z. B. die Bonität des

Emittenten, die Fälligkeit, Währung, Kursvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die von der Gesellschaft unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden. Auf Barsicherheiten wird üblicherweise kein Sicherheitsabschlag angewendet.

Wiederanlage von Sicherheiten

Von der Gesellschaft entgegengenommene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden, soweit dies nicht durch luxemburgische Gesetze und Vorschriften gestattet ist. Barsicherheiten können in liquiden Mittel wiederangelegt werden, die gemäß luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften, insbesondere den ESMA-Richtlinien 2012/832, zulässig sind. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss mit ausreichender Diversifizierung hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten erfolgen und das daraus entstehende Engagement darf insgesamt 20 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft hinsichtlich eines einzelnen Emittenten nicht übersteigen. Die Gesellschaft kann bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverfall der mit entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Ein Wertverfall einer solchen Anlage der Barsicherheiten würde den Umfang der der Gesellschaft für die Rückgabe bei Beendigung der Transaktion an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Sicherheiten verringern. Die Gesellschaft müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich entgegengenommenen Sicherheiten und dem zur Rückgabe an den Kontrahenten verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für die Gesellschaft führen würde.

Anhang III

Berechnung des Nettoinventarwerts

Berechnung und Veröffentlichung

Die Berechnung des Nettoinventarwerts („NIW“) je Anteil jeder Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft unter Aufsicht des Verwaltungsrats im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung vorgenommen. Der NIW je Anteil jeder Anteilsklasse wird in der Referenzwährung jeder einzelnen Anteilsklasse, auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet, ausgedrückt, und wird am jeweiligen Bewertungstag ermittelt, indem das den Anteilen dieser Anteilsklasse zuzuschreibende Nettovermögen der Gesellschaft, das dem Wert des Anteils der Aktiva abzüglich des Anteils der dieser Anteilsklasse zuzuschreibenden Passiva an einem solchen Bewertungstag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt umlaufenden Anteile der jeweiligen Anteilsklasse im Einklang mit den nachstehenden Bewertungsvorschriften geteilt wird. Falls sich seit Berechnung des NIW die Notierungen an den Märkten, an denen ein wesentlicher Anteil der der betreffenden Anteilsklasse zuzuschreibenden Anlagepapiere gehandelt oder notiert wird, wesentlich verändert haben, kann die Gesellschaft zur Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber und der Gesellschaft die erste Bewertung für ungültig erklären und für alle am jeweiligen Bewertungstag eingegangenen Anträge eine zweite Bewertung vornehmen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird von der Verwaltungsgesellschaft wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert aller Kassenbestände oder Einlagen, Wechsel, Sichtwechsel und Forderungen, transitorischen Aktiva, beschlossenen Bardividenden und aufgelaufenen Zinsen, die aber noch nicht eingegangen sind, wird zum Nennwert der Vermögenswerte bewertet, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass dieser Wert eingeht. In diesem Fall wird der Wert derselben festgestellt, indem ein bestimmter Betrag vorbehaltlich der Genehmigung des Verwaltungsrats abgezogen wird, um den wahren Wert dieser Vermögenswerte widerzuspiegeln.
- (b) Der Wert von Vermögenswerten, die an einer Börse notiert oder gehandelt werden, beruht auf dem zuletzt verfügbaren Preis an der Börse, die normalerweise der hauptsächliche Markt für diese Vermögenswerte ist.
- (c) Der Wert von Vermögenswerten, die an einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, beruht auf dem zuletzt verfügbaren Preis.
- (d) Falls Vermögenswerte nicht an einer Börse oder einem anderen regulierten Markt notiert oder gehandelt werden, oder falls im Hinblick auf Vermögenswerte, die hier oben ernannt an einer Börse oder einem anderen regulierten Markt notiert oder gehandelt werden, der Preis, der gemäß Buchstabe (b) oder (c) festgelegt wird, nicht den angemessenen Zeitwert der jeweiligen Vermögenswerte darstellt, beruht der Wert dieser Vermögenswerte auf dem angemessenerweise vorhersehbaren Verkaufspreis, der sorgfältig und in gutem Glauben ermittelt wurde.
- (e) Der Liquidationswert von Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder anderen regulierten Märkten gehandelt werden, ist deren Nettoliquidationswert, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Grundsätzen auf einer für jede Art von Vertrag einheitlich angewandten Grundlage ermittelt wird. Der Liquidationswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die an Börsen oder anderen regulierten Märkten gehandelt werden, beruht auf den zuletzt verfügbaren Glattstellungspreisen dieser Kontrakte der Börsen und regulierten Märkte, an denen die Gesellschaft mit diesen speziellen Futures-, Termin- oder Optionskontrakten handelt; vorausgesetzt dass, wenn ein Futures-, Termin- oder Optionskontrakt nicht an dem Tag liquidiert werden kann, an dem die Nettovermögenswerte ermittelt werden, die Grundlage für die Ermittlung des Liquidationswertes eines solchen Kontraktes der Wert ist, den der Verwaltungsrat als gerecht und angemessen ansieht.
- (f) Der Wert von Geldmarktpapieren, die nicht an einer Börse oder einem anderen regulierten Markt notiert oder gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten bzw. mehr als 90 Tage haben, wird als der Nennwert derselben zuzüglich der dafür angefallenen Zinsen erachtet. Geldmarktpapiere mit einer Restlaufzeit von 90 Tagen oder weniger werden nach der Buchwertmethode bewertet, was in etwa dem Zeitwert entspricht.
- (g) Zinsswaps werden zu ihrem Zeitwert bewertet, der unter Bezugnahme auf die anwendbare Zinskurve festgestellt wird.
- (h) Anteile von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden zu ihrem zuletzt ermittelten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet oder, wenn dieser Preis nicht den Zeitwert dieser Vermögenswerte darstellt, wird der Preis vom Verwaltungsrat auf eine der Billigkeit entsprechende Weise festgelegt. Anteile eines geschlossenen Organismus für gemeinsame Anlagen werden zu dem zuletzt verfügbaren

Börsenwert bewertet.

- (i) Alle anderen Wertpapiere und anderen Vermögenswerte werden zum Zeitwert bewertet, der in gutem Glauben gemäß einem Verfahren ermittelt wird, das vom Verwaltungsrat oder einem zu diesem Zwecke vom Verwaltungsrat benannten Ausschuss festgelegt wurde.

Der Wert aller Aktiva und Passiva, die nicht in der Referenzwährung einer Anteilsklasse ausgedrückt werden, werden zu den zuletzt von großen Banken notierten Kursen in die Referenzwährung dieser Anteilsklasse umgerechnet. Stehen derartige Kursnotierungen nicht zur Verfügung, wird der Wechselkurs in gutem Glauben vom Verwaltungsrat oder gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt.

Der NIW je Anteil und die Ausgabe- und Rücknahmepreise je Anteil jeder Anteilsklasse können während der Geschäftsstunden am eingetragenen Sitz erfragt werden.

Fair Value Pricing

Fair Value Pricing (FVP), d. h. die Kalkulation des Marktwerts, wird definiert als die Zugrundelegung der von der Verwaltungsgesellschaft geschätzten Betrages, den die Gesellschaft beim Verkauf oder Kauf eines oder mehrerer Wertpapiere oder sogar eines ganzen Wertpapierportefeuilles am Zeitpunkt der Berechnung des NIW voraussichtlich erhält bzw. zahlen muss; damit wird beabsichtigt, einen gerechteren Kauf- bzw. Verkaufskurs zu erzielen, um so vorhandene, neu hinzukommende und ausscheidende Anleger zu schützen.

Stellt sich die Marktlage so dar, dass der zuletzt verfügbare notierte Echtzeitpreis oder die Berechnung des NIW nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht den besten Kauf- bzw. Verkaufspreis eines Wertpapiers erfasst, kann die FVP-Methode angewandt werden. Aufgrund der Zeitunterschiede zwischen dem Schließen der relevanten Wertpapierbörsen und dem Zeitpunkt der Berechnung des NIW, kann die Verwaltungsgesellschaft den Fair Value ihrer Anlagen häufiger feststellen als bei anderen Wertpapieren, was täglich durchgeführt werden kann. Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, dass Veränderungen der relevanten Indizes oder anderer entsprechender Marktindikatoren nach Schließen der Wertpapierbörsen beweisen können, dass die Börsennotierungen unzuverlässig sind und für bestimmte Wertpapiere zu Fair Value Pricing führen können. Daher sind die den Anlagen der Gesellschaft zugeschriebenen Fair Values unter Umständen nicht die notierten oder veröffentlichten Preise für die Anlagen an ihren Primärmärkten oder Börsen. Durch das Fair Value Pricing eines Wertpapiers, das vom Handel beispielsweise wegen finanzieller Unregelmäßigkeiten suspendiert wurde oder dessen Preis durch wesentliche Ereignisse oder Nachrichten nach der letzten Feststellung des Börsenkurses für das Wertpapier beeinträchtigt wurde, versucht die Gesellschaft, einen Preis festzulegen, den sie beim aktuellen Verkauf dieses Wertpapiers vernünftigerweise erwarten kann. Die Anwendung der FVP-Methode kann auch dann notwendig werden, wenn ein Markt aufgrund höherer Gewalt unerwartet geschlossen bleibt.

Verwässerungsanpassung

Sofern der Verwaltungsrat dies in Anbetracht der herrschenden Marktbedingungen und der Höhe der von den Anteilsinhabern gewünschten Zeichnungen und Rücknahmen im Verhältnis zur Größe der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft erachtet, kann im Nettoinventarwert der Gesellschaft eine im Ermessen des Verwaltungsrats oder seiner Vertretung festgelegte Berichtigung für den Betrag widergespiegelt werden, der die prozentuale Schätzung der Kosten und Aufwendungen darstellt, die der Gesellschaft unter diesen Bedingungen entstehen.

Vorübergehende Aussetzung der Berechnung

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des NIW je Anteil jeder Anteilsklasse und die Ausgabe und Rücknahme ihrer Anteile von ihren Anteilsinhabern vorübergehend zu folgenden Zeiten aussetzen:

- a) wenn die Hauptbörsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagepapiere der Gesellschaft notiert werden, nicht wegen Feiertagen sondern aus anderen Gründen geschlossen sind oder wenn der Handel an diesen Börsen beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- b) in einer Situation, die einen Notfall darstellt, der die Veräußerung oder Bewertung von der Gesellschaft gehörenden Vermögenswerten unmöglich macht; oder
- c) bei einem Zusammenbruch der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Preises oder Wertes eines der der Gesellschaft zuzuschreibenden Anlagepapiere oder des aktuellen Preises oder der aktuellen Werte an dieser Börse benutzt werden; oder
- d) wenn aus einem anderen Grunde die Preise von Anlagepapieren, die der Gesellschaft gehören, nicht sofort oder genau festgestellt werden können; oder

- e) in einem Zeitraum, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zum Zwecke der Leistung von Rückzahlungen, bei der Rücknahme von Anteilen fällig sind, zu repatriieren, oder währenddessen eine Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagepapieren oder Zahlungen, die bei Rücknahme von Anteilen fällig sind, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu den üblichen Wechselkursen erfolgen können;
- f) nach einem möglichen Beschluss, eine oder mehr Anteilsklassen zu liquidieren oder aufzulösen; oder
- g) wenn aus einem anderen Grunde die Kurse von Anlagepapieren, die der Gesellschaft gehören und dieser Anteilsklasse zuzuschreiben sind, nicht umgehend oder genau festgestellt werden können; oder
- h) bei Veröffentlichung einer Mitteilung, durch die eine Hauptversammlung der Anteilsinhaber zum Zwecke des Beschlusses über die Auflösung der Gesellschaft einberufen wird; oder
- i) in einem Zeitraum, in dem der Markt für eine Währung, auf die ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft lautet, nicht wegen eines gewöhnlichen Feiertages, sondern wegen anderer Gründe geschlossen ist oder in dem der Handel an diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt ist.

Eine solche Aussetzung wird gegebenenfalls von der Gesellschaft öffentlich bekannt gegeben und kann den Anteilsinhabern, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen gestellt haben, für die die Berechnung des NIW ausgesetzt wurde, mitgeteilt werden.

Diese Aussetzung bezüglich einer Anteilsklasse wirkt sich nicht auf die Berechnung des NIW je Anteil, die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer anderen Anteilsklasse aus, wenn die Vermögenswerte dieser anderen Anteilsklasse nicht im selben Maße durch dieselben Umstände betroffen sind.

Ein Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme ist unwiderruflich, es sei denn, die Berechnung des NIW wird ausgesetzt.

Anhang IV

Anteilsklassen, die zur Zeichnung verfügbar sind

ANTEILSKLASSE	ANTEILSART (T/A)	AUSSCHÜT- TUNGS- POLITIK	ANTEILS- WÄHRUNGEN	ISIN	ALS BRITISCHER MELDEFONDS ANERKANNT
Class A USD Acc*	T	Keine	USD	LU0073418229	✓
Class A USD Inc*	A	Jährlich	USD	LU0280479329	✓
Class A GBP Inc	A	Jährlich	GBP	LU0538075267	✓
Class D GBP Inc**	A	Jährlich	GBP	LU0809290991	Steht noch aus
Class R GBP Inc**	A	Jährlich	GBP	LU0809291023	Steht noch aus
Class I***					
Class X****					

*Vor dem 30. April 2010 hießen die Anteilsklassen Class A USD Acc und Class A USD Inc Anteile von Class C bzw. Anteile von Class D. Dabei handelte es sich lediglich um eine Veränderung der Bezeichnung, was keine Auswirkung auf die Eigenschaften der bestehenden Klassen hatte, da alle anderen Merkmale gleich blieben.

** Zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts waren die Anteile der Klassen D GBP Inc und R GBP Inc noch nicht ausgegeben. Die Anteile der Klassen D GBP Inc und R GBP Inc werden im Ermessen des Verwaltungsrats (oder dessen Vertretern) für alle Anleger freigegeben.

*** Zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts waren Anteile der Klasse I noch nicht ausgegeben.

**** Zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts waren Anteile der Klasse X noch nicht ausgegeben. Die Anteile der Klasse X werden auf eingeschränkter Basis vorbehaltlich einer Vereinbarung mit der Anlageverwaltung und im Ermessen des Verwaltungsrats (oder dessen Vertretern) für alle Anleger freigegeben.

Anhang V

Registrierungsstatus

Die Gesellschaft hat derzeit eine Genehmigung für den öffentlichen Vertrieb in den nachstehenden Rechtsordnungen:

- Chile
- Deutschland
- Finnland
- Frankreich
- Luxemburg
- Österreich
- Peru
- Schweden
- Schweiz
- Singapur*
- Taiwan
- Vereinigtes Königreich

*Die Gesellschaft ist als ein beschränkt verfügbarer ausländischer Anlageplan registriert und eine Anlage steht den Anlegern in Singapur nur in beschränktem Maße zur Verfügung.

Sobald sich zusätzliche Vertriebsmöglichkeiten ergeben, wird bei den entsprechenden Behörden ein Antrag auf öffentlichen Vertrieb der Gesellschaft in anderen Rechtsordnungen gestellt.

Ansprechpartner:

BARING ASSET MANAGEMENT LIMITED

155 Bishopsgate
London EC2M 3XY
Vereinigtes Königreich

Telefon: +44(0)20 7628 6000
Telefax: +44(0)20 7214 1655

NORTHERN TRUST LUXEMBOURG MANAGEMENT COMPANY S.A.

2, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg

ZAHLSTELLE IN ÖSTERREICH

UniCredit Bank Austria AG
Schottengasse 6-8
1010 Wien
Österreich

ZAHSTELLE IN FRANKREICH

BNP Paribas Securities Services
3 rue d'Antin
75002 Paris
Frankreich

ZAHL- UND INFORMATIONSTELLE IN DEUTSCHLAND

Deutsche Bank AG
Junghofstraße 5-9
60311 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

WEITERE INFORMATIONSTELLE IN DEUTSCHLAND

Baring Asset Management
Ulmenstraße 37-39
60325 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

ZAHLSTELLE IN LUXEMBURG

Northern Trust Global Services Limited, Niederlassung Luxemburg
2, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg

ZAHLSTELLE IN SCHWEDEN

S.E. Banken
Rissnelden 110, RB5
10640 Stockholm
Schweden

ZAHLSTELLE/VERTRETER IN DER SCHWEIZ

BNP Paribas Securities Services
Paris, succursale de Zurich
Selnastrasse 16
8002 Zürich
Schweiz

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Zahl- und Informationsstelle („Deutsche Zahl- und Informationsstelle“) für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland ist:

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland.

Sämtlicher Schriftverkehr ist an die Deutsche Bank AG "TSS/Global Equity Services, Post IPO Services" unter der o.g. Adresse zu richten.

Eine weitere Informationsstelle („Weitere Deutsche Informationsstelle“) für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland ist:

Baring Asset Management
Ulmenstraße 37-39
60325 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der Deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anteilinhaber, einschließlich etwaiger Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen können auf Ersuchen des Anteilinhabers über die Deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht - jeweils in Papierform - sowie die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise und etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber, sind kostenlos bei der Deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie der Weiteren Deutschen Informationsstelle erhältlich.

Des Weiteren liegen die unter dem Abschnitt „zur Einsicht verfügbare Dokumente“ genannten Verträge und sonstigen Dokumente kostenlos zur Einsichtnahme bei der Deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie der Weiteren Deutschen Informationsstelle bereit.

Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise unter www.fundinfo.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden den eingetragenen Anteilinhabern in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Postweg übersandt. In folgenden Fällen wird zudem eine Mitteilung unter www.fundinfo.com veröffentlicht: Aussetzung der Rücknahme von Anteilen, Kündigung der Verwaltung oder Abwicklung der Gesellschaft, Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, Verschmelzung der Gesellschaft sowie einer möglichen Umwandlung in einen Feederfonds.

BESONDERE RISIKEN AUFGRUND DER VERÖFFENTLICHUNGS-ERFORDERNISSE FÜR STEUERN IN DEUTSCHLAND

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Besteuerungsgrundlagen für Deutschland entsprechend dem Investmentsteuergesetz bekannt zu machen. Die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen hat die Gesellschaft auf Anforderung der Finanzverwaltung nachzuweisen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Gesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur regelmäßig nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das jeweils laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anteilinhaber, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Die Besteuerungsgrundlagen werden in Deutschland derzeit für folgende Anteilklassen bekannt gemacht:

BARING RUSSIA FUND

KLASSE	ANTEILSART (T/A)	ANTEILSWÄHRUNG	ISIN
Class A USD Acc	Thesaurierend	USD	LU0073418229
Class A USD Inc	Ausschüttend	USD	LU0280479329



Baring Asset Management Limited

155 Bishopsgate
London
EC2M 3XY

Tel.: +44 (0)20 7628 6000

Fax: +44 (0)20638 7928

www.barings.com



Folgen Sie uns auf twitter.com/Barings

Ausgabedatum: 10. Februar 2014